PROTOKOLL 23

Kenntnisnahmen von Inkraftsetzungen der Mitgliedstaaten sowie von Entscheidungen, die von den Ausschüssen und Arbeitsgruppen getroffen wurden

Beschluss

Die Zentralkommission nimmt Kenntnis

- von der Inkraftsetzung und Wiederinkraftsetzung von Vorschriften und vorübergehenden Vorschriften in ihren Vertragsstaaten, die in den Anlagen aufgeführt sind sowie
- von Entscheidungen ihrer Ausschüsse und Arbeitsgruppen, die aufgrund von Beschlüssen delegiert worden sind und die in den Anlagen aufgeführt sind.

Anlagen zu Protokoll 23

(siehe Ende des Dokuments)

1. Polizeiverordnung: Inkraftsetzung und Wiederinkraftsetzung

POLIZEIVERORDNUNG

Inkraftsetzung von Vorschriften und vorübergehenden Vorschriften Wiederinkraftsetzung von vorübergehenden Vorschriften

Protokoll		Inhalt	*)	Vorgesehe- nes In-Kraft- Treten				
					D	F	NL	CH
2000-III-19		Art 2, 7, 8 u. Anlage 2 - Vorschriften über Farbe und Lichtstärke	ı	1.10.2001	6.9.2001		24.9.2001	25.1.2001
2002-II-15	1.	§§ 1.10, 3.14, 4.01, 7.07, 7.08, 12.01 und Anlage 3	I	1.1.2003	5.12.2002	29.1.2003	26.8.2003	2.12.2002
	2.	10.01 Anordnungen vorübergehender Art nach § 1.22		1.1.2003	5.12.2002	29.1.2003		2.12.2002
2002-II-16		Definitive Änd. der RheinSchPV	ı	1.1.2004			24.8.2004	29.1.2003
2002-II-17		Änd. Vorschriften betreffend Mindest- anforderungen und Prüfbedingungen für Navigationsradaranlagen in der Rheinschifffahrt, die Mindestanfor- derungen und Prüfbedingungen für Wendeanzeiger in der Rheinschiff. sowie die Vorschriften für den Einbau und die Funktionsprüfung von Navi- gationsradaranlagen und Wende- anzeigern in der Rheinschifffahrt	I	1.1.2004	2.7.2003		24.8.2004	29.1.2003
2002-II-18		Änd. der Vorschriften über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Rheinschifffahrt	I	1.1.2004	19.12.2003		3.7.2003	29.1.2003
2004-II-18		Definitive Änd. der RheinSchPV	I	1.4.2006				21.12.2004

-

^{*)} I = Inkraftsetzung, W = Wiederinkraftsetzung

2. Untersuchungsordnung: Inkraftsetzung und Wiederinkraftsetzung

UNTERSUCHUNGSORDNUNG

Inkraftsetzung von Vorschriften und vorübergehenden Vorschriften Wiederinkraftsetzung von vorübergehenden Vorschriften

Protokoll	Inhalt	*)	Vorgesehenes In-Kraft-Treten		In	Kraft gesetzt	t in	
				D	В	F	NL	СН
1994-I-23	Rheinschiffsuntersuchungsordnung 1995	I	1.1.1995	19.12.1994	**)	5.5.1995	9.1.1995	10.6.1994
1995-I-18	§ 23.11 RheinSchUO – Mindest- besatzung	I	1.1.1996	15.5.1996	**)	2.1.1996	23.1.1996	1.6.1995
1995-I-18	§ 23.14 RheinSchUO – Mindest- besatzung übrigen Fahrzeuge	I	1.1.1996	15.5.1996	**)	2.1.1996	23.1.1996	1.6.1995
1996-II-16	Änderung der Übergangs- und Schlussbestimmungen	I	1.1.1998	15.12.1997	**)	26.3.1998	29.9.1997	11.12.1996
1996-II-17	Änderung der RheinSchUO infolge der Revision der RheinPatVO	Ι	1.1.1998	15.12.1997	**)	26.3.1998	29.9.1997	11.12.1996
1997-I-19	§ 10.03 Nr. 5 Buchstabe b - Ansaugung der Verbrennungsluft von Antriebsmaschinen	I	1.10.1997	31.7.1997	**)	15.7.1997	30.9.1997	10.6.1997
1997-I-20	2. § 9.17, 24.02 und 24.03 - Kontrolle der Signalleuchten	I	1.10.1997	31.7.1997	**)	15.7.1997	30.9.1997	10.6.1997
1997-I-21	 Kapitel 20 - Sonderbestimmungen für Seeschiffe - Änderung Kap. 24 daraus folgend 	I	1.10.1997	31.7.1997	**)	15.7.1997	30.9.1997	10.6.1997
1997-I-23	Schifferdienstbuch - Anlage F	-	1.1.1998	15.12.1997	**)	26.3.1998	29.9.1997	10.6.1997
1997-II-27	Revision der Rheinschiffs- untersuchungsordnung	ı	1.1.1999	19.8.1998	**)	3.2.1999	15.9.1998	13.2.1998
1998-I-15	 § 6.30 Nr. 7; § 9.05; § 9.09 Nr. 4 und § 12.01 Nr. 1 - Höchstlänge von Fahrzeugen auf dem Rhein 	W	1.10.1998	6.8.1998	**)	29.7.1998	25.9.1998	19.6.1998
	§ 9.07 Nr. 2 und § 11.01 - Höchst- länge von Fahrzeugen auf dem Rhein	I	1.10.1998	6.8.1998	**)	29.7.1998	25.9.1998	19.6.1998
1998-I-17	§ 10.01 Nr. 4 - Ausrüstung mit Heckankern	W	1.10.1998	6.8.1998	**)	29.7.1998	25.9.1998	19.6.1998
	2. § 23.05 zweiter Satz - Typgeprüfte Fahrtenschreiber	W	1.10.1998	6.8.1998	**)	29.7.1998	25.9.1998	19.6.1998
1998-I-18	Übergangsbestimmung zu § 15.07 Nr. 2 Buchstabe a - Lichte Breite von Türen von Fahrgastkabinen	I	1.10.1998	6.8.1998	**)	29.7.1998	25.9.1998	19.6.1998
1998-I-19	Übergangsbestimmungen zu § 16.01 - Zum Schieben geeignete Fahrzeuge	I	1.10.1998	6.8.1998	**)	29.7.1998	25.9.1998	19.6.1998
1998-I-20	§ 3.04 - Gemeinsame Wandung zwischen Fahrgasträumen und Brennstofftanks	I	1.10.1998	6.8.1998	**)	29.7.1998	25.9.1998	19.6.1998
1998-II-18b	§ 8.05 Nr. 6, 9 - 13 - Sicherungen gegen den Austritt von Brennstoff beim Bunkern und § 24.02 Nr. 2	I	1.4.1999	17.2.1999	**)	18.1.1999	14.4.1999	3.12.1998
1998-II-25	§ 24.02 Nr. 2 - zu § 15.08 Nr. 4 - Übergangsbestimmungen für Einzelrettungsmittel an Bord von Fahrgastschiffen	W	1.4.1999	17.2.1999	**)	18.1.1999	14.4.1999	3.12.1998
1998-II-26	§ 11.01 - Sicherheit im Fahrgast- bereich (betrifft nicht die franz. Fassung)	I	1.4.1999	17.2.1999	**)		14.4.1999	3.12.1998

^{*)} I = Inkraftsetzung, W = Wiederinkraftsetzung

^{**)} In Belgien wird noch rechtlich geprüft, in welcher Form die Inkraftsetzung stattfinden kann. Bis dahin werden die Beschlüsse der Zentralkommission ohne abschließende Klärung der rechtlichen Situation faktisch angewandt.

Protokoll		Inhalt	*)	Vorgesehe- nes In-Kraft-		Ir	n Kraft gesetzt	in	
				Treten	D	В	F	NL	СН
1999-II-14		§§ 3.02, 3.03 und 24.02 - Vorübergehende Anordnungen der Untersuchungsordnung nach § 1.06	-	1.10.1999	19.10.1999	**)	23.6.1999	16.7.1999	1.6.1999
1999-II-15		§ 23.04 Nr. 2 - Möglichkeit der Anerkennung von Dienstbüchern	I	1.10.1999	19.10.1999	**)	23.6.1999	16.7.1999	1.6.1999
1999-III-16		§§ 15.02, 20.01 und 24.02 – Vor- übergehende Änd. der Unter- suchungsordnung nach § 1.06	_	1.4.2000	11.2.2000	**)	5.4.2000	17.2.2000	22.11.1999
1999-III-20		Kap. 22a RheinSchUO – Sonder- bestimmungen für Fahrzeuge, deren Länge 110 m überschreitet	_	1.4.2000	16.2.2000	**)	5.4.2000	17.2.2000	22.11.1999
2000-I-18	1.	§§ 2.12, 9.11, 10.03, 14.04, 15.07, Anlage I RheinSchUO	I	1.10.2000	9.11.2000	**)	1.9.2000	16.8.2000	7.6.2000
	2.	§ 15.09 RheinSchUO, nur nieder- ländische Fassung	I	1.10.2000		**)			
2000-I-19		Kap. 8a u. Anlage J RheinSchUO Emission von gasförmigen Schad- stoffen u. luftverunreinigenden Partikeln von Dieselmotoren	_	1.1.2002	21.12.2001	**)	31.3.2003	12.4.2001	7.7.2000
2000-I-24		§ 24.05 Nr. 1 – Verwendung des neuen Schifferdienstbuches	I	1.4.2001	20.12.2000	**)	6.2.2001	12.4.2001	7.7.2000
2000-111-20		§ 7.02, 8.06, 10.05, 12.05, 24.01, 24.02, 24.06 u. Anlage B – vorübergehende Änderungen	I	1.4.2001	19.2.2001	**)	31.1.2001	12.3.2001	23.1.2001
2000-III-21		§ 5.02, 5.06 – Schnelle Schiffe – vorübergehenden Anordnungen	I	1.10.2001	19.2.2001	**)	31.1.2001	12.3.2001	23.1.2001
2001-I-17	2.	§ 3.04 Nr. 2 u. 3 – Gemeinsame Wandungen § 24.02 (zu § 15.07 Nr. 2a, 2. Satz – Lichte breite § 24.02 Nr. 2 (zu § 16.01 Nr. 2) – Spezialwinden	W	1.10.2001	30.1.2001	**)	3.8.2001	30.8.2001	18.6.2001
2001-I-18		§ 22a.05 - Anordnungen vorübergehender Art – Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 110 m auf der Strecke Mannheim – Basel § 24.06 Nr. 2 zu § 22a.05 Nr. 2	ı	1.10.2001	30.8.2001	**)	3.8.2001	30.8.2001	18.6.2001
2001-I-19	۷.	§ 21.02 – Anordnungen vorübergehender Art Anwendung des Teils II auf Sportfahrzeuge	1	1.10.2001	30.7.2001	**)	3.8.2001	30.8.2001	18.6.2001
2001-I-20		§ 24.04 Nr. 1 – Freibordbe- rechnung für vor dem 1.4.1976 zugelassene Fahrzeuge	-	1.7.2002	18.3.2002	**)	31.3.2003	3.6.2002	27.6.2001
2001-I-22		Anpassung der Besatzungs- vorschriften des Kapitels 23	I	1.7.2002	18.3.2002	**)	31.3.2003	3.6.2002	27.6.2001
2001-II-20		Verlängerung von Anordnungen vorübergehender Art	W	1.4.2002	1.3.2002	**)	31.12.2001	6.5.2002	18.12.2001
2001-II-21		Anordnungen vorübergehender Art – Fahrgastschiffe mit einer Länge von mehr als 110 m auf der Strecke Mannheim - Basel	ı	1.1.2002	7.12.2001	**)	12.12.2001	6.5.2002	18.12.2001
2001-II-22		Änd. RheinSchUO durch An- ordnungen vorübergeh. Art	I	1.4.2002	1.3.2002	**)	31.12.2001	6.5.2002	18.12.2001
2001-II-24		Emission von gasförmigen Schad- stoffen und luftverunreinigenden Partikeln von Dieselmotoren	-	1.1.2002	7.12.2001	**)	31.12.2001	6.5.2002	18.12.2001

^{*)} I = Inkraftsetzung, W = Wiederinkraftsetzung

**) In Belgien wird noch rechtlich geprüft, in welcher Form die Inkraftsetzung stattfinden kann. Bis dahin werden die Beschlüsse der Zentralkommission ohne abschließende Klärung der rechtlichen Situation faktisch angewandt.

Protokoll	Inhalt	*)	Vorgesehe- nes In-Kraft-		Ir	n Kraft gesetz	tin	
			Treten	D	В	F	NL	СН
2002-I-30	Verlängerung von Anordnungen vorübergehender Art - § 3.03	W	1.10.2002	31.7.2002	**)	25.7.2002	11.2.2003	4.6.2002
2002-I-31	Anordnungen vorübergehender Art - §§ 3.02; 7.02; 8a.03; 10.02; 10.05; 11.02; 11.13; 23.09; 24.02; 24.04; 24.06; Anlagen D und J §§ 10.05; 23.09, Nr.1; 24.02, Nr. 2 und 24.06, Nr. 5	l	1.10.2002	31.7.2002	**)	25.7.2002	11.2.2003	4.6.2002
2002-I-32	Übergangsbestimmungen zum Kapitel 23 – Besatzungen	I	1.7.2002	15.6.2002	**)	25.7.2002	5.2.2003	4.6.2002
2002-I-33	Definitive Änderung der RheinSchUO	I	1.10.2003	6.5.2003	**)		20.5.2003	7.6.2002
2002-I-34	Änderung der RheinSchUO infolge der Einführung des Standards Inland ECDIS - § 1.01 und 7.06	Ι	1.4.2003	6.5.2003	**)	3.4.2003	20.5.2003	7.6.2002
2002-II-19	Verlängerung von Anordnungen vorübergehender Art 1. § 15.02 Nr. 3 Leckrechnung (nur NL) 2. § 20.01 Nr. 5 d – Seeschiffe und §§ 22a.01, 22a.02, 22a.03, 22a.04 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6, 7 und 9 22a.06 – Fahrzeuge über 110 m	W	1.4.2003	14.2.2003	**)	29.1.2003	4.11.2003	22.1.2003
2002-II-20	Anordnungen vorübergehender Art - §§ 1.07, 3.04 Nr. 3, 8.02 Nr. 4, 10.02 Nr. 2, 15.10 Nr. 10, 21.02 Nr. 1 und 2, 22a.04 Nr. 5 und 8, 22a.05 Nr. 2, 23.07 Nr. 1, 24.02 Nr. 2, 24.06 und Anlage D	I	1.4.2003	14.2.2003	**)	29.1.2003	4.11.2003	22.1.2003
2002-II-21	Definitive Änderungen der Rhein- SchUO - §§ 1.06, 1.07, 15.02 und 23.07	Ι	1.1.2004	19.12.2003	**)		16.7.2003	29.1.2003
2002-II-22	Schnelle Schiffe auf dem Rhein – Ergänzung der UO durch ein Kap. 22b	I	1.4.2003	14.2.2003	**)	29.1.2003	4.11.2003	22.1.2003
2003-I-24	Verlängerung von Anordnungen vorübergehender Art 1. § 15.07 Nr. 6 – Symbol "Zutritt für Unbefugte" 2. § 15.09 Nr. 7 (nur NL) u. Nr. 9	W	1.10.2003	4.11.2003	**)	31.7.2003	6.2.2004	13.6.2003
2003-l-25	Anordnungen vorübergehender Art - §§ 3.04, 7.03, 7.04, 8a.02, 9.03, 9.15, 9.20, 10.04, 10.05, 15.08, 23.09, 24.02 und 24.06	Ι	1.10.2003	4.11.2003	**)	31.7.2003	6.2.2004	13.6.2003
2003-II-24	Verlängerung von Anordnungen vorübergehender Art 1. § 7.02 Nr. 3 Steuerhaus, freies Blickfeld 2. Anlage B Nr. 36 – Eintragung der Absperrorgane 3. § 24.01 Nr. 3 – Anwendung von Übergangsbestimmungen 4. § 24.02 Nr. 2 – Übergangsbestimmungen zu § 10.05 Nr. 1 5. § 24.06 – Abweichungen für Fahrzeuge, die nicht unter § 24.01 fallen	I	1.4.2004	29.1.2004	**)	23.1.2004	30.3.2004	12.12.2003

^{*)} I = Inkraftsetzung, W = Wiederinkraftsetzung

**) In Belgien wird noch rechtlich geprüft, in welcher Form die Inkraftsetzung stattfinden kann. Bis dahin werden die Beschlüsse der Zentralkommission ohne abschließende Klärung der rechtlichen Situation faktisch angewandt.

Protokoll	Inhalt	*)	Vorgesehe- nes In-Kraft- Treten		ļ	n Kraft gesetz	t in	
			Heten	D	В	F	NL	СН
2003-II-25	Anordnungen vorübergehender Art - §§ 1.02, 8.03, 11.05, 11.07, 23.03, 24.02, 24.06 und 24.07	1	1.4.2004	29.1.2004	**)	23.1.2004	30.3.2004	12.12.2003
2003-II-26	Definitive Änderungen der RheinSchUO – Neufassung des Kapitels 24	I	1.10.2004	16.8.2004	**)		2.9.2004	18.12.2003
2003-II-27	Einführung von Grenzwerten einer Stufe II durch die Änderung des § 8a.02 Nr. 2 sowie der entspre- chenden Übergangsbestimmungen des § 24.02 Nr. 2 und des § 24.06 Nr. 5 der RheinSchUO	I	1.7.2007	16.8.2004	**)			18.12.2003
2004-I-18	Verlängerung von Anordnungen vorübergehender Art 1. § 1.01 Nr. 83 2. § 5.02 Nr. 1 3. § 5.06 Überschrift 4. § 5.06 Nr. 3 5. § 22a.05 – Zusätzl. Anforder. 6. § 22a.05 Buchst. a Nr. 1 7. § 22a.05 Nr. 2 (nur FR-Text) 8. § 22a.05 Nr. 3	W	1.10.2004	26.8.2004	**)	13.7.2004	30.8.2004	7.6.2004
2004-I-19	Anordnungen vorübergehender Art - §§ 24.02 und 24.03	Ι	1.10.2004	15.9.2004	**)	13.7.2004	30.8.2004	7.6.2004
2004-II-20	Verlängerung von Anordnungen vorübergehender Art §§ 10.03, 10.03a und 10.03b	W	1.4.2005	1.3.2005	**)	7.1.2005	9.2.2005	9.12.2004
2004-II-21	Anordnungen vorübergehender Art 1. § 22a.05 2. §§ 22b.03, 24.06 und zu Anl. J Teil IV	I	1.4.2005 1.4.2005	3.3.2005 3.3.2005	**) **)	7.1.2005 7.1.2005	9.2.2005 9.2.2005	9.12.2004 9.12.2004
2004-II-22 (I)	Sicherheit der Fahrgastschifffahrt 1. § 1.01 2. § 3.02 3. § 9.02 4. § 9.18 5. § 10.02 Nr. 2 6. §§ 10.03 bis 10.05 7. Kapitel 15 8. § 17.07 Nr. 4.3 9. § 22b.03 10.§ 24.02 Nr. 2 - zu Kap.15 11.§ 24.03 12.§ 24.04 Nr. 3 13.§ 24.06 14.Anlage I Verlängerung von Anordnungen	W	1.10.2006	19.9.2005 24.11.2005	**)		6.9.2005	6.6.2005
	vorübergehender Art 1. § 7.02 Nr. 2 - 2. § 11.02 Nr. 5 3. § 22a.05 Nr. 1a Absatz 1 (nur franz. Text)							
2005-I-17	Anordnungen vorübergehender Art – 1. §§ 10.03a Nr. 1 u. 10, 10.03b Nr. 1, 4, 5 u. 13, § 10.03c	-	1.1.2006	7.11.2005			6.9.2005	6.6.2005
	2. 24.06 Nr. 5		1.10.2005	24.11.2005			6.9.2005	6.6.2005

^{*)} I = Inkraftsetzung, W = Wiederinkraftsetzung

**) In Belgien wird noch rechtlich geprüft, in welcher Form die Inkraftsetzung stattfinden kann. Bis dahin werden die Beschlüsse der Zentralkommission ohne abschließende Klärung der rechtlichen Situation faktisch angewandt.

3. ADNR: Inkraftsetzung

ADNR

Inkraftsetzung von Vorschriften und vorübergehenden Vorschriften Wiederinkraftsetzung von vorübergehenden Vorschriften

Protokoll	Inhalt	*)	Vorgesehe- nes In-Kraft- Treten		In	Kraft gesetzt	in	
				D	В	F	NL	CH
1994-I-24	ADNR 1995	1	1.1.1995	21.12.1994	**)	14.6.1995	11.11.1994	10.6.1994
1994-I-25	Änderungen zum revidierten ADNR	I	1.1.1995	21.12.1994	**)	14.6.1995	11.11.1994	10.6.1994
1994-II-22	ADNR - Übergangsvorschriften	I	1.1.1995	21.12.1994	**)	16.6.1995	11.11.1994	10.6.1994
1995-I-23	Änderungen zum revidierten ADNR	I	1.1.1996	20.12.1995	**)	3.12.1996	11.12.1995	1.6.1995
1996-I-28	Änderungen zum ADNR	I	1.1.1997	30.12.1996	**)	16.9.1998	22.11.1996	5.6.1996
1996-II-19	Änderungen zum ADNR	I	1.1.1997	30.12.1996	**)	2.12.1998	22.11.1996	11.12.1996
1997-l-24	Änderungen zum ADNR - Anlage B2, Anhang 4 - Stoffliste	I	1.1.1998	4.12.1997	**)	2.12.1998	9.12.1997	17.6.1997
1998-I-21	Änderungen zum ADNR	I	1.1.1999	22.12.1998	**)	31.5.1999	24.12.1998	2.10.1998
1998-II-18c	Sicherheits- und Kontroll- einrichtungen bei Bunkerbooten (ADNR Rn 331 221)	I	1.4.1999	22.12.1998	**)	18.1.1999	24.12.1998	3.12.1998
1998-II-27	Änderungen zum ADNR	I	1.1.1999	22.12.1998	**)	15.7.1999	24.12.1998	2.10.1998
1999-II-17	Änderung der Liste der zur Beför- derung in Tankschiffe zugelasse- nen Stoffe - Anlage B2, Anhang 4	I	1.1.2000	11.4.2002	**)	1.9.2000	27.12.1999	8.6.1999
2000-II-3	Änderungen zum ADNR	I	1.1.2001	11.4.2002	**)	11.12.2000	19.12.2000	7.7.2000
2001-II-27	ADNR 2003	I	1.1.2003	12.7.2003	**)	7.3.2003	4.12.2002	26.9.2002
2002-I-37	ADNR 2003	I	1.1.2003	12.7.2003	**)	7.3.2003	4.12.2002	26.9.2002
2004-I-21	ADNR 2005	I	1.1.2005		**)	8.7.2005	7.12.2004	9.6.2004
2004-II-23	Änderungen zum ADNR	I	1.1.2005		**)	8.7.2005	7.12.2004	13.12.2004

*) I = Inkraftsetzung, W = Wiederinkraftsetzung

^{**)} In Belgien wird noch rechtlich geprüft, in welcher Form die Inkraftsetzung stattfinden kann. Bis dahin werden die Beschlüsse der Zentralkommission ohne abschließende Klärung der rechtlichen Situation faktisch angewandt.

4. Patentverordnung: Inkraftsetzung

RHEINPATENTVERORDNUNG

Inkraftsetzung von Vorschriften und vorübergehenden Vorschriften Wiederinkraftsetzung von vorübergehenden Vorschriften

Protokoll	Inhalt	*)	Vorgesehe- nes In-Kraft- Treten	i e				
				D	В	F	NL	CH
1999-II-18	§§ 3.06, 3.07neu, Anlagen A1 u. B1	ı	1.4.2000	27.3.2000	**)	18.9.2000	1.12.1999	8.6.1999
1999-III-22	§ 1.03 Nr. 5	I	1.1.2001	26.6.2000	**)	25.1.2001	22.3.2001	7.7.2000
2000-I-25	§§ 1.01 Nr. 2, 1.03 Nr. 5, 5.02 Nr. 3	I	1.1.2001	20.12.2000	**)	6.2.2001	22.3.2001	7.7.2000
2001-I-23	§§ 2.01, 2.02, 3.02, 5.01 – Ergänzung der RheinpatentVO	I	1.4.2002	18.3.2002	**)	31.3.2003	23.4.2002	27.6.2001
2001-II-25	Anpassung der RheinpatentVO - § 4.04 (neu) und Anlage C	I	1.10.2002	1.8.2002	**)	21.7.2003	22.7.2002	21.12.2001
2002-II-24	Änderung der Verordnung über die Erteilung von Rheinpatenten – §§ 1.01	I	1.1.2004	19.12.2003	**)		16.7.2003	29.1.2003
2003-I-26	Änderung der Verordnung über die Erteilung von Rheinpatenten- §§ 1.01, 5.02	Ι	1.1.2004	19.12.2003	**)		14.11.2003	17.6.2003
2003-II-28	Änderung der Verordnung über die Erteilung von Rheinpatenten- § 3.02, Anlagen B1 und B2	I	1.4.2004	25.2.2004	**)	23.1.2004	2.3.2005	12.12.2003

5. Verordnung über Sicherheitspersonal in der Fahrgastschifffahrt: Inkraftsetzung

VERORDNUNG ÜBER SICHERHEITSPERSONAL IN DER FAHRGASTSCHIFFFAHRT

Inkraftsetzung der Verordnung, von Vorschriften und vorübergehenden Vorschriften Wiederinkraftsetzung von vorübergehenden Vorschriften

Protokoll	Inhalt	-)	Vorgesehe- nes In-Kraft- Treten	In Kraft gesetzt in				
				D	В	F	NL	CH
2004-II-22 (II)	Billigung einer Verordnung über Sicherheitspersonal in der Fahrgastschifffahrt	I	1.1.2006	19.9.2005	**)			14.2.2005

^{*)} I = Inkraftsetzung, W = Wiederinkraftsetzung

^{**)} In Belgien wird noch rechtlich geprüft, in welcher Form die Inkraftsetzung stattfinden kann. Bis dahin werden die Beschlüsse der Zentralkommission ohne abschließende Klärung der rechtlichen Situation faktisch angewandt.

6. Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten: Inkraftsetzung

VERORDNUNG ÜBER DIE ERTEILUNG VON RADARPATENTEN

Inkraftsetzung von Vorschriften und vorübergehenden Vorschriften Wiederinkraftsetzung von vorübergehenden Vorschriften

Protokoll	Inhalt	*)	Vorgesehe- nes In-Kraft- Treten					
				D	В	F	NL	CH
1998-II-28	Revision der Radarschifferpatent- verordnung	_	1.1.2000	26.6.2000	**)	1.9.2000	1.12.1999	4.3.1999
1999-II-19	§§ 3.04 Nr. 1 und 4, 3.06 und 4.02	I	1.1.2000	26.6.2000	**)	1.9.2000	1.12.1999	8.6.1999
2002-I-36	Änderung der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten	I	1.4.2003	6.5.2003	**)	21.7.2003	16.7.2003	7.6.2002
2002-II-25	Änderung der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten	I	1.1.2004	19.12.2003	**)		16.7.2003	29.1.2003

^{*)} I = Inkraftsetzung, W = Wiederinkraftsetzung

^{***)} In Belgien wird noch rechtlich geprüft, in welcher Form die Inkraftsetzung stattfinden kann. Bis dahin werden die Beschlüsse der Zentralkommission ohne abschließende Klärung der rechtlichen Situation faktisch angewandt.

7. Handbuch Binnenschifffahrtsfunk – Geänderte Seiten (Beschluss 2001-II-18)

MOSELKOMMISSION ZENTRALKOMMISSION FÜR DIE RHEINSCHIFFFAHRT

HANDBUCH BINNENSCHIFFFAHRTSFUNK

Regionaler Teil Rhein (Basel – offenes Meer) und Mosel

Ausgabe 1.1.2006

Trier und Straßburg

Rhein (Fortsetzung)

Rhein-km	Rufname	Kanal	
		Nautische Information	on Hafen
		Revier Sch	leuse
352,00-385,00	Oberwesel Revierzentrale	22	
360,00	Rheinhafen Karlsruhe		11
367,50	Ölhafen Karlsruhe		12
380,00-443,00	Oberwesel Revierzentrale	18	
426,00	Ludwigshafen Hafen		71, 74
428,00	Mannheim Hafen Diffenébrücke Mannheim		11 14
426,40-500,00	Oberwesel Revierzentrale	22	
465,50-527,60	Oberwesel Revierzentrale	18	
499,00-543,00	Oberwesel Revierzentrale	22	
533,80-577,00	Oberwesel Revierzentrale	18	
578,00-626,20	Oberwesel Revierzentrale	22	
608,00-644,00	Oberwesel Revierzentrale	18	
636,50-753,50	Duisburg Revierzentrale	22	
672,00	Wesseling Hafen		12
672,00	Godorf Hafen		14
746,50-800,00	Duisburg Revierzentrale	18	
740,00	Neuss Hafen		71
743,10	Marina Düsseldorf Port		11
702,00-773,00	Duisburg Revierzentrale	23	
780,00	Duisburg Hafen		14
	Klappbrücke Marientor		71
	Hubbrücke Schwanentor		71
	Marina Duisburg		12
778,40-853,80	Duisburg Revierzentrale	22	
830,00-865,00	Duisburg Revierzentrale	18	
853,60	Schute Emmerich		71

2.18 Mosel

Mosel-km	Rufname		Kanal	
			ische nation	Hafen
		Oberwesel Revier-	Schleuse	
		zentrale*		
0,00-14,00	Koblenz Schleuse	20	20	
13,00-33,00	Lehmen Schleuse	78	78	
30,00-55,00	Müden Schleuse	79	79	
52,00-68,00	Fankel Schleuse	81	81	
68,00-102,00	St. Aldegund Schleuse	82	82	
93,00-119,00	Enkirch Schleuse	18	18	
118,00-134,00	Zeltingen Schleuse	20	20	
132,00-164,00	Wintrich Schleuse	22	22	
155,00-178,00	Detzem Schleuse	78	78	
178,00-205,00	Trier Schleuse	79	79	
203,00-221,00	Grevenmacher-Wellen Ecluse/Schleuse	18	18	
220,00-242,00	Stadtbredimus-Palzem Ecluse/Schleuse	20	20	
242,43	Apach Ecluse		20	
258,18	Koenigsmacker Ecluse		20	
269,79	Thionville Ecluse		20	
Nationale französis	che Wasserstraße			
277,50	Orne Ecluse		20	
283,52	Talange Ecluse		20	
296,92	Metz Ecluse		20	
306,73	Ars-sur-Moselle Ecluse		20	
318,22	Pagny-sur-Moselle Ecluse		20	
331,49	Blénod Ecluse		20	
343,16	Custines Ecluse		20	
-	Clévant Ecluse		20	
347,87	Pompey Ecluse		20	
355,82	Aingeray Ecluse		20	
363,80	Fontenoy-sur-Moselle Ecluse		20	
370,30	Toul Ecluse		20	
379,80	Villey-le-Sec Ecluse		20	
392,36	Neuves-Maisons Ecluse		20	

Es werden nur die Lagemeldung Oberwesel Revierzentrale ausgestrahlt. Eine direkte Kontaktaufnahme ist nicht möglich.

3.3 Frankreich

CARING Gambsheim

Ecluses de F-67760 Gambsheim

Telefon: 03 88 59 76 59 oder 03 88 59 76 58

Telefax: 03 88 59 76 39

Service de la Navigation du Nord-Est

Ecluse de Koenigsmacker – F-57970

Telefon: 03 82 55 01 58 Telefax: 03 82 55 04 99

Wasserschutzpolizei für den Rhein

a) von Rhein-km 168,40 bis Rhein-km 256,150

Brigade fluviale de Vogelgrün

16, rue du Stade

F-68600 Vogelgrün Telefon: 03 89 72 51 07 Telefax: 03 89 72 15 35

b) von Rhein-km 256,150 bis Rhein-km 308,000

Brigade fluviale de Strasbourg

45, quai Jacoutot F-67000 Strasbourg

Telefon: 03 88 61 26 22 Telefax: 03 88 60 89 85

c) von Rhein-km 308,00 bis Rhein-km 352,070

Brigade fluviale de Gambsheim

Rue de Glandon F-67760 Gambsheim Telefon: 03 88 96 86 47

Telefax: 03 90 29 36 77

3.4 Großherzogtum Luxemburg

Service de la Navigation

36, route de Machtum

L-6753 Grevenmacher

Postanschrift:

Boîte postale 8

L-6701 Grevenmacher

Telefon: 75 00 48 - 0 Telefax: 75 88 22

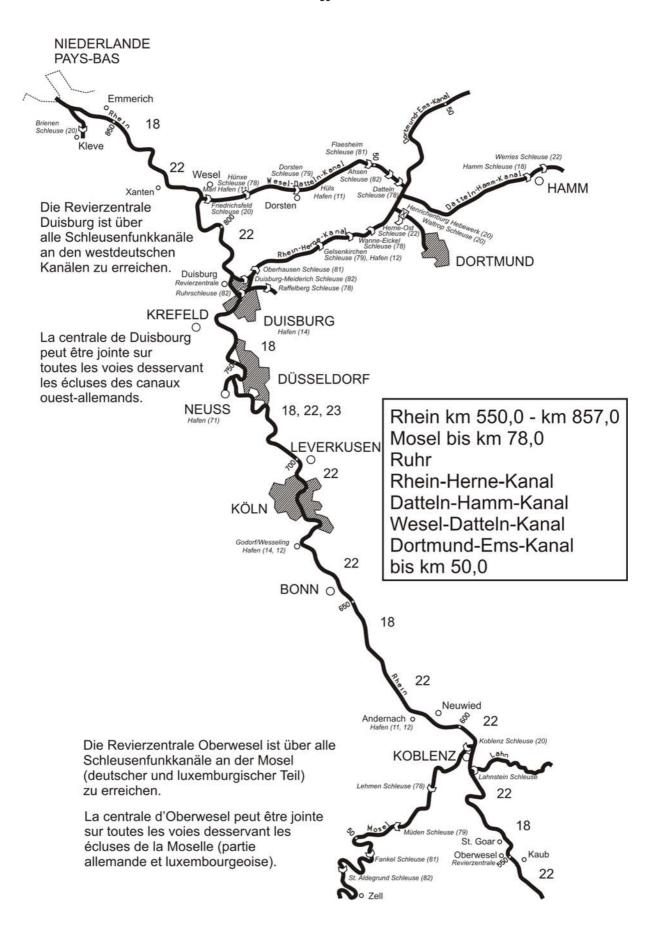
Centrale d'information et d'alerte nautique (Notfallmeldestelle) 24-Stunden-Betrieb :

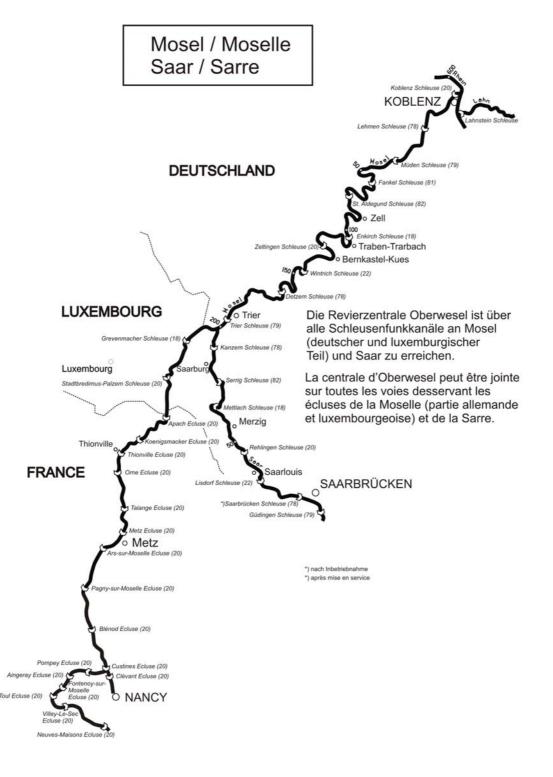
a) Barrage-Ecluse de Grevenmacher-Wellen

Telefon: 75 04 24 Telefax: 75 90 80

b) Barrage-Ecluse de Stadtbredimus-Palzem:

Telefon: 23 66 95 53 Telefax: 23 69 71 13





8. Untersuchungsausschuss (Beschluss 1994-II-21 (II))

RICHTLINIE Nr. 22 für die UNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN nach § 1.07 RheinSchUO

Berücksichtigung der besonderen Sicherheitsbedürfnisse von Personen mit eingeschränkter Mobilität

(§ 1.01 Nr. 90, § 15.01 Nr. 4, § 15.06 Nr. 3 bis Nr. 5, Nr. 9, Nr. 10, Nr. 13 und Nr. 17, § 15.08 Nr. 3, § 15.10 Nr. 3, § 15.13 Nr. 1 bis Nr. 4)

1. Einführung

Personen mit eingeschränkter Mobilität haben Sicherheitsbedürfnisse, die über solche von anderen Fahrgästen hinausgehen. Diesen Bedürfnissen wird durch die nachfolgend erläuterten Anforderungen Rechnung getragen.

Diese Anforderungen sollen gewährleisten, dass Personen mit eingeschränkter Mobilität sich an Bord der Schiffe sicher aufhalten und bewegen können. Zusätzlich soll bei Eintritt einer Notsituation diesen Personen grundsätzlich ein vergleichbares Sicherheitsniveau geboten werden wie anderen Fahrgästen.

Es ist nicht notwendig, dass alle Fahrgastbereiche den besonderen Sicherheitsbedürfnissen von Personen mit eingeschränkter Mobilität genügen. Daher gelten die Anforderungen auch nur für bestimmte Bereiche. Jedoch muss den betreffenden Personen die Gelegenheit gegeben sein, sich über die Ausdehnung der für sie aus sicherheitstechnischer Sicht besonderes hergerichteten Bereiche zu informieren, so dass sie ihren Aufenthalt an Bord entsprechend gestalten können. Es liegt in der Verantwortung des Schiffseigners, die entsprechenden Bereiche vorzuhalten, kenntlich zu machen und den Personen mit eingeschränkter Mobilität zu kommunizieren.

Die Vorschriften hinsichtlich der Personen mit eingeschränkter Mobilität orientieren sich an

- der Richtlinie 2003/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 zur Änderung der Richtlinie 98/18/EG des Rates über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe und dem
- dem Leitfaden für die behindertengerechte Ausstattung von Binnenfahrgastschiffen gemäß der Resolution Nr. 25 der Vereinten Nationen Wirtschaftskommission für Europa.

Die in der RheinSchUO verwendete Begriffsbestimmung für "Personen mit eingeschränkter Mobilität" ist weitgehend identisch mit jener aus der Richtlinie, die meisten der technischen Anforderungen entstammen dem Leitfaden. Daher können beide Regelwerke zur Entscheidungsfindung in Zweifelsfällen herangezogen werden. Insgesamt gesehen gehen Richtlinie und Leitfaden jedoch in ihren Anforderungen über jene der RheinSchUO hinaus.

Die Anforderungen der RheinSchUO betreffen nicht Anleger und ähnliche Einrichtungen. Diese unterliegen nationalen Vorschriften.

2. § 1.01 Nr. 90 – Begriffsbestimmung "Personen mit eingeschränkter Mobilität"

Personen mit eingeschränkter Mobilität sind solche, die sich aufgrund eigener physischer Einschränkungen nicht so bewegen können oder ihre Umwelt so wahrnehmen können wie andere Fahrgäste. Dazu gehören auch Personen mit eingeschränktem Seh- oder Hörvermögen oder Personen in Begleitung von Kindern, die in Kinderwagen mitgeführt oder getragen werden. Im Sinne dieser Vorschriften sind Personen mit eingeschränkter Mobilität jedoch nicht solche mit psychischen Einschränkungen.

3. § 15.01 Nr. 4 – Allgemeine Bestimmungen; Bereiche, die für die Nutzung durch Personen mit eingeschränkter Mobilität vorgesehenen sind

Bereiche, die für die Nutzung durch Personen mit eingeschränkter Mobilität vorgesehen sind, erstrecken sich im einfachsten Fall vom Eingangsbereich bis zu den Stellen, von denen im Notfall eine Evakuierung vorgesehen ist. Sie müssen

- eine Stelle, wo Rettungsmittel gestaut sind oder im Notfall ausgegeben werden,
- Sitzplätze,
- eine entsprechend hergerichtete Toilette (Nr. 10 dieser Richtlinie) sowie
- die Verbindungswege dazwischen einschließen.

Die Zahl der Sitzplätze sollte mindestens in etwa der Zahl von Personen mit eingeschränkter Mobilität entsprechen, die - über einen längeren Zeitraum gesehen – häufiger gleichzeitig an Bord sind. Die Zahl ist vom Schiffseigner aufgrund seiner Erfahrungen festzulegen, da sie sich den Kenntnissen der Untersuchungskommission entzieht.

Auf Kabinenschiffen sind außerdem Verbindungswege zu den Fahrgastkabinen, die von Personen mit eingeschränkter Mobilität genutzt werden, zu berücksichtigen. Die Zahl dieser Kabinen ist vom Schiffseigner in gleicher Weise wie die Zahl der Sitzplätze festzulegen. Anforderungen an die besondere Herrichtung von Kabinen werden – mit Ausnahme der Breite der Türen – nicht gestellt. Es liegt in der Verantwortung des Eigners, notwendige weitere Vorkehrungen zu treffen.

Satz 2 der Vorschrift ist wortgleich mit § 24.04 Nr. 4, lediglich bezogen auf die Berücksichtigung der besonderen Sicherheitsbedürfnisse von Personen mit eingeschränkter Mobilität. Daher ist bei ihrer Anwendung auch gleichermaßen zu verfahren. Sollten die Empfehlungen Ersatzmaßnahmen fordern, können diese insbesondere organisatorischer Art sein.

4. § 15.06 Nr. 3 Buchstabe g – Ausgänge von Räumen

Bei den Anforderungen an die Breite von Verbindungsgängen, Ausgängen und Öffnungen in Schanzkleidern oder Geländern, die für die Nutzung durch Personen mit eingeschränkter Mobilität vorgesehen sind oder gewöhnlich für das an oder von Bord gehen von Personen mit eingeschränkter Mobilität genutzt werden, ist das Mitführen von Kinderwagen ebenso berücksichtigt wie der Umstand, dass Personen auf verschiedene Arten von Gehhilfen oder Rollstühle angewiesen sein können. Bei Ausgängen oder Öffnungen für das an oder von Bord gehen ist außerdem dem erhöhten Platzbedarf für evtl. notwendiges Hilfspersonal Rechnung getragen.

5. § 15.06 Nr. 4 Buchstabe d – Türen

Die Anforderungen an die Ausgestaltung der Umfelder von Türen, die für die Nutzung durch Personen mit eingeschränkter Mobilität vorgesehen sind, erlauben, dass auch Personen, die z.B. auf Gehhilfen angewiesen sind, diese Türen gefahrlos öffnen können.

6. § 15.06 Nr. 5 Buchstabe c - Verbindungsgänge

Siehe die Ausführungen zu Nr. 4 dieser Richtlinie.

7. § 15.06 Nr. 9 – Treppen und Aufzüge

Die Anforderungen an die Ausgestaltung von Treppen berücksichtigen neben einer möglichen eingeschränkten Bewegungsfähigkeit auch Einschränkungen der Sehfähigkeit.

8. § 15.06 Nr. 10 Buchstabe a und Buchstabe b – Schanzkleider, Geländer

Die Anforderungen an Schanzkleider und Geländer von Decks, die für die Nutzung durch Personen mit eingeschränkter Mobilität vorgesehen sind, sehen eine größere Höhe vor, da diese Personen eher in eine Situation geraten, wo sie das Gleichgewicht verlieren oder sich selbst nicht festhalten können.

Siehe außerdem die Ausführungen zu Nr. 4 dieser Richtlinie.

9. § 15.06 Nr. 13 – Verkehrsflächen

Personen mit eingeschränkter Mobilität müssen sich aus verschiedensten Gründen häufiger Abstützen oder Festhalten, weshalb Wände an Verkehrsflächen, die für die Nutzung durch Personen mit eingeschränkter Mobilität vorgesehen sind, mit Handläufen in einer geeigneten Höhe zu versehen sind.

Siehe außerdem die Ausführungen zu Nr. 4 dieser Richtlinie.

10. § 15.06 Nr. 17 - Toiletten

Auch auf der Toilette sollten sich Personen mit eingeschränkter Mobilität sicher aufhalten und bewegen können, weshalb mindestes eine Toilette entsprechend herzurichten ist.

11. § 15.08 Nr. 3 Buchstabe a und b – Alarmanlage

Personen mit eingeschränkter Mobilität können eher in Situationen geraten, wo sie auf Hilfe Anderer angewiesen sind. In Räumen, in denen sie im Regelfall von der Besatzung, dem Bordpersonal oder Fahrgästen nicht gesehen werden können, ist daher die Möglichkeit der Auslösung eines Alarms vorzusehen. Dies trifft für Toiletten, die für die Nutzung durch Personen mit eingeschränkter Mobilität vorgesehen sind, zu.

Personen mit eingeschränkter Mobilität sind auch solche mit eingeschränkter Seh- oder Hörfähigkeit. Dem muss die Anlage zur Alarmierung der Fahrgäste – zumindest in den Bereichen, die für die Nutzung durch Personen mit eingeschränkter Mobilität vorgesehen sind – durch geeignete optische und akustische Signalgebung Rechung tragen.

12. § 15.10 Nr. 3 Buchstabe d – Ausreichende Beleuchtung

Personen mit eingeschränkter Mobilität sind auch solche mit eingeschränkter Sehfähigkeit. Eine ausreichende Beleuchtung der Bereiche, die für die Nutzung durch Personen mit eingeschränkter Mobilität vorgesehen sind, ist daher unabdingbar und muss grundsätzlich höheren Anforderungen genügen als eine Beleuchtung für andere Fahrgastbereiche.

13. § 15.13 Nr. 1 - Sicherheitsrolle

Die in der Sicherheitsrolle zu berücksichtigenden besonderen Sicherheitsmaßnahmen, die für Personen mit eingeschränkter Mobilität erforderlich sind, müssen sowohl auf eine mögliche eingeschränkte Bewegungsfähigkeit wie auch auf Einschränkungen der Hör- und der Sehfähigkeit eingehen. Für diesen Personenkreis sind neben den Maßnahmen bei Eintritt von Notfällen auch solche für den Normalbetrieb zu berücksichtigen.

14. § 15.13 Nr. 2 – Sicherheitsplan

Die Bereiche nach Nr. 3 dieser Richtlinie sind zu kennzeichnen.

15. § 15.13 Nr. 3 Buchstabe b – Anbringung von Sicherheitsrolle und Sicherheitsplan

Zumindest die Ausfertigungen der Sicherheitsrolle und des Sicherheitsplans, die in den für die Nutzung durch Personen mit eingeschränkter Mobilität vorgesehen Bereichen angebracht sind, müssen so gestaltet werden, dass sie möglichst auch von Personen mit eingeschränkter Sehfähigkeit noch gelesen werden können. Dies kann z.B. durch geeignete Wahl von Kontrast und Schriftgröße erreicht werden.

Außerdem sind die Pläne in einer Höhe anzubringen, die es auch Rollstuhlfahrern ermöglicht, diese zu lesen.

16. § 15.13 Nr. 4 – Verhaltensregeln für Fahrgäste

Die Ausführungen zu Nr. 15 dieser Richtlinie gelten sinngemäß.

9. Untersuchungsausschuss (Beschluss 1994-I-23 (II))

ZENTRALKOMMISSION FÜR DIE RHEINSCHIFFFAHRT

EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHINGSKOMMISSIONEN ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 1/2005 vom 14. Juni 2005

zu § 10.03b Nr. 1 – Fest installierte Feuerlöschanlagen in Maschinen-, Kessel- und Pumpenräumen $CF_3CF_2C(0)CF(CF_3)_2$ (FK-5-1-12)

JAN VON WERTH

In Anwendung von § 10.03b Nr. 1 letzter Satz darf auf dem Fahrgastschiff "JAN VON WERTH" – amtliche Schiffsnummer 4032920 – als Löschmittel FK-5-1-12 (Formel $CF_3CF_2C(O)CF(CF_3)_2$) im Maschinenraum unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

- 1. § 10.03b Nr. 2 bis 9 und Nr. 11 Buchstaben a bis c sind einzuhalten.
- 2. Zusätzlich muss die Bedienungsanweisung nach § 10.03b Nr. 5 Buchstabe e Angaben über das Verhalten der Besatzung bei dem Betreten des zu schützenden Raumes nach Auslösung oder Flutung insbesondere hinsichtlich des möglichen Auftretens gefährlicher Substanzen enthalten.
- 3. Unbeschadet der Nummern 4 bis 6 ist § 10.03b Nr. 11 sinngemäß einzuhalten.
- 4. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe d darf der Füllungsgrad der Behälter nicht mehr als 1 kg pro Liter betragen. Für das spezifische Volumen des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.
- 5. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe e Satz 1 muss das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen.
- 6. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe g darf nach Flutung die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10 % sein.

EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 2/2005 vom 14. Juni 2005

zu § 10.03b Nr. 1 – Fest installierte Feuerlöschanlagen in Maschinenräumen $CF_3CF_2C(O)CF(CF_3)_2$ (FK-5-1-12)

SPRINTER

In Anwendung van § 10.03b Nr. 1 letzter Satz darf auf dem Tankmotorschiff "SPRINTER" – amtliche Schiffnummer 2327101 – als Löschmittel FK-5-1-12 (Formel $CF_3CF_2C(O)CF(CF_3)_2$) in den Maschinenräumen unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

- 1. § 10.03b Nr. 2 bis 9 und Nr. 11 Buchstaben a bis c sind einzuhalten.
- 2. Zusätzlich muss die Bedienungsanweisung nach § 10.03b Nr. 5 Buchstabe e Angaben über das Verhalten der Besatzung bei dem Betreten des zu schützenden Raumes nach Auslösung oder Flutung insbesondere hinsichtlich des möglichen Auftretens gefährlicher Substanzen enthalten.
- 3. Unbeschadet der Nummern 4 bis 6 ist § 10.03b Nr. 11 sinngemäß enzuhalten.
- 4. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe d darf der Füllungsgrad der Behälter nicht mehr als 1 kg pro Liter betragen. Für das spezifische Volumen des entspannten FK-5-1-12 sind 0.0719m³/kg zu Grunde zu legen.
- 5. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe e Satz 1 muss das Volumen an FK-5-1-12 für den zu Schützenden Raum mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen.
- 6. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe g darf nach Flutung die Konzentration im zu Schützenden Raum nicht größer als 10 % sein.

EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 3/2005 vom 14. Juni 2005

zu § 10.03b Nr. 1 – Fest installierte Feuerlöschanlagen in Maschinenräumen $CF_3CF_2C(0)CF(CF_3)_2$ (FK-5-1-12)

TANZANITE

In Anwendung von § 10.03b Nr. 1 letzter Satz darf auf dem Tankmotorschiff "TANZANITE" – amtliche Schiffsnummer 6004034 – als Löschmittel FK-5-1-12 (Formel $CF_3CF_2C(O)CF(CF_3)_2$) in den Maschinenräumen unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

- 1. § 10.03b Nr. 2 bis 9 und Nr. 11 Buchstaben a bis c sind einzuhalten.
- 2. Zusätzlich muss die Bedienungsanweisung nach § 10.03b Nr. 5 Buchstabe e Angaben über das Verhalten der Besatzung bei dem Betreten des zu schützenden Raumes nach Auslösung oder Flutung insbesondere hinsichtlich des möglichen Auftretens gefährlicher Substanzen enthalten.
- 3. Unbeschadet der Nummern 4 bis 6 ist § 10.03b Nr. 11 sinngemäß einzuhalten.
- 4. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe d darf der Füllungsgrad der Behälter nicht mehr als 1 kg pro Liter betragen. Für das spezifische Volumen des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.
- 5. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe e Satz 1 muss das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen.
- 6. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe g darf nach Flutung die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10 % sein.

EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 4/2005 vom 14. Juni 2005

zu § 10.03b Nr. 1 – Fest installierte Feuerlöschanlagen in Maschinenräumen $CF_3CF_2C(0)CF(CF_3)_2$ (FK-5-1-12)

SOMTRANS XI

In Anwendung von § 10.03b Nr. 1 letzter Satz darf auf dem Tankmotorschiff "SOMTRANS XI" – amtliche Schiffsnummer 6004073 – als Löschmittel FK-5-1-12 (Formel $CF_3CF_2C(O)CF(CF_3)_2$) in den Maschinenräumen unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

- 1. § 10.03b Nr. 2 bis 9 und Nr. 11 Buchstaben a bis c sind einzuhalten.
- 2. Zusätzlich muss die Bedienungsanweisung nach § 10.03b Nr. 5 Buchstabe e Angaben über das Verhalten der Besatzung bei dem Betreten des zu schützenden Raumes nach Auslösung oder Flutung insbesondere hinsichtlich des möglichen Auftretens gefährlicher Substanzen enthalten.
- 3. Unbeschadet der Nummern 4 bis 6 ist § 10.03b Nr. 11 sinngemäß einzuhalten.
- 4. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe d darf der Füllungsgrad der Behälter nicht mehr als 1 kg pro Liter betragen. Für das spezifische Volumen des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.
- 5. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe e Satz 1 muss das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen.
- 6. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe g darf nach Flutung die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10 % sein.

EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 5/2005 vom 14. Juni 2005

zu § 10.03b Nr. 1 – Fest installierte Feuerlöschanlagen in Maschinenräumen $CF_3CF_2C(0)CF(CF_3)_2$ (FK-5-1-12)

TEXAS

In Anwendung von § 10.03b Nr. 1 letzter Satz darf auf dem Tankmotorschiff "TEXAS" – amtliche Schiffsnummer 6004033 – als Löschmittel FK-5-1-12 (Formel $CF_3CF_2C(O)CF(CF_3)_2$) in den Maschinenräumen unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

- 1. § 10.03b Nr. 2 bis 9 und Nr. 11 Buchstaben a bis c sind einzuhalten.
- 2. Zusätzlich muss die Bedienungsanweisung nach § 10.03b Nr. 5 Buchstabe e Angaben über das Verhalten der Besatzung bei dem Betreten des zu schützenden Raumes nach Auslösung oder Flutung insbesondere hinsichtlich des möglichen Auftretens gefährlicher Substanzen enthalten.
- 3. Unbeschadet der Nummern 4 bis 6 ist § 10.03b Nr. 11 sinngemäß einzuhalten.
- 4. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe d darf der Füllungsgrad der Behälter nicht mehr als 1 kg pro Liter betragen. Für das spezifische Volumen des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.
- 5. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe e Satz 1 muss das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen.
- 6. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe g darf nach Flutung die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10 % sein.

EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHINGSKOMMISSIONEN ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 6/2005 vom 5. Juli 2005

zu § 10.03b Nr. 1 – Fest Installierte Feuerlöschanlagen in Maschinen- und Bugräumen - mit FK-5-1-12 (Dodekafluoro-2-methylpentan-3-on)

SPEELMAN

In Anwendung von § 10.03b Nr. 1 letzter Satz darf auf dem Tankmotorschiff "SPEELMAN" – amtliche Schiffsnummer 2326881 – als Löschmittel FK-5-1-12 in den Maschinenräumen unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

- 1. § 10.03b Nr. 2 bis 9 und Nr. 11 Buchstaben a bis c sind einzuhalten.
- 2. Unbeschadet der Nummern 3 bis 5 ist § 10.03b Nr. 11 sinngemäß einzuhalten.
- 3. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe d darf der Füllungsgrad der Behälter nicht mehr als 1 kg pro Liter betragen. Für das spezifische Volumen (conc. 5,5 % bei 20 °C) des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.
- 4. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe e muss das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen.
- 5. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe g darf nach Flutung die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10 % sein.
- 6. Um den Gefahren einer möglichen Dekomposition des Löschmittels infolge hoher Temperaturen während einer Brandbekämpfung vorzubeugen, sind bei Betreten der Räume nach dem Ereignis Atemschutzgeräte sowie Schutzanzüge mit Helm, Stiefeln und Handschuhen anzulegen.

EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHINGSKOMMISSIONEN ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 7/2005 vom 5. Juli 2005

zu § 10.03b Nr. 1 – Fest Installierte Feuerlöschanlagen in Maschinen- und Bugräumen – mit FK-5-1-12 (Dodekafluoro-2-methylpentan-3-on)

PAPILLON

In Anwendung von § 10.03b Nr. 1 letzter Satz darf auf dem Gütermotorschiff "PAPILLON" – amtliche Schiffsnummer 2326864 – als Löschmittel FK-5-1-12 in den Maschinenräumen unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

- 1. § 10.03b Nr. 2 bis 9 und Nr. 11 Buchstaben a bis c sind einzuhalten.
- 2. Unbeschadet der Nummern 3 bis 5 ist § 10.03b Nr. 11 sinngemäß einzuhalten.
- Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe d darf der Füllungsgrad der Behälter nicht mehr als 1 kg pro Liter betragen. Für das spezifische Volumen (conc. 5,5 % bei 20 °C) des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.
- 4. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe e muss das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen.
- 5. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe g darf nach Flutung die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10 % sein.
- 6. Um den Gefahren einer möglichen Dekomposition des Löschmittels infolge hoher Temperaturen während einer Brandbekämpfung vorzubeugen, sind bei Betreten der Räume nach dem Ereignis Atemschutzgeräte sowie Schutzanzüge mit Helm, Stiefeln und Handschuhen anzulegen.

EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHINGSKOMMISSIONEN ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 8/2005 vom 5. Juli 2005

zu § 10.03b Nr. 1 – Fest Installierte Feuerlöschanlagen in Maschinen- und Bugräumen – mit FK-5-1-12 (Dodekafluoro-2-methylpentan-3-on)

CARONIA

In Anwendung von § 10.03b Nr. 1 letzter Satz darf auf dem Gütermotorschiff "CARONIA" – amtliche Schiffsnummer (ID42648) – als Löschmittel FK-5-1-12 in den Maschinenräumen unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

- 1. § 10.03b Nr. 2 bis 9 und Nr. 11 Buchstaben a bis c sind einzuhalten.
- 2. Unbeschadet der Nummern 3 bis 5 ist § 10.03b Nr. 11 sinngemäß einzuhalten.
- 3. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe d darf der Füllungsgrad der Behälter nicht mehr als 1 kg pro Liter betragen. Für das spezifische Volumen (conc. 5,5 % bei 20 °C) des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.
- 4. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe e muss das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen.
- 5. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe g darf nach Flutung die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10 % sein.
- 6. Um den Gefahren einer möglichen Dekomposition des Löschmittels infolge hoher Temperaturen während einer Brandbekämpfung vorzubeugen, sind bei Betreten der Räume nach dem Ereignis Atemschutzgeräte sowie Schutzanzüge mit Helm, Stiefeln und Handschuhen anzulegen.

EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHINGSKOMMISSIONEN ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 9/2005 vom 5. Juli 2005

zu § 10.03b Nr. 1 – Fest Installierte Feuerlöschanlagen in Maschinen- und Bugräumen – mit FK-5-1-12 (Dodekafluoro-2-methylpentan-3-on)

INA

In Anwendung von § 10.03b Nr. 1 letzter Satz darf auf dem Gütermotorschiff "INA" – amtliche Schiffsnummer (ID42698) – als Löschmittel FK-5-1-12 in den Maschinenräumen unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

- 1. § 10.03b Nr. 2 bis 9 und Nr. 11 Buchstaben a bis c sind einzuhalten.
- 2. Unbeschadet der Nummern 3 bis 5 ist § 10.03b Nr. 11 sinngemäß einzuhalten.
- 3. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe d darf der Füllungsgrad der Behälter nicht mehr als 1 kg pro Liter betragen. Für das spezifische Volumen (conc. 5,5 % bei 20 °C) des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.
- 4. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe e muss das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen.
- 5. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe g darf nach Flutung die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10 % sein.
- 6. Um den Gefahren einer möglichen Dekomposition des Löschmittels infolge hoher Temperaturen während einer Brandbekämpfung vorzubeugen, sind bei Betreten der Räume nach dem Ereignis Atemschutzgeräte sowie Schutzanzüge mit Helm, Stiefeln und Handschuhen anzulegen.

EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHINGSKOMMISSIONEN ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 10/2005 vom 5. Juli 2005

zu § 10.03b Nr. 1 – Fest Installierte Feuerlöschanlagen in Maschinen- und Bugräumen – mit FK-5-1-12 (Dodekafluoro-2-methylpentan-3-on)

CASIMIR

In Anwendung von § 10.03b Nr. 1 letzter Satz darf auf dem Gütermotorschiff "CASIMIR" – amtliche Schiffsnummer 2327017 – als Löschmittel FK-5-1-12 in den Maschinenräumen unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

- 1. § 10.03b Nr. 2 bis 9 und Nr. 11 Buchstaben a bis c sind einzuhalten.
- 2. Unbeschadet der Nummern 3 bis 5 ist § 10.03b Nr. 11 sinngemäß einzuhalten.
- 3. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe d darf der Füllungsgrad der Behälter nicht mehr als 1 kg pro Liter betragen. Für das spezifische Volumen (conc. 5,5 % bei 20 °C) des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.
- 4. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe e muss das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen.
- 5. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe g darf nach Flutung die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10 % sein.
- 6. Um den Gefahren einer möglichen Dekomposition des Löschmittels infolge hoher Temperaturen während einer Brandbekämpfung vorzubeugen, sind bei Betreten der Räume nach dem Ereignis Atemschutzgeräte sowie Schutzanzüge mit Helm, Stiefeln und Handschuhen anzulegen.

EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHINGSKOMMISSIONEN ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 11/2005 vom 5. Juli 2005

zu § 10.03b Nr. 1 – Fest Installierte Feuerlöschanlagen in Maschinen- und Bugräumen – mit FK-5-1-12 (Dodekafluoro-2-methylpentan-3-on)

NOORDZEE

In Anwendung von § 10.03b Nr. 1 letzter Satz darf auf dem Tankmotorschiff "NOORDZEE" – amtliche Schiffsnummer 2326933 – als Löschmittel FK-5-1-12 in den Maschinenräumen unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

- 1. § 10.03b Nr. 2 bis 9 und Nr. 11 Buchstaben a bis c sind einzuhalten.
- 2. Unbeschadet der Nummern 3 bis 5 ist § 10.03b Nr. 11 sinngemäß einzuhalten.
- 3. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe d darf der Füllungsgrad der Behälter nicht mehr als 1 kg pro Liter betragen. Für das spezifische Volumen (conc. 5,5 % bei 20 °C) des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.
- 4. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe e muss das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen.
- 5. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe g darf nach Flutung die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10 % sein.
- 6. Um den Gefahren einer möglichen Dekomposition des Löschmittels infolge hoher Temperaturen während einer Brandbekämpfung vorzubeugen, sind bei Betreten der Räume nach dem Ereignis Atemschutzgeräte sowie Schutzanzüge mit Helm, Stiefeln und Handschuhen anzulegen.

EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHINGSKOMMISSIONEN ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 12/2005 vom 5. Juli 2005

zu § 10.03b Nr. 1 – Fest Installierte Feuerlöschanlagen in Maschinen- und Bugräumen – mit FK-5-1-12 (Dodekafluoro-2-methylpentan-3-on)

MEGAN

In Anwendung von § 10.03b Nr. 1 letzter Satz darf auf dem Tankmotorschiff "MEGAN" – amtliche Schiffsnummer 2326940 – als Löschmittel FK-5-1-12 in den Maschinenräumen unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

- 1. § 10.03b Nr. 2 bis 9 und Nr. 11 Buchstaben a bis c sind einzuhalten.
- 2. Unbeschadet der Nummern 3 bis 5 ist § 10.03b Nr. 11 sinngemäß einzuhalten.
- 3. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe d darf der Füllungsgrad der Behälter nicht mehr als 1 kg pro Liter betragen. Für das spezifische Volumen (conc. 5,5 % bei 20 °C) des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.
- 4. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe e muss das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen.
- 5. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe g darf nach Flutung die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10 % sein.
- 6. Um den Gefahren einer möglichen Dekomposition des Löschmittels infolge hoher Temperaturen während einer Brandbekämpfung vorzubeugen, sind bei Betreten der Räume nach dem Ereignis Atemschutzgeräte sowie Schutzanzüge mit Helm, Stiefeln und Handschuhen anzulegen.

EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHINGSKOMMISSIONEN ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 13/2005 vom 5. Juli 2005

zu § 10.03b Nr. 1 – Fest Installierte Feuerlöschanlagen in Maschinen- und Bugräumen – mit FK-5-1-12 (Dodekafluoro-2-methylpentan-3-on)

KAAPSTAD

In Anwendung von § 10.03b Nr. 1 letzter Satz darf auf dem Tankmotorschiff "KAAPSTAD" – amtliche Schiffsnummer 6004122 – als Löschmittel FK-5-1-12 in den Maschinenräumen unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

- 1. § 10.03b Nr. 2 bis 9 und Nr. 11 Buchstaben a bis c sind einzuhalten.
- 2. Unbeschadet der Nummern 3 bis 5 ist § 10.03b Nr. 11 sinngemäß einzuhalten.
- 3. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe d darf der Füllungsgrad der Behälter nicht mehr als 1 kg pro Liter betragen. Für das spezifische Volumen (conc. 5,5 % bei 20 °C) des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.
- 4. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe e muss das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen.
- 5. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe g darf nach Flutung die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10 % sein.
- 6. Um den Gefahren einer möglichen Dekomposition des Löschmittels infolge hoher Temperaturen während einer Brandbekämpfung vorzubeugen, sind bei Betreten der Räume nach dem Ereignis Atemschutzgeräte sowie Schutzanzüge mit Helm, Stiefeln und Handschuhen anzulegen.

EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHINGSKOMMISSIONEN ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 14/2005 vom 5. Juli 2005

zu § 10.03b Nr. 1 – Fest Installierte Feuerlöschanlagen in Maschinen- und Bugräumen – mit FK-5-1-12 (Dodekafluoro-2-methylpentan-3-on)

AMADEUS ROYAL

In Anwendung von § 10.03b Nr. 1 letzter Satz darf auf dem Fahrgastschiff "AMADEUS ROYAL" – amtliche Schiffsnummer 2327018 – als Löschmittel FK-5-1-12 in den Maschinenräumen unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

- 1. § 10.03b Nr. 2 bis 9 und Nr. 11 Buchstaben a bis c sind einzuhalten.
- 2. Unbeschadet der Nummern 3 bis 5 ist § 10.03b Nr. 11 sinngemäß einzuhalten.
- 3. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe d darf der Füllungsgrad der Behälter nicht mehr als 1 kg pro Liter betragen. Für das spezifische Volumen (conc. 5,5 % bei 20 °C) des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.
- 4. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe e muss das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen.
- 5. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe g darf nach Flutung die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10 % sein.
- 6. Um den Gefahren einer möglichen Dekomposition des Löschmittels infolge hoher Temperaturen während einer Brandbekämpfung vorzubeugen, sind bei Betreten der Räume nach dem Ereignis Atemschutzgeräte sowie Schutzanzüge mit Helm, Stiefeln und Handschuhen anzulegen.

EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHINGSKOMMISSIONEN ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 15/2005 vom 5. Juli 2005

zu § 10.03b Nr. 1 – Fest Installierte Feuerlöschanlagen in Maschinen- und Bugräumen – mit FK-5-1-12 (Dodekafluoro-2-methylpentan-3-on)

ORANJE NASSAU

In Anwendung von § 10.03b Nr. 1 letzter Satz darf auf dem Tankmotorschiff "ORANJE NASSAU" – amtliche Schiffsnummer (ID43231) – als Löschmittel FK-5-1-12 in den Maschinenräumen unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

- 1. § 10.03b Nr. 2 bis 9 und Nr. 11 Buchstaben a bis c sind einzuhalten.
- 2. Unbeschadet der Nummern 3 bis 5 ist § 10.03b Nr. 11 sinngemäß einzuhalten.
- Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe d darf der Füllungsgrad der Behälter nicht mehr als 1 kg pro Liter betragen. Für das spezifische Volumen (conc. 5,5 % bei 20 °C) des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.
- 4. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe e muss das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen.
- 5. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe g darf nach Flutung die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10 % sein.
- 6. Um den Gefahren einer möglichen Dekomposition des Löschmittels infolge hoher Temperaturen während einer Brandbekämpfung vorzubeugen, sind bei Betreten der Räume nach dem Ereignis Atemschutzgeräte sowie Schutzanzüge mit Helm, Stiefeln und Handschuhen anzulegen.

EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHINGSKOMMISSIONEN ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 16/2005 vom 5. Juli 2005

zu § 10.03b Nr. 1 – Fest Installierte Feuerlöschanlagen in Maschinen- und Bugräumen – mit FK-5-1-12 (Dodekafluoro-2-methylpentan-3-on)

LYNN

In Anwendung von § 10.03b Nr. 1 letzter Satz darf auf dem Tankmotorschiff "LYNN" – amtliche Schiffsnummer (ID43172) – als Löschmittel FK-5-1-12 in den Maschinenräumen unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

- 1. § 10.03b Nr. 2 bis 9 und Nr. 11 Buchstaben a bis c sind einzuhalten.
- 2. Unbeschadet der Nummern 3 bis 5 ist § 10.03b Nr. 11 sinngemäß einzuhalten.
- 3. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe d darf der Füllungsgrad der Behälter nicht mehr als 1 kg pro Liter betragen. Für das spezifische Volumen (conc. 5,5 % bei 20 °C) des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.
- 4. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe e muss das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen.
- 5. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe g darf nach Flutung die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10 % sein.
- 6. Um den Gefahren einer möglichen Dekomposition des Löschmittels infolge hoher Temperaturen während einer Brandbekämpfung vorzubeugen, sind bei Betreten der Räume nach dem Ereignis Atemschutzgeräte sowie Schutzanzüge mit Helm, Stiefeln und Handschuhen anzulegen.

EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHINGSKOMMISSIONEN ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 17/2005 vom 5. Juli 2005

zu § 10.03b Nr. 1 – Fest Installierte Feuerlöschanlagen in Maschinen- und Bugräumen – mit FK-5-1-12 (Dodekafluoro-2-methylpentan-3-on)

LYNN II

In Anwendung von § 10.03b Nr. 1 letzter Satz darf auf dem Tankmotorschiff "LYNN II" – amtliche Schiffsnummer (ID 43173) – als Löschmittel FK-5-1-12 in den Maschinenräumen unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

- 1. § 10.03b Nr. 2 bis 9 und Nr. 11 Buchstaben a bis c sind einzuhalten.
- 2. Unbeschadet der Nummern 3 bis 5 ist § 10.03b Nr. 11 sinngemäß einzuhalten.
- 3. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe d darf der Füllungsgrad der Behälter nicht mehr als 1 kg pro Liter betragen. Für das spezifische Volumen (conc. 5,5 % bei 20 °C) des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.
- 4. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe e muss das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen.
- 5. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe g darf nach Flutung die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10 % sein.
- 6. Um den Gefahren einer möglichen Dekomposition des Löschmittels infolge hoher Temperaturen während einer Brandbekämpfung vorzubeugen, sind bei Betreten der Räume nach dem Ereignis Atemschutzgeräte sowie Schutzanzüge mit Helm, Stiefeln und Handschuhen anzulegen.

EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 18/2005 vom 5. Juli 2005

zu § 10.03b Nr. 1 – Fest installierte Feuerlöschanlagen in Maschinenräumen $CF_3CF_2C(O)CF(CF_3)_2$ (FK-5-1-12)

OLYMPIC

In Anwendung von § 10.03b Nr. 1 letzter Satz darf auf dem Tankmotorschiff "OLYMPIC" – amtliche Schiffsnummer 2326828 – als Löschmittel FK-5-1-12 in den Maschinenräumen unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

- 1. § 10.03b Nr. 2 bis 9 und Nr. 11 Buchstaben a bis c sind einzuhalten.
- Zusätzlich muss die Bedienungsanweisung nach § 10.03b Nr. 5 Buchstabe e Angaben über das Verhalten der Besatzung bei dem Betreten des zu schützenden Raumes nach Auslösung oder Flutung insbesondere hinsichtlich des möglichen Auftretens gefährlicher Substanzen enthalten.
- 3. Unbeschadet der Nummern 4 bis 6 ist § 10.03b Nr. 11 sinngemäß einzuhalten.
- 4. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe d darf der Füllungsgrad der Behälter nicht mehr als 1 kg pro Liter betragen. Für das spezifische Volumen des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.
- 5. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe e Satz 1 muss das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen.
- 6. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe g darf nach Flutung die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10 % sein.

EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 19/2005 vom 5. Juli 2005

zu § 10.03b Nr. 1 – Fest installierte Feuerlöschanlagen in Maschinenräumen $CF_3CF_2C(O)CF(CF_3)_2$ (FK-5-1-12)

MERUADA

In Anwendung von § 10.03b Nr. 1 letzter Satz darf auf dem Gütermotorschiff "MERUADA" – amtliche Schiffsnummer 2326908 – als Löschmittel FK-5-1-12 in den Maschinenräumen unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

- 1. § 10.03b Nr. 2 bis 9 und Nr. 11 Buchstaben a bis c sind einzuhalten.
- 2. Zusätzlich muss die Bedienungsanweisung nach § 10.03b Nr. 5 Buchstabe e Angaben über das Verhalten der Besatzung bei dem Betreten des zu schützenden Raumes nach Auslösung oder Flutung insbesondere hinsichtlich des möglichen Auftretens gefährlicher Substanzen enthalten.
- 3. Unbeschadet der Nummern 4 bis 6 ist § 10.03b Nr. 11 sinngemäß einzuhalten.
- 4. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe d darf der Füllungsgrad der Behälter nicht mehr als 1 kg pro Liter betragen. Für das spezifische Volumen des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.
- 5. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe e Satz 1 muss das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen.
- 6. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe g darf nach Flutung die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10 % sein.

EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 20/2005 vom 5. Juli 2005

zu § 10.03b Nr. 1 – Fest installierte Feuerlöschanlagen in Maschinenräumen $CF_3CF_2C(O)CF(CF_3)_2$ (FK-5-1-12)

PROVIDER

In Anwendung von § 10.03b Nr. 1 letzter Satz darf auf dem Tankmotorschiff "PROVIDER" – amtliche Schiffsnummer 2326722 – als Löschmittel FK-5-1-12 in den Maschinenräumen unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

- 1. § 10.03b Nr. 2 bis 9 und Nr. 11 Buchstaben a bis c sind einzuhalten.
- 2. Zusätzlich muss die Bedienungsanweisung nach § 10.03b Nr. 5 Buchstabe e Angaben über das Verhalten der Besatzung bei dem Betreten des zu schützenden Raumes nach Auslösung oder Flutung insbesondere hinsichtlich des möglichen Auftretens gefährlicher Substanzen enthalten.
- 3. Unbeschadet der Nummern 4 bis 6 ist § 10.03b Nr. 11 sinngemäß einzuhalten.
- 4. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe d darf der Füllungsgrad der Behälter nicht mehr als 1 kg pro Liter betragen. Für das spezifische Volumen des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.
- 5. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe e Satz 1 muss das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen.
- 6. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe g darf nach Flutung die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10 % sein.

EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 21/2005 vom 5. Juli 2005

zu § 10.03b Nr. 1 – Fest installierte Feuerlöschanlagen in Maschinenräumen $CF_3CF_2C(O)CF(CF_3)_2$ (FK-5-1-12)

CARRERA

In Anwendung von § 10.03b Nr. 1 letzter Satz darf auf dem Gütermotorschiff "CARRERA" – amtliche Schiffsnummer 6004090 – als Löschmittel FK-5-1-12 in den Maschinenräumen unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

- 1. § 10.03b Nr. 2 bis 9 und Nr. 11 Buchstaben a bis c sind einzuhalten.
- 2. Zusätzlich muss die Bedienungsanweisung nach § 10.03b Nr. 5 Buchstabe e Angaben über das Verhalten der Besatzung bei dem Betreten des zu schützenden Raumes nach Auslösung oder Flutung insbesondere hinsichtlich des möglichen Auftretens gefährlicher Substanzen enthalten.
- 3. Unbeschadet der Nummern 4 bis 6 ist § 10.03b Nr. 11 sinngemäß einzuhalten.
- 4. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe d darf der Füllungsgrad der Behälter nicht mehr als 1 kg pro Liter betragen. Für das spezifische Volumen des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.
- 5. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe e Satz 1 muss das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen.
- 6. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe g darf nach Flutung die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10 % sein.

EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 22/2005 vom 5. Juli 2005

zu § 10.03b Nr. 1 – Fest installierte Feuerlöschanlagen in Maschinenräumen $CF_3CF_2C(O)CF(CF_3)_2$ (FK-5-1-12)

OMEGA

In Anwendung von § 10.03b Nr. 1 letzter Satz darf auf dem Tankmotorschiff "OMEGA" – amtliche Schiffsnummer 2326785 – als Löschmittel FK-5-1-12 in den Maschinenräumen unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

- 1. § 10.03b Nr. 2 bis 9 und Nr. 11 Buchstaben a bis c sind einzuhalten.
- 2. Zusätzlich muss die Bedienungsanweisung nach § 10.03b Nr. 5 Buchstabe e Angaben über das Verhalten der Besatzung bei dem Betreten des zu schützenden Raumes nach Auslösung oder Flutung insbesondere hinsichtlich des möglichen Auftretens gefährlicher Substanzen enthalten.
- 3. Unbeschadet der Nummern 4 bis 6 ist § 10.03b Nr. 11 sinngemäß einzuhalten.
- 4. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe d darf der Füllungsgrad der Behälter nicht mehr als 1 kg pro Liter betragen. Für das spezifische Volumen des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.
- 5. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe e Satz 1 muss das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen.
- 6. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe g darf nach Flutung die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10 % sein.

EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 23/2005 vom 5. Juli 2005

zu § 10.03b Nr. 1 – Fest installierte Feuerlöschanlagen in Maschinenräumen $CF_3CF_2C(O)CF(CF_3)_2$ (FK-5-1-12)

ROWINDA

In Anwendung von § 10.03b Nr. 1 letzter Satz darf auf dem Tankmotorschiff "ROWINDA" – amtliche Schiffsnummer 2326791 – als Löschmittel FK-5-1-12 in den Maschinenräumen unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

- 1. § 10.03b Nr. 2 bis 9 und Nr. 11 Buchstaben a bis c sind einzuhalten.
- 2. Zusätzlich muss die Bedienungsanweisung nach § 10.03b Nr. 5 Buchstabe e Angaben über das Verhalten der Besatzung bei dem Betreten des zu schützenden Raumes nach Auslösung oder Flutung insbesondere hinsichtlich des möglichen Auftretens gefährlicher Substanzen enthalten.
- 3. Unbeschadet der Nummern 4 bis 6 ist § 10.03b Nr. 11 sinngemäß einzuhalten.
- 4. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe d darf der Füllungsgrad der Behälter nicht mehr als 1 kg pro Liter betragen. Für das spezifische Volumen des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.
- 5. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe e Satz 1 muss das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen.
- 6. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe g darf nach Flutung die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10 % sein.

EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 24/2005 vom 5. Juli 2005

zu § 10.03b Nr. 1 – Fest installierte Feuerlöschanlagen in Maschinenräumen $CF_3CF_2C(O)CF(CF_3)_2$ (FK-5-1-12)

VENTURA

In Anwendung von § 10.03b Nr. 1 letzter Satz darf auf dem Tankmotorschiff "VENTURA" – amtliche Schiffsnummer 2327058 – als Löschmittel FK-5-1-12 in den Maschinenräumen unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

- 1. § 10.03b Nr. 2 bis 9 und Nr. 11 Buchstaben a bis c sind einzuhalten.
- 2. Zusätzlich muss die Bedienungsanweisung nach § 10.03b Nr. 5 Buchstabe e Angaben über das Verhalten der Besatzung bei dem Betreten des zu schützenden Raumes nach Auslösung oder Flutung insbesondere hinsichtlich des möglichen Auftretens gefährlicher Substanzen enthalten.
- 3. Unbeschadet der Nummern 4 bis 6 ist § 10.03b Nr. 11 sinngemäß einzuhalten.
- 4. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe d darf der Füllungsgrad der Behälter nicht mehr als 1 kg pro Liter betragen. Für das spezifische Volumen des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.
- 5. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe e Satz 1 muss das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen.
- 6. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe g darf nach Flutung die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10 % sein.

EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 25/2005 vom 5. Juli 2005

zu § 10.03b Nr. 1 – Fest installierte Feuerlöschanlagen in Maschinenräumen $CF_3CF_2C(O)CF(CF_3)_2$ (FK-5-1-12)

FELLOWSHIP

In Anwendung von § 10.03b Nr. 1 letzter Satz darf auf dem Gütermotorschiff "FELLOWSHIP" – amtliche Schiffsnummer 2326796 – als Löschmittel FK-5-1-12 in den Maschinenräumen unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

- 1. § 10.03b Nr. 2 bis 9 und Nr. 11 Buchstaben a bis c sind einzuhalten.
- 2. Zusätzlich muss die Bedienungsanweisung nach § 10.03b Nr. 5 Buchstabe e Angaben über das Verhalten der Besatzung bei dem Betreten des zu schützenden Raumes nach Auslösung oder Flutung insbesondere hinsichtlich des möglichen Auftretens gefährlicher Substanzen enthalten.
- 3. Unbeschadet der Nummern 4 bis 6 ist § 10.03b Nr. 11 sinngemäß einzuhalten.
- 4. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe d darf der Füllungsgrad der Behälter nicht mehr als 1 kg pro Liter betragen. Für das spezifische Volumen des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.
- 5. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe e Satz 1 muss das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen.
- 6. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe g darf nach Flutung die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10 % sein.

EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 26/2005 vom 5. Juli 2005

zu § 10.03b Nr. 1 – Fest installierte Feuerlöschanlagen in Maschinenräumen $CF_3CF_2C(O)CF(CF_3)_2$ (FK-5-1-12)

ORINOCO

In Anwendung von § 10.03b Nr. 1 letzter Satz darf auf dem Tankmotorschiff "ORINOCO" – amtliche Schiffsnummer (ID40906) – als Löschmittel FK-5-1-12 in den Maschinenräumen unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

- 1. § 10.03b Nr. 2 bis 9 und Nr. 11 Buchstaben a bis c sind einzuhalten.
- 2. Zusätzlich muss die Bedienungsanweisung nach § 10.03b Nr. 5 Buchstabe e Angaben über das Verhalten der Besatzung bei dem Betreten des zu schützenden Raumes nach Auslösung oder Flutung insbesondere hinsichtlich des möglichen Auftretens gefährlicher Substanzen enthalten.
- 3. Unbeschadet der Nummern 4 bis 6 ist § 10.03b Nr. 11 sinngemäß einzuhalten.
- 4. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe d darf der Füllungsgrad der Behälter nicht mehr als 1 kg pro Liter betragen. Für das spezifische Volumen des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.
- 5. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe e Satz 1 muss das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen.
- 6. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe g darf nach Flutung die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10 % sein.

EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 27/2005 vom 5. Juli 2005

zu § 10.03b Nr. 1 – Fest installierte Feuerlöschanlagen in Maschinenräumen $CF_3CF_2C(O)CF(CF_3)_2$ (FK-5-1-12)

THALASSA

In Anwendung von § 10.03b Nr. 1 letzter Satz darf auf dem Gütermotorschiff "THALASSA" – amtliche Schiffsnummer 6004082 – als Löschmittel FK-5-1-12 in den Maschinenräumen unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

- 1. § 10.03b Nr. 2 bis 9 und Nr. 11 Buchstaben a bis c sind einzuhalten.
- 2. Zusätzlich muss die Bedienungsanweisung nach § 10.03b Nr. 5 Buchstabe e Angaben über das Verhalten der Besatzung bei dem Betreten des zu schützenden Raumes nach Auslösung oder Flutung insbesondere hinsichtlich des möglichen Auftretens gefährlicher Substanzen enthalten.
- 3. Unbeschadet der Nummern 4 bis 6 ist § 10.03b Nr. 11 sinngemäß einzuhalten.
- 4. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe d darf der Füllungsgrad der Behälter nicht mehr als 1 kg pro Liter betragen. Für das spezifische Volumen des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.
- 5. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe e Satz 1 muss das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen.
- 6. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe g darf nach Flutung die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10 % sein.

EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 28/2005 vom 5. Juli 2005

zu § 10.03b Nr. 1 – Fest installierte Feuerlöschanlagen in Maschinenräumen $CF_3CF_2C(O)CF(CF_3)_2$ (FK-5-1-12)

JAMAIS-PENSE

In Anwendung von § 10.03b Nr. 1 letzter Satz darf auf dem Gütermotorschiff "JAMAIS_PENSE" – amtliche Schiffsnummer 6004085 – als Löschmittel FK-5-1-12 in den Maschinenräumen unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

- 1. § 10.03b Nr. 2 bis 9 und Nr. 11 Buchstaben a bis c sind einzuhalten.
- 2. Zusätzlich muss die Bedienungsanweisung nach § 10.03b Nr. 5 Buchstabe e Angaben über das Verhalten der Besatzung bei dem Betreten des zu schützenden Raumes nach Auslösung oder Flutung insbesondere hinsichtlich des möglichen Auftretens gefährlicher Substanzen enthalten.
- 3. Unbeschadet der Nummern 4 bis 6 ist § 10.03b Nr. 11 sinngemäß einzuhalten.
- 4. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe d darf der Füllungsgrad der Behälter nicht mehr als 1 kg pro Liter betragen. Für das spezifische Volumen des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.
- 5. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe e Satz 1 muss das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen.
- 6. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe g darf nach Flutung die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10 % sein.

EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 29/2005 vom 5. Juli 2005

zu § 10.03b Nr. 1 – Fest installierte Feuerlöschanlagen in Maschinenräumen $CF_3CF_2C(O)CF(CF_3)_2$ (FK-5-1-12)

ROZALINDE

In Anwendung von § 10.03b Nr. 1 letzter Satz darf auf dem Gütermotorschiff "ROZALINDE" – amtliche Schiffsnummer 2326622 – als Löschmittel FK-5-1-12 in den Maschinenräumen unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

- 1. § 10.03b Nr. 2 bis 9 und Nr. 11 Buchstaben a bis c sind einzuhalten.
- 2. Zusätzlich muss die Bedienungsanweisung nach § 10.03b Nr. 5 Buchstabe e Angaben über das Verhalten der Besatzung bei dem Betreten des zu schützenden Raumes nach Auslösung oder Flutung insbesondere hinsichtlich des möglichen Auftretens gefährlicher Substanzen enthalten.
- 3. Unbeschadet der Nummern 4 bis 6 ist § 10.03b Nr. 11 sinngemäß einzuhalten.
- 4. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe d darf der Füllungsgrad der Behälter nicht mehr als 1 kg pro Liter betragen. Für das spezifische Volumen des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.
- 5. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe e Satz 1 muss das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen.
- 6. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe g darf nach Flutung die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10 % sein.

EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 30/2005 vom 5. Juli 2005

zu § 10.03b Nr. 1 – Fest installierte Feuerlöschanlagen in Maschinenräumen $CF_3CF_2C(O)CF(CF_3)_2$ (FK-5-1-12)

TYDA KYRA

In Anwendung von § 10.03b Nr. 1 letzter Satz darf auf dem Gütermotorschiff "TYDA KYRA" – amtliche Schiffsnummer 2326642 – als Löschmittel FK-5-1-12 in den Maschinenräumen unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

- 1. § 10.03b Nr. 2 bis 9 und Nr. 11 Buchstaben a bis c sind einzuhalten.
- 2. Zusätzlich muss die Bedienungsanweisung nach § 10.03b Nr. 5 Buchstabe e Angaben über das Verhalten der Besatzung bei dem Betreten des zu schützenden Raumes nach Auslösung oder Flutung insbesondere hinsichtlich des möglichen Auftretens gefährlicher Substanzen enthalten.
- 3. Unbeschadet der Nummern 4 bis 6 ist § 10.03b Nr. 11 sinngemäß einzuhalten.
- 4. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe d darf der Füllungsgrad der Behälter nicht mehr als 1 kg pro Liter betragen. Für das spezifische Volumen des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.
- 5. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe e Satz 1 muss das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen.
- 6. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe g darf nach Flutung die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10 % sein.

EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 31/2005 vom 5. Juli 2005

zu § 10.03b Nr. 1 – Fest installierte Feuerlöschanlagen in Maschinenräumen $CF_3CF_2C(O)CF(CF_3)_2$ (FK-5-1-12)

MANUS

In Anwendung von § 10.03b Nr. 1 letzter Satz darf auf dem Tankmotorschiff "MANUS" – amtliche Schiffsnummer 2326743 – als Löschmittel FK-5-1-12 in den Maschinenräumen unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

- 1. § 10.03b Nr. 2 bis 9 und Nr. 11 Buchstaben a bis c sind einzuhalten.
- 2. Zusätzlich muss die Bedienungsanweisung nach § 10.03b Nr. 5 Buchstabe e Angaben über das Verhalten der Besatzung bei dem Betreten des zu schützenden Raumes nach Auslösung oder Flutung insbesondere hinsichtlich des möglichen Auftretens gefährlicher Substanzen enthalten.
- 3. Unbeschadet der Nummern 4 bis 6 ist § 10.03b Nr. 11 sinngemäß einzuhalten.
- 4. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe d darf der Füllungsgrad der Behälter nicht mehr als 1 kg pro Liter betragen. Für das spezifische Volumen des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.
- 5. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe e Satz 1 muss das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen.
- 6. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe g darf nach Flutung die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10 % sein.

EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 32/2005 vom 5. Juli 2005

zu § 10.03b Nr. 1 – Fest installierte Feuerlöschanlagen in Maschinenräumen $CF_3CF_2C(O)CF(CF_3)_2$ (FK-5-1-12)

RAPITARD

In Anwendung von § 10.03b Nr. 1 letzter Satz darf auf dem Gütermotorschiff "RAPITARD" – amtliche Schiffsnummer 2326627 – als Löschmittel FK-5-1-12 in den Maschinenräumen unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

- 1. § 10.03b Nr. 2 bis 9 und Nr. 11 Buchstaben a bis c sind einzuhalten.
- 2. Zusätzlich muss die Bedienungsanweisung nach § 10.03b Nr. 5 Buchstabe e Angaben über das Verhalten der Besatzung bei dem Betreten des zu schützenden Raumes nach Auslösung oder Flutung insbesondere hinsichtlich des möglichen Auftretens gefährlicher Substanzen enthalten.
- 3. Unbeschadet der Nummern 4 bis 6 ist § 10.03b Nr. 11 sinngemäß einzuhalten.
- 4. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe d darf der Füllungsgrad der Behälter nicht mehr als 1 kg pro Liter betragen. Für das spezifische Volumen des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.
- 5. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe e Satz 1 muss das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen.
- 6. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe g darf nach Flutung die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10 % sein.

EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 33/2005 vom 5. Juli 2005

zu § 10.03b Nr. 1 – Fest installierte Feuerlöschanlagen in Maschinenräumen $CF_3CF_2C(O)CF(CF_3)_2$ (FK-5-1-12)

AMALIA

In Anwendung von § 10.03b Nr. 1 letzter Satz darf auf dem Tankmotorschiff "AMALIA" – amtliche Schiffsnummer 2326711 – als Löschmittel FK-5-1-12 in den Maschinenräumen unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

- 1. § 10.03b Nr. 2 bis 9 und Nr. 11 Buchstaben a bis c sind einzuhalten.
- 2. Zusätzlich muss die Bedienungsanweisung nach § 10.03b Nr. 5 Buchstabe e Angaben über das Verhalten der Besatzung bei dem Betreten des zu schützenden Raumes nach Auslösung oder Flutung insbesondere hinsichtlich des möglichen Auftretens gefährlicher Substanzen enthalten.
- 3. Unbeschadet der Nummern 4 bis 6 ist § 10.03b Nr. 11 sinngemäß einzuhalten.
- 4. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe d darf der Füllungsgrad der Behälter nicht mehr als 1 kg pro Liter betragen. Für das spezifische Volumen des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.
- 5. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe e Satz 1 muss das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen.
- 6. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe g darf nach Flutung die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10 % sein.

EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 34/2005 vom 5. Juli 2005

zu § 10.03b Nr. 1 – Fest installierte Feuerlöschanlagen in Maschinenräumen $CF_3CF_2C(O)CF(CF_3)_2$ (FK-5-1-12)

SARINA

In Anwendung von § 10.03b Nr. 1 letzter Satz darf auf dem Gütermotorschiff "SARINA" –amtliche Schiffsnummer 2326678 – als Löschmittel FK-5-1-12 in den Maschinenräumen unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

- 1. § 10.03b Nr. 2 bis 9 und Nr. 11 Buchstaben a bis c sind einzuhalten.
- 2. Zusätzlich muss die Bedienungsanweisung nach § 10.03b Nr. 5 Buchstabe e Angaben über das Verhalten der Besatzung bei dem Betreten des zu schützenden Raumes nach Auslösung oder Flutung insbesondere hinsichtlich des möglichen Auftretens gefährlicher Substanzen enthalten.
- 3. Unbeschadet der Nummern 4 bis 6 ist § 10.03b Nr. 11 sinngemäß einzuhalten.
- 4. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe d darf der Füllungsgrad der Behälter nicht mehr als 1 kg pro Liter betragen. Für das spezifische Volumen des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.
- 5. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe e Satz 1 muss das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen.
- 6. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe g darf nach Flutung die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10 % sein.

EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 35/2005 vom 5. Juli 2005

zu § 10.03b Nr. 1 – Fest installierte Feuerlöschanlagen in Maschinenräumen $CF_3CF_2C(O)CF(CF_3)_2$ (FK-5-1-12)

VENETIA

In Anwendung von § 10.03b Nr. 1 letzter Satz darf auf dem Gütermotorschiff "VENETIA" – amtliche Schiffsnummer 6004032 – als Löschmittel FK-5-1-12 in den Maschinenräumen unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

- 1. § 10.03b Nr. 2 bis 9 und Nr. 11 Buchstaben a bis c sind einzuhalten.
- 2. Zusätzlich muss die Bedienungsanweisung nach § 10.03b Nr. 5 Buchstabe e Angaben über das Verhalten der Besatzung bei dem Betreten des zu schützenden Raumes nach Auslösung oder Flutung insbesondere hinsichtlich des möglichen Auftretens gefährlicher Substanzen enthalten.
- 3. Unbeschadet der Nummern 4 bis 6 ist § 10.03b Nr. 11 sinngemäß einzuhalten.
- 4. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe d darf der Füllungsgrad der Behälter nicht mehr als 1 kg pro Liter betragen. Für das spezifische Volumen des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.
- 5. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe e Satz 1 muss das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen.
- 6. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe g darf nach Flutung die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10 % sein.

EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 36/2005 vom 5. Juli 2005

zu § 10.03b Nr. 1 – Fest installierte Feuerlöschanlagen in Maschinenräumen $CF_3CF_2C(O)CF(CF_3)_2$ (FK-5-1-12)

IDUNA

In Anwendung von § 10.03b Nr. 1 letzter Satz darf auf dem Tankmotorschiff "IDUNA" – amtliche Schiffsnummer 2326700 – als Löschmittel FK-5-1-12 in den Maschinenräumen unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

- 1. § 10.03b Nr. 2 bis 9 und Nr. 11 Buchstaben a bis c sind einzuhalten.
- 2. Zusätzlich muss die Bedienungsanweisung nach § 10.03b Nr. 5 Buchstabe e Angaben über das Verhalten der Besatzung bei dem Betreten des zu schützenden Raumes nach Auslösung oder Flutung insbesondere hinsichtlich des möglichen Auftretens gefährlicher Substanzen enthalten.
- 3. Unbeschadet der Nummern 4 bis 6 ist § 10.03b Nr. 11 sinngemäß einzuhalten.
- 4. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe d darf der Füllungsgrad der Behälter nicht mehr als 1 kg pro Liter betragen. Für das spezifische Volumen des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.
- 5. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe e Satz 1 muss das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen.
- 6. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe g darf nach Flutung die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10 % sein.

EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 37/2005 vom 5. Juli 2005

zu § 10.03b Nr. 1 – Fest installierte Feuerlöschanlagen in Maschinenräumen $CF_3CF_2C(O)CF(CF_3)_2$ (FK-5-1-12)

PROTEUS

In Anwendung von § 10.03b Nr. 1 letzter Satz darf auf dem Tankmotorschiff "PROTEUS" – amtliche Schiffsnummer 6004066 – als Löschmittel FK-5-1-12 in den Maschinenräumen unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

- 1. § 10.03b Nr. 2 bis 9 und Nr. 11 Buchstaben a bis c sind einzuhalten.
- 2. Zusätzlich muss die Bedienungsanweisung nach § 10.03b Nr. 5 Buchstabe e Angaben über das Verhalten der Besatzung bei dem Betreten des zu schützenden Raumes nach Auslösung oder Flutung insbesondere hinsichtlich des möglichen Auftretens gefährlicher Substanzen enthalten.
- 3. Unbeschadet der Nummern 4 bis 6 ist § 10.03b Nr. 11 sinngemäß einzuhalten.
- 4. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe d darf der Füllungsgrad der Behälter nicht mehr als 1 kg pro Liter betragen. Für das spezifische Volumen des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.
- 5. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe e Satz 1 muss das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen.
- 6. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe g darf nach Flutung die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10 % sein.

EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 38/2005 vom 5. Juli 2005

zu § 10.03b Nr. 1 – Fest installierte Feuerlöschanlagen in Maschinenräumen $CF_3CF_2C(O)CF(CF_3)_2$ (FK-5-1-12)

MARINA

In Anwendung von § 10.03b Nr. 1 letzter Satz darf auf dem Gütermotorschiff "MARINA" – amtliche Schiffsnummer 2326502 – als Löschmittel FK-5-1-12 in den Maschinenräumen unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

- 1. § 10.03b Nr. 2 bis 9 und Nr. 11 Buchstaben a bis c sind einzuhalten.
- 2. Zusätzlich muss die Bedienungsanweisung nach § 10.03b Nr. 5 Buchstabe e Angaben über das Verhalten der Besatzung bei dem Betreten des zu schützenden Raumes nach Auslösung oder Flutung insbesondere hinsichtlich des möglichen Auftretens gefährlicher Substanzen enthalten.
- 3. Unbeschadet der Nummern 4 bis 6 ist § 10.03b Nr. 11 sinngemäß einzuhalten.
- 4. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe d darf der Füllungsgrad der Behälter nicht mehr als 1 kg pro Liter betragen. Für das spezifische Volumen des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.
- 5. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe e Satz 1 muss das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen.
- 6. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe g darf nach Flutung die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10 % sein.

EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 39/2005 vom 5. Juli 2005

zu § 10.03b Nr. 1 – Fest installierte Feuerlöschanlagen in Maschinenräumen $CF_3CF_2C(O)CF(CF_3)_2$ (FK-5-1-12)

INA

In Anwendung von § 10.03b Nr. 1 letzter Satz darf auf dem Tankmotorschiff "INA" – mit amtlicher Schiffsnummer 2004713 – als Löschmittel FK-5-1-12 in den Maschinenräumen unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

- 1. § 10.03b Nr. 2 bis 9 und Nr. 11 Buchstaben a bis c sind einzuhalten.
- 2. Zusätzlich muss die Bedienungsanweisung nach § 10.03b Nr. 5 Buchstabe e Angaben über das Verhalten der Besatzung bei dem Betreten des zu schützenden Raumes nach Auslösung oder Flutung insbesondere hinsichtlich des möglichen Auftretens gefährlicher Substanzen enthalten.
- 3. Unbeschadet der Nummern 4 bis 6 ist § 10.03b Nr. 11 sinngemäß einzuhalten.
- 4. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe d darf der Füllungsgrad der Behälter nicht mehr als 1 kg pro Liter betragen. Für das spezifische Volumen des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.
- 5. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe e Satz 1 muss das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen.
- 6. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe g darf nach Flutung die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10 % sein

EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 40/2005 vom 5. Juli 2005

zu § 10.03b Nr. 1 – Fest installierte Feuerlöschanlagen in Maschinenräumen $CF_3CF_2C(O)CF(CF_3)_2$ (FK-5-1-12)

JADE

In Anwendung von § 10.03b Nr. 1 letzter Satz darf auf dem Tankmotorschiff "JADE" – mit amtlicher Schiffsnummer 2326538 – als Löschmittel FK-5-1-12 in den Maschinenräumen unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

- 1. § 10.03b Nr. 2 bis 9 und Nr. 11 Buchstaben a bis c sind einzuhalten.
- 2. Zusätzlich muss die Bedienungsanweisung nach § 10.03b Nr. 5 Buchstabe e Angaben über das Verhalten der Besatzung bei dem Betreten des zu schützenden Raumes nach Auslösung oder Flutung insbesondere hinsichtlich des möglichen Auftretens gefährlicher Substanzen enthalten.
- 3. Unbeschadet der Nummern 4 bis 6 ist § 10.03b Nr. 11 sinngemäß einzuhalten.
- 4. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe d darf der Füllungsgrad der Behälter nicht mehr als 1 kg pro Liter betragen. Für das spezifische Volumen des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.
- 5. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe e Satz 1 muss das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen.
- 6. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe g darf nach Flutung die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10 % sein.

EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 41/2005 vom 5. Juli 2005

zu § 10.03b Nr. 1 – Fest installierte Feuerlöschanlagen in Maschinenräumen $CF_3CF_2C(O)CF(CF_3)_2$ (FK-5-1-12)

REBEL

In Anwendung von § 10.03b Nr. 1 letzter Satz darf auf dem Gütermotorschiff "REBEL" – mit amtlicher Schiffsnummer 6004084 – als Löschmittel FK-5-1-12 in den Maschinenräumen unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

- 1. § 10.03b Nr. 2 bis 9 und Nr. 11 Buchstaben a bis c sind einzuhalten.
- 2. Zusätzlich muss die Bedienungsanweisung nach § 10.03b Nr. 5 Buchstabe e Angaben über das Verhalten der Besatzung bei dem Betreten des zu schützenden Raumes nach Auslösung oder Flutung insbesondere hinsichtlich des möglichen Auftretens gefährlicher Substanzen enthalten.
- 3. Unbeschadet der Nummern 4 bis 6 ist § 10.03b Nr. 11 sinngemäß einzuhalten.
- 4. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe d darf der Füllungsgrad der Behälter nicht mehr als 1 kg pro Liter betragen. Für das spezifische Volumen des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.
- 5. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe e Satz 1 muss das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen.
- 6. Abweichend von § 10.03b Nr. 11 Buchstabe g darf nach Flutung die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10 % sein.

10. Ausschuss für Sozial-, Arbeits- und Berufsausbildungsfragen (Beschluss 1996-I-31)

ZENTRALKOMMISSION FÜR DIE RHEINSCHIFFFAHRT

RICHTLINIEN

NACH § 1.05 RHEINPATV

AN DIE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

Stand: November 2005

RICHTLINIEN an die ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

nach § 1.05 Rheinpatentverordnung

Inhaltsverzeichnis

Richtlinie Nr.	§§ RheinPatV	Anhänge	Inhalt der Richtlinie
1	Kapitel 2: 2.01 Nr. 1, 3; 2.03 Nr. 3; 2.06 Nr. 1, 2 und 3	3	Verfahren zur Anrechnung von Fahrzeiten und zur Berücksichtigung von Streckenfahrten
2	Kapitel 3: 3.01 bis 3.05; 3.06 Nr. 3	8	Zulassungs- und Prüfungsverfahren
3	4.01 Nr. 1, 2; 4.02; 4.03	1	Verfahren bei Wiederholungsunter- suchungen, bei der Anordnung über das Ruhen der Gültigkeit und beim Entzug

RICHTLINIE Nr. 1 an die ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN nach § 1.05 RheinPatV (sowie nach § 1.07 RheinSchUO für Nr. 4.1 der Richtlinie)

Verfahren zur Anrechnung von Fahrzeiten und zur Berücksichtigung von Streckenfahrten

(Kapitel 2)

1. Fahrzeiten als Mitglied der Decksmannschaft nach § 2.01 Nr. 1.

Decksmannschaft ist die Besatzung mit Ausnahme des Maschinenpersonals (§ 1.01 Nr. 15). Zur Besatzung gehören die Personen, die nach binnen- oder seeschifffahrtsrechtlichen Vorschriften die Mindestbesatzung bilden oder in gleicher nautischer Funktion zusätzlich an Bord sind.

2. Fahrzeiten nach § 2.01 Nr. 3 - Großes Patent

2.1 Anerkannte Zeugnisse

Die von einer zuständigen Behörde anerkannten Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt nach § 2.01 Nr. 3 Buchstabe a sind in Anhang 1 bekannt gemacht. Sie sind von jeder zuständigen Behörde anzuerkennen.

Anhang 1 enthält ausschließlich Zeugnisse, durch die auch Fahrzeiten angerechnet werden dürfen und bei denen die Ausbildung einem von der ZKR geprüften Mindeststandard entspricht.

2.2 Fahrzeiten auf See

Ein Seefahrtstag gilt als 0,72 Fahrtage in der Binnenschifffahrt.

3. Streckenfahrten nach § 2.03 Nr. 3 - Sportpatent

Eine Ausbildung gilt als sachgerecht, wenn sie nach Maßgabe der Anlage C Spalte 6 RheinPatV durchgeführt wird und die Ausbildungsstätte über ein Qualitätszertifikat einer zuständigen Behörde oder eines anerkannten Wassersportverbandes eines Rheinuferstaates oder Belgiens verfügt. Die Ausbildungsstätte muss dem jeweiligen Bewerber die durchgeführte Ausbildung mit Angabe der beteiligten Ausbilder und der Ausbildungszeit schriftlich bestätigen.

4. Prüfung des Schifferdienstbuches zu § 2.06 Nr. 1

4.1 Kontrollvermerk

Anhang 3 dient als Hilfsmittel für die Prüfung der Reisen.

Ein Schifferdienstbuch ist geprüft, wenn auf allen Seiten, die für Fahrzeiten oder Streckenfahrten berücksichtigt werden sollen, der Kontrollvermerk angebracht ist. Eintragungen auf Seiten ohne Kontrollvermerk dürfen nicht berücksichtigt werden.

Ergibt sich aus dem Kontrollvermerk "vollständig ausgefüllt nein" oder "Zweifel bei Zeile …", dürfen diese Reisen ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Dies gilt nicht, wenn die Zweifel nachträglich ausgeräumt werden.

Der Behördenstempel neben dem Kontrollvermerk ist

- anzubringen, wenn angekreuzt ist:
 - "vollständig ausgefüllt ja" oder
 - "Zweifel ausgeräumt durch …"
- nicht anzubringen, wenn angekreuzt ist
 - "Zweifel bei Zeile ..."
 - "vollständig ausgeräumt nein".

4.2 Nachweis der Fahrzeiten auf dem Rhein und außerhalb

180 effektive Fahrtage in der Binnenschifffahrt gelten als ein Jahr Fahrzeit. Innerhalb von 365 aufeinanderfolgenden Tagen können höchstens 180 Tage angerechnet werden. Auch angebrochene Fahrtage zählen als ganze Tage.

- **4.3** Soweit nach § 2.01 Nr. 3 Satz 4 Fahrzeiten pauschal angerechnet werden, können für den gleichen Zeitraum nicht zusätzliche effektive Fahrtage angerechnet werden. Dies ergibt sich aus § 2.01 Nr. 3 Satz 2 und 3.
- 5. Urkunden zu § 2.06 Nr. 2 und 3

5.1 Amtliche Urkunden nach Nr. 2

Werden bei einer zuständigen Behörde der Rheinuferstaaten oder Belgiens amtliche Urkunden nach § 2.06 Nr. 2 zum Nachweis von Fahrzeiten oder Streckenfahrten vorgelegt, ist dies der ZKR mitzuteilen.

5.2 Nachgewiesene Fahrzeiten außerhalb des Rheins durch Befähigungszeugnisse nach § 2.06 Nr. 3

Es sind die Fahrzeiten nach Anhang 2 anzuerkennen.

Es bleibt jedem Bewerber unbenommen, längere Fahrzeiten durch andere amtliche Urkunden, wie Schifferdienstbuch, Bordbuch oder Bescheinigung der patentausstellenden Behörde, nachzuweisen.

Anhänge zur Richtlinie Nr. 1

- Von den zuständigen Behörden anerkannte Zeugnisse und anzurechnende Fahrzeit
- 2. Durch Befähigungszeugnisse nachgewiesene Fahrzeiten außerhalb des Rheins
- 3. Orte und Rheinkilometer für Einträge in das Rheinpatent

Anhang 1 zur Richtlinie Nr. 1

Von den zuständigen Behörden anerkannte Zeugnisse und anzurechnende Fahrzeit (§ 2.01 Nr. 3, Buchstabe a)

1	2	3	4	5
lfd. Nr./ n°	Staat Etat	Bezeichnung des Zeugnisses Dénomination du certificat	Name der Ausbildungsstätte Nom du centre de formation	anzurechnende Fahrzeit in Tagen/Temps de navigation à prendre en compte en jours
1	В	Getuigschrift van de tweede graad van het secundair	Koninklijk Technisch Atheneum - Deurne (CENFLUMARIN - KALLO)	360
2	В	Certificat de qualification de quatrième année de l'enseignement secondaire (formation batellerie) (matelot)	Ecole polytechnique de Huy	360
3	В	Studiegetuigschrift van het zesde leerjaar van het beroepssecundair onderwijs (onderver- deling: Rijn- en Binnenvaart) (matroos- motordrijver)	Koninklijk Technisch Atheneum - Deurne (CENFLUMARIN - KALLO)	360
4	CH	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis "Rheinmatrose"	Schweizerische Schifffahrtsschule Basel	360
5	СН	Prüfungszeugnis des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit	Schweizerische Schifffahrtsschule Basel	360
6	F	Certificat d'Aptitude Professionnelle de Navigation Fluviale (examen de niveau V)	Lycée P. Brousse und CFANI (Centre de Formation des Apprentis de la Navigation Intérieure) au Tremblay	360
7	NL	Matroos Matrose (VBO)	Scheepvaart en Transport College RotterdamNoordzee college Harlingen	360
8	NL	Matroos (Primair Leerlingstelsel) Matrose (Lehrlingsgrund- ausbildung)	 Vakopleiding Transport en Logistiek Ijmond College Transport en Logistiek Scheepvaart en Transport College 	360

Anhang 1 zur Richtlinie Nr. 1

1	2	3	4	5
lfd. Nr. n°	Staat Etat	Bezeichnung des Zeugnisses Dénomination du certificat	Name der Ausbildungsstätte Nom du centre de formation	anzurechnende Fahrzeit in Tagen/Temps de navigation à prendre en compte en jours
9	NL	Kapitein (Voortgezet Leerlingstelsel) Kapitän (weiterführende Lehrlingsausbildung)	LOB Transport en Logistiek	180
10	NL	Aankomend schipper/kapitein (MBO)	Scheepvaart en Transport college	360

Anhang 2 zur Richtlinie Nr. 1

Durch Befähigungszeugnisse nachgewiesene Fahrzeiten außerhalb des Rheins (§ 2.06 Nr. 3)

1	2	3	4	5
Staat / Etat	Lfd. Nr./ n°	Bezeichnung des Zeugnisses Dénomination du certificat	Name der Behörde, die das Zeugnis ausgestellt hat Nom de l'autorité qui a délivré le certificat	anzurechnende Fahrzeit in Tagen Temps de navigation à prendre en compte en jours
Α	1	Kapitänspatent A	Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr	450
Α	2	Schiffsführerpatent A	Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr	150
В	1	Stuurbrevet A	Ministerie van Verkeer en	360
	2	Stuurbrevet B	Infrastructuur	
	3	Stuurbrevet C		
	4	Stuurbrevet D		
В	5	Vaarbewijs A	FOD Mobiliteit en Vervoer	720, davon
	6	Vaarbewijs B		180 als Mitglied
	7	Vaarbewijs A + vermelding P		der Decksmanschaft
	8	Vaarbewijs B + vermelding P		
СН	1	Nationaler Schiffsführerausweis n. Art. 79 schweizer. Binnenschifffahrtsgesetz Kategorie B Fahrgastschiff	Bundesamt für Verkehr Kantonale Schifffahrts- und/oder Straßenverkehrsämter	75 (bis zu 60 Fahrgäste) 150 (mehr als 60 Fahrgäste)
СН	2	Nationaler Schiffsführerausweis n. Art. 79 schweizer. Binnenschifffahrtsgesetz Kategorie C Güterschiffe / Schwimmende Geräte mit eigenem Antrieb	Bundesamt für Verkehr Kantonale Schifffahrts- und/oder Straßenverkehrsämter	150
СН	3	Hochrheinschifferpatent Hochrheinpatent	Rheinschifffahrtsdirektion Basel	720, davon 180 als Matrose
D	1	Hochrheinschifferpatent Hochrheinpatent	Regierungspräsidium Freiburg	720, davon 180 als Matrose
D	2	Schifferpatent Elbschifferpatent Donaukapitänspatent	Wasser- und Schifffahrtsdirektionen	720, davon 180 als Matrose
D	3	Schifferausweis	Wasser- und Schifffahrtsämter	360
D	4	Feuerlöschbootpatent	Wasser- und Schifffahrtsdirektionen	180
D	5	Fährführerschein	Wasser- und Schifffahrtsämter	180

Anhang 2 zur Richtlinie Nr. 1

1	2	3	4	5
Staat/ Etat	Lfd. Nr./ n°	Bezeichnung des Zeugnisses / Dénomination du certificat	Name der Behörde, die das Zeugnis ausgestellt hat Nom de l'autorité qui a délivré le certificat	anzurechnende Fahrzeit in Tagen/Temps de navigation à prendre en compte en jours
D	6	Schifferpatent A	Wasser- und Schifffahrts- direktionen Nord und Nordwest	720, davon 360 als Matrose
D	7	Schifferpatent B	Wasser- und Schifffahrts- direktionen	720, davon 360 als Matrose
D	8	Schifferpatent C2	Wasser- und Schifffahrts- direktionen	180 als Matrose
D	9	Feuerlöschbootpatent (ausgestellt bis 31.12.1997)	Wasser- und Schifffahrts- direktionen	180 als Matrose
D	10	Feuerlöschbootpatent D1	Wasser- und Schifffahrts- direktionen Nord und Nordwest	180
D	11	Feuerlöschbootpatent D2	Wasser- und Schifffahrts- direktionen	180
D	12	Fährführerschein E	Wasser- und Schifffahrtsämter, ab 11.5.2000: Wasser- und Schifffahrtsdirektionen	180
F	1	Certificat Spécial de capacité pour la conduite des bateaux de navigation intérieure (Décret ministériel n° 91-731 du 23.07.1991)	Service de la Navigation	400
		Catégorie CP Convois poussés d'une longueur supérieure à 55 m ou d'une largeur supérieure à 11,40 m et		180
		- Catégorie P Bateaux à passagers		180
HU	1	Schifferpatent Schiffsführer A Oklevél Hajós Képesitésröl (Hajóvezető A)	Verkehrshauptaufsicht	720, davon 180 als Matrose
NL	1	Groot vaarbewijs I	Koninklijk OnderwijsFonds voor scheepvaart (KOF)	720, davon 180 als Matrose
NL	2	Groot vaarbewijs II	Koninklijk OnderwijsFonds voor scheepvaart (KOF)	720, davon 180 als Matrose
PL	1	Kapitän 1. Klasse der Binnenschifffahrt	Inspektorate für Binnenschifffahrt	720, davon 180 als Matrose
PL	2	Kapitän 2. Klasse der Binnenschifffahrt	Inspektorate für Binnenschifffahrt	570, davon 30 als Matrose
PL	3	Leutnant der Binnenschifffahrt	Inspektorate für Binnenschifffahrt	300
PL	4	Steuermann/Maschinist der Binnenschifffahrt	Inspektorate für Binnenschifffahrt	135

Anhang 3 zur Richtlinie Nr. 1

Orte und Rheinkilometer für Einträge in das Rheinpatent

Ortslagegrenzen	Bergfahrt	Ortslagegrenzen	Talfahrt
Basel	km 166,64	Basel	km 170,00
Straßburg	km 289,00	Straßburg	km 298,00
Iffezheim	km 334,00	Iffezheim	km 334,00
Karlsruhe	km 359,00	Karlsruhe	km 361,00
Maxau	km 362,00	Maxau	km 363,00
Germersheim	km 384,00	Germersheim	km 386,00
Speyer	km 399,00	Speyer	km 401,00
Rheinau	km 412,00	Rheinau	km 417,00
Ludwigshafen	km 419,00	Ludwigshafen	km 432,00
Mannheim	km 424,00	Mannheim	km 432,00
Mannheim-Neckarmündung	km 428,00	Mannheim-Neckarmündung	km 429,00
Worms	km 442,00	Worms	km 446,00
Rheindürkheim	km 449,00	Rheindürkheim	km 451,00
Biblis	km 455,00	Biblis	km 456,00
Gernsheim	km 462,00	Gernsheim	km 463,00
Oppenheim	km 480,00	Oppenheim	km 481,00
Nierstein	km 481,00	Nierstein	km 482,00
Mainz	km 493,00	Mainz	km 506,00
Mainz-Mainmündung	km 496,00	Mainz-Mainmündung	km 498,00
Schierstein	km 505,00	Schierstein	km 506,00
Bingen	km 524,00	Bingen	km 529,00
Rüdesheim	km 526,00	Rüdesheim	km 528,00
Kaub	km 546,00	Kaub	km 547,00
St. Goar	km 555,00	St. Goar	km 557,00
Bad Salzig	km 564,00	Bad Salzig	km 568,00
Boppard	km 570,00	Boppard	km 572,00
Braubach	km 580,00	Braubach	km 581,00
Rhens	km 583,00	Rhens	km 584,00
Oberlahnstein	km 585,00	Oberlahnstein	km 586,00
Koblenz	km 591,00	Koblenz	km 593,00
Vallendar	km 594,00	Vallendar	km 594,00
Wallersheim	km 596,00	Wallersheim	km 597,00
Bendorf	km 599,00	Bendorf	km 600,00
Engers	km 601,00	Engers	km 602,00
Neuwied	km 606,00	Neuwied	km 609,00
Weißenthurm	km 606,00	Weißenthurm	km 608,00
Andernach	km 611,00	Andernach	km 614,00

Ortslagegrenzen	Bergfahrt	Ortslagegrenzen	Talfahrt
Brohl	km 621,00	Brohl	km 622,00
Linz	km 629,00	Linz	km 632,00
Oberwinter	km 638,00	Oberwinter	km 640,00
Königswinter	km 645,00	Königswinter	km 648,00
Oberkassel	km 649,00	Oberkassel	km 652,00
Bonn	km 652,00	Bonn	km 659,00
Mondorf	km 659,00	Mondorf	km 661,00
Lülsdorf	km 666,00	Lülsdorf	km 668,00
Wesseling	km 668,00	Wesseling	km 673,00
Porz	km 677,00	Porz	km 679,00
Köln Deutz	km 687,00	Köln Deutz	km 688,00
Köln Mülheim	km 691,00	Köln Mülheim	km 692,00
Köln	km 683,00	Köln	km 699,00
Köln Niehl	km 695,00	Köln Niehl	km 699,00
Leverkusen	km 699,00	Leverkusen	km 702,00
Hitdorf	km 706,00	Hitdorf	km 707,00
Dormagen	km 709,00	Dormagen	km 711,00
Reisholz	km 722,00	Reisholz	km 727,00
Neuss	km 740,00	Neuss	km 741,00
Düsseldorf	km 738,00	Düsseldorf	km 749,00
Krefeld	km 761,00	Krefeld	km 767,00
Duisburg	km 769,00	Duisburg	km 795,00
Rheinberg	km 806,00	Rheinberg	km 808,00
Wesel	km 813,00	Wesel	km 817,00
Spyck'sche Fähre	km 857,40	Spyck'sche Fähre	km 857,40
Offenes Meer	km 1035,40	Offenes Meer	km 1035,40

RICHTLINIE Nr. 2 an die ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN nach § 1.05 RheinPatV

Zulassungs- und Prüfungsverfahren

(Kapitel 3)

1. Zusammensetzung der Prüfungskommission (zu § 3.01)

Soweit möglich sollten die Prüfer Inhaber des Großen Patentes oder des Patentes der beantragten Art für die beantragte Strecke sein.

2. Behandlung des Antrages (zu § 3.02)

2.1 Tauglichkeit

2.1.1 Ein ärztliches Zeugnis nach Anlage B2 muss von einem arbeitsmedizinischen Dienst oder einem anerkannten Arzt ausgestellt sein. Auskunftsstellen für arbeitsmedizinische Dienste und anerkannte Ärzte sind in Anhang 1 aufgeführt.

In den Fällen des Anhanges 8 wird auf ein neues ärztliches Zeugnis verzichtet. In dem Befähigungszeugnis eingetragene Auflagen sind in das Rheinpatent zu übernehmen.

2.1.2 Bewertung des ärztlichen Zeugnisses

Ist bei "Gesamturteil als Schiffsführer"

- **2.1.2.1** \square tauglich angekreuzt, kann der Bewerber zur Teilnahme an der Prüfung zugelassen werden:
- **2.1.2.2** □ untauglich angekreuzt, kann der Bewerber zur Teilnahme an der Prüfung nicht zugelassen werden;
- **2.1.2.3** □ eingeschränkt tauglich angekreuzt, kann der Bewerber zur Teilnahme an der Prüfung zugelassen werden. Mit dem Bescheid über die Zulassung wird ihm mitgeteilt, mit welchen Auflagen das Patent verbunden wird.

2.2 Anrechnung der Fahrzeit

Die Anrechnung der Fahrzeit richtet sich nach dem Schifferdienstbuch und gegebenenfalls nach dem Seefahrtsbuch. Im übrigen gilt Richtlinie Nr. 1 Punkte 2.2, 4.1 bis 4.3.

Ein Schifferdienstbuch ist geprüft, wenn auf allen Seiten, die für Fahrzeiten oder Streckenfahrten berücksichtigt werden sollen, der Kontrollvermerk angebracht ist. Eintragungen auf Seiten ohne Kontrollvermerk dürfen nicht berücksichtigt werden.

Ergibt sich aus dem Kontrollvermerk "vollständig ausgefüllt nein" oder "Zweifel bei Zeile…", dürfen diese Reisen ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Dies gilt nicht, wenn die Zweifel nachträglich ausgeräumt werden.

2.3 Strafregisterauszug

Die Bezeichnung der Strafregisterauszüge und der gleichwertigen Dokumente ist in Anhang 2 aufgeführt.

3. Zulassungsverfahren (zu § 3.03)

3.1 Auflagen für die Patenterteilung

Auflagen sind auf der Patentkarte unter Nr. 11 Zeile 2 einzutragen. Die Regelauflagen lauten:

- 1. "Geeignete Sehhilfe ist zu tragen."
- 2. "Geeignete Hörhilfe ist zu tragen."
- 3. "Geeignete Seh- und Hörhilfe sind zu tragen."

Bei anderen Auflagen ist gegebenenfalls einzutragen:

"Bescheid mit Auflagen ist mitzuführen".

3.2 Berücksichtigung von Sperrfristen/Mitteilung an andere Prüfungskommissionen

Die von einer zuständigen Behörde verhängten Sperrfristen sind unverzüglich dem Sekretariat der ZKR nach einheitlichem Muster mitzuteilen. Dieses informiert die anderen Prüfungsbehörden, die an diese Sperrfristen gebunden sind.

Dabei sind anzugeben:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Sperrfrist bis ...(<u>Datum</u>)..., beantragte Patentart.

3.3 Zulassung nach Entzug des Patentes

Siehe Richtlinie Nr. 3 Punkt 4.5.

4. Prüfungsverfahren

4.1 Bekanntmachung der Prüfungstermine

Die Prüfungskommission trägt dafür Sorge, dass Zeitpunkt, Ort der Prüfung sowie Anmeldefristen rechtzeitig bekannt gemacht werden.

4.2 Prüfung

Die Prüfung wird grundsätzlich nach den Bestimmungen des Anhangs 3 abgenommen.

4.3 Kontrolle der Bewerber

Die Prüfungskommission hat sich vor Beginn der Prüfung von der Identität jedes Bewerbers zu überzeugen.

4.4 Ablauf der schriftlichen Prüfung - zugelassene Hilfsmittel

- a) Die Prüfungskommission bestimmt vor der Prüfung die Aufgaben für die einzelnen Prüfungsfächer.
- b) Jeder Prüfungsraum wird von mindestens einem Mitglied der Prüfungskommission beaufsichtigt.
- c) Die Bewerber dürfen nur Schreibmaterial, ausgenommen Schreibpapier, und andere von der Prüfungskommission zugelassene Bedarfsartikel in den Prüfungsraum mitbringen.
- d) Die Prüfungskommission teilt das zu verwendende Papier aus. Das verwendete Papier bleibt im Prüfungsraum zurück und wird von der Prüfungskommission eingesammelt.
- e) Während der schriftlichen Prüfung darf kein Bewerber den Prüfungsraum ohne Zustimmung der Aufsicht verlassen. Die Bewerber dürfen während der Prüfung in den Prüfungsräumen weder miteinander reden, noch gegenseitig ihre Arbeiten einsehen, noch einander etwas geben oder leihen.

4.5 Ablauf der mündlichen Prüfung

- a) Jeder Bewerber wird von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission einzeln geprüft.
- b) Der Vorsitzende kann Zuhörer zulassen, wenn kein Bewerber widerspricht. Zuhörern, die sich nicht den Weisungen des Vorsitzenden entsprechend verhalten, kann der Aufenthalt im Prüfungsraum untersagt werden.

4.6 Prüfungsprotokoll

Ein Mitglied der Prüfungskommission fertigt ein Protokoll über den Prüfungsablauf an.

Das Prüfungsprotokoll enthält mindestens:

- a) Datum, Ort und Dauer der Prüfung sowie Dauer der einzelnen Prüfungsfächer,
- b) Namen und Funktionen der beteiligten Prüfer,
- c) Namen der Bewerber,
- d) Bezeichnung der Prüfungsthemen,
- e) Bewertung der Prüfungsergebnisse,
- f) Entscheidung der Prüfungskommission über das Bestehen oder Nichtbestehen der einzelnen Bewerber,
- g) Dokumentierung über die Mitteilung des Prüfungsergebnisses,
- h) Bezeichnung der Auflagen nach § 3.04 Nr. 3 Satz 2,
- i) Dokumentierung von Täuschungsversuchen oder Unregelmäßigkeiten, z.B. auffällig lange Abwesenheit.

4.7 Ausschluss von der Prüfungsteilnahme

- a) Der Vorsitzende kann einen Bewerber, der nicht rechtzeitig anwesend ist oder gegen die Prüfungsordnung verstößt, von der Teilnahme oder von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.
- b) Der Vorsitzende schließt Bewerber, die täuschen oder zu täuschen versuchen, von der weiteren Teilnahme an der Prüfung aus.
- c) Wenn sich die Täuschung erst nach Ablauf der Prüfung erweist, händigt der Vorsitzende dem Bewerber das diesbezügliche Patent und gegebenenfalls eine Liste mit den Bewertungen nicht aus oder erklärt sie für ungültig und fordert sie von ihm zurück.

4.8 Bewertung der Prüfungsergebnisse, Beurteilungsverfahren

- a) Jeder Prüfungsteil wird einzeln bewertet.
- b) Wenn der Bewerber während der Prüfung zurücktritt, gilt seine Prüfung als nicht bestanden.
- c) Der Bewerber hat bestanden, wenn er mit seinen Leistungen in allen Prüfungsblöcken (siehe Anhang 3) jeweils mindestens 60 % der Anforderungen erreicht.
- d) Die schriftlichen Antworten und die Dokumentation der mündlichen Antworten des Bewerbers sind bei dessen Prüfungsunterlagen aufzubewahren.
- e) Die Prüfungskommission stellt die Leistungen der Bewerber in einer geschlossenen Sitzung fest.

4.9 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Prüfungskommission teilt jedem Bewerber persönlich das Ergebnis seiner Prüfung mit. Sie muss auf Antrag des Bewerbers mündliche Auskünfte über dessen Fehler erteilen und kann auch Einsicht in dessen Prüfungsunterlagen gewähren.

4.10 Einspruch gegen Entscheidungen der Prüfungskommission

Der Einspruch gegen Entscheidungen der Prüfungskommission richtet sich nach dem jeweils nationalen Recht.

4.11 Wiederholung und Teilwiederholung der Prüfung

Hat ein Bewerber die Prüfung nicht bestanden, kann die Prüfungskommission

- a) die Zulassung zur nächsten Prüfung mit Auflagen oder Bedingungen verbinden, z.B. Sperrfristen verhängen, den Nachweis über die erfolgreiche Ablegung von besonderen Schulungskursen oder über zusätzliche Streckenfahrten oder - bei mehrfach durchgefallenen Bewerbern - die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens verlangen,
- b) Befreiungen gewähren. Dabei gilt:
 - Diese Befreiung gilt für zwei Jahre. Die erneute Prüfung darf frühestens nach zwei Monaten abgelegt werden.
 - Diese Prüfung ist nur bestanden, wenn die Leistungen des Bewerbers in allen noch zu prüfenden Teilen mindestens 60 % der Anforderungen erreicht haben.
 - Dem Bewerber wird mitgeteilt, von welchen Prüfungsinhalten er befreit ist.

4.12 Verfahren für die Mitteilung von Auflagen

Hat ein Bewerber die Prüfung nicht bestanden und hat die Prüfungskommission seine Zulassung zur nächsten Prüfung mit Auflagen oder Bedingungen verbunden, teilt sie dies dem Sekretariat der ZKR unverzüglich mit. Dieses informiert die anderen Prüfungsbehörden, die an diese Auflagen oder Bedingungen gebunden sind. Dabei sind anzugeben: Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, beantragte Patentart, Angabe, dass eine Auflage oder Bedingung besteht.

5. Patentausstellung (zu § 3.06 Nr. 3)

5.1 Ausstellende Behörden

Siehe Anhang 4. Das Sekretariat der ZKR veröffentlicht ergänzend jährlich eine aktuelle Liste mit Anschriften, Telefon- und Telefaxnummern.

5.2 Vermerke auf der Patentkarte

 Für die Dauer der Gültigkeit der Patentkarte ist in Nr. 10 das Datum der nächsten Wiederholungsuntersuchung zuzüglich drei Monate einzutragen.

Bsp.: Der Inhaber wird am 1. Januar 2000 fünfzig Jahre alt; die Karte gilt bis zum 31. März 2000. In die neue Karte ist dann das Datum "31. März 2005" einzutragen.

- Unter Nummer 11, Zeile 1 wird gegebenenfalls eingetragen: Radar.

6. Befreiungen und Erleichterungen (zu § 3.05)

6.1 Gleichwertigkeit

Als gleichwertig anerkannte Abschlussprüfungen und Befähigungszeugnisse sind nach Maßgabe der Anhänge 5 bis 7 zu berücksichtigen.

6.2 Als gleichwertig anerkannte Prüfungen

Siehe Anhang 5

6.3 Gültige Befähigungszeugnisse der Rheinuferstaaten und Belgiens

Siehe Anhang 6

6.4 Von der ZKR als gleichwertig anerkannte Befähigungszeugnisse anderer Staaten

Siehe Anhang 7

Anhänge zur Richtlinie Nr. 2

- 1. Auskunftsstellen für arbeitsmedizinische Dienste und anerkannten Ärzte
- 2. Strafregisterauszüge oder Dokumente, die dem Strafregisterauszug als gleichwertig gelten
- 3. Prüfung
- 4. Ausstellende Behörden
- 5. Als gleichwertig anerkannte Prüfungen
- 6. Gültige Befähigungszeugnisse der Rheinuferstaaten und Belgiens
- 7. Von der ZKR als gleichwertig anerkannten Befähigungszeugnisse anderer Staaten
- 8. Von der ZKR als Nachweis der Tauglichkeit anerkannte Befähigungszeugnisse

Anhang 1 zur Richtlinie Nr. 2

Auskunftsstellen für arbeitsmedizinische Dienste und anerkannten Ärzte (§ 3.02 Nr. 2 Buchstabe a)

В	1.	Antwerpen Sociaal-medische Rijkdienst Pelikaanstraat 4 - 6 - 8 B-2018 ANTWERPEN 1	Tel.: 00 32 3/22 6 69 62
	2.	Brugge Sociaal-medische Rijkdienst Zandstraat 144 B-8200 St. ANDRIES	Tel.: 00 32 50/45 68 30
	3.	Brussel/Bruxelles Sociaal-medische Rijkdienst Wetstraat 56 B-1040 BRUSSEL Tel.: 00 32 2/287 06 6	2 oder 00 32 2/287 05 35
	4.	Charleroi Centre médical de l'Office médico-social Place Albert I, Centre Albert I (16 ^{ème} étage) B-6000 CHARLEROI	Tel.: 00 32 71/31 97 76
	5.	Kortrijk Sociaal-medische Rijkdienst Ijzerkaai 26 - 27 B-8500 KORTRIJK	Tel.: 00 32 56/22 47 21
	6.	Gent Sociaal-medische Rijkdienst "Ter Plaeten" Sint-Lievenslaan 23 bus1 B-9000 GENT	Tel.: 00 32 9/268 64 22
	7.	Hasselt Sociaal-medische Rijkdienst Gouv. Verwilghensingel 75 B-3500 HASSELT	Tel.: 00 32 11/29 56 57
	8.	Libramont Centre médical de l'Office médico-social Rue du Dr. Lomry B-6800 LIBRAMONT	Tel.: 00 32 61/23 00 52
	9.	Liège Centre médical de l'Office médico-social Avenue Frère Orban 25 B-4000 LIEGE	Tel.: 00 32 4/252 78 00
	10.	Leuven Sociaal-medische-Rijkdienst Philipssite 3b/bus 1 B-3001 LEUVEN	Tel.: 00 32 16/31 89 11

Anhang 1 zur Richtlinie Nr. 2

В	11.	Namur Centre médical de l'Office médico-social Place des Célestines 25 B-5000 NAMUR	Tel.: 00 32 81/30 19 21
	12.	Tournai Centre médical de l'Office médico-social Blvd. Eisenhower 87 B-7500 TOURNAI	Tel.: 00 32 69/88 87 10
	13.	Centrum voor Leerlingenbegeleiding Hoofdzetel: Van Stralenstraat 48 A 6 B –2060 ANTWERPEN (nur für Lehrlinge "Cenflumarin")	Tel.: 00 32 3/232 23 82
	14.	Centre provincial de médecine préventive Rue Saint-Pierre 48 B-4800 HUY (nur für Schüler der Schule in Huy)	Tel.: 00 32 85/21 12 50
СН	1.	Ophtalmologische Universitätspoliklinik Bas CH-4012 BASEL und	el, Mittlere Straße 31,
	2.	Kantonsspital Liestal, Augenabteilung, Rhei	nstraße 26, CH-4410 LIESTAL
D	1.	Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnis Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltunge Duisburg, Düsseldorfer Str. 193, D-47053 D 2952145)	en (ASD Rhein-Ruhr GmbH
	2.	Arbeitsmedizinischer Dienst der Seeberufsg der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des eines Landes, Ärzte eines hafenärztlichen D	Bundes oder der Verwaltung
F	Service de la Navigation de Strasbourg Cité Administrative, 2, rue de l'Hôpital Militaire, F-67084 STRASBOURG Cedex		
NL		pectie Verkeer en Waterstaat, Divisie Scheep art, Postbus 8634, NL-3009 AP ROTTERDAM	

Anhang 2 zur Richtlinie Nr. 2

Strafregisterauszüge oder Dokumente, die dem Strafregisterauszug als gleichwertig gelten (§ 3.02 Nr. 3)

- B Getuigschrift van goed zedelijk gedrag Certificat de bonne conduite, vie et mœurs
- CH Auszug aus dem Strafregister
- D Führungszeugnis für Behörden (Belegart O) nach §§ 31, 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes
- F Extrait du casier judiciaire, Bulletin n° 3
- NL Verklaring omtrent het gedrag

Anhang 3 zur Richtlinie Nr. 2

Prüfung (§ 3.04)

	Prüfungsblöcke nach Anlage C RheinPatV		öchstdauer der riftlichen Prüfung		egeldauer der ndlichen Prüfung
1	Kenntnis der Vorschriften	a)	90 Min. und	a)	0 Min.
			od	ler	
		b)	60 Min. und	b)	30 Min.
2	Strecken	a)	45 Min. und	a)	60 Min.
			od	ler	
		b)	90 Min. und	b)	0 Min.
3	Berufskenntnisse				
	3.1 Führung des Fahrzeugs	a)	30 Min. und	a)	45 Min.
			od	ler	
		b)	60 Min. und	b)	0 Min.
	3.2 Maschinenkenntnisse	a)	120 Min. und	a)	0 Min.
	3.3 Laden und Löschen		od	ler	
	3.4 Verhalten unter besonderen Umständen	b)	60 Min. und	b)	60 Min.

Anhang 4 zur Richtlinie Nr. 2

Ausstellende Behörden (§ 3.06 Nr. 3)

Staat Etat	Ausstellende Behörde Autorité de délivrance	Patentarten nach § 1.04 RheinPatV Types de patentes selon l'art. 1.04 du Règlement des patentes
В	Ministerie van Verkeer en Infrastructuur Rijnvaartcommissie	Großes Patent
СН	Rheinschifffahrtsdirektion Basel	Großes, Kleines, Sport- und Behördenpatent
D	Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West, Südwest und Süd	Großes, Kleines, Sport- und Behördenpatent
F	Service de la Navigation de Strasbourg	Alle Patente
NL	Stichting Centraal Bureau Rijvaardigheidsbewijzen (CBR) PC Boutenslaan 1 Postbus 1810 2280 DV Rijswijk	Großes Patent

Anhang 5 zur Richtlinie Nr. 2

Als gleichwertig anerkannte Prüfungen (§ 3.05 Nr. 1)

Ifd. Nr. n° d'or- dre	Staat Etat	Bezeichnung der Abschlussprüfung oder des Befähigungszeugnisses Dénomination de l'examen final ou du certificat d'aptitude	Ausstellende Stelle Autorité de délivrance	dadurch nachgewiesener Prüfungsstoff nach Anlage C RheinPatV matière justifiée conformément à l'annexe C du Règlement des patentes	Noch zu prüfende Teile der Anlage C RheinPatV Epreuve à passer conformément à l'annexe C du Règlement des patentes
1	СН	Nautische Patente für die Hochseeschifffahrt	schweizerisches Seeschifffahrtsamt, Basel		1.1; 1.3 - 1.6; 2; 3
2	СН	B-Schein für Hochseeyachten mit Anerkennungsstempel	schweizerisches Seeschifffahrtsamt, Basel		1.1; 1.3 - 1.6; 2; 3
3	D	Matrosen-/Bootsmannsbrief oder Prüfungszeugnis nach § 34 Berufsbildungsgesetz	Industrie- und Handelskammern	1.1; 1.6; 2.1; 3	1.2 - 1.5; 2.2
4	D	Schiffsmechanikerbrief	Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V.	1.2; 1.6; 3.2	1.1; 1.3 - 1.5; 2; 3.1; 3.3; 3.4
5	D	technische Befähigungszeugnisse der DDR: MI und MII (alt), M (neu)	Wasserstraßen- aufsichtsamt	M + MI: 1.6; 3.2; 3.3	M + MI: 1.1 - 1.5; 2; 3.1; 3.4.
		(Hinweis: M und MI entsprechen Matrosen-Motorwart)		MII: 3.2	MII: 1; 2; 3.1; 3.3; 3.4
6	D	Technische Befähigungs- zeugnisse: C-Patente (See)	Wasser- und Schiff- fahrtsdirektion Nord + 6 Landesbehörden	Cnaut: 3.2	Cnaut: 1; 2; 3.1; 3.3; 3.4
				übrige C-Patente: 1.6; 3.1 (teilweise); 3.2; 3.4 (teilweise)	übrige C-Patente: 1.1 - 1.5; 2; 3.1 (teil- weise), 3.3; 3.4 (teilweise)
7	D	Befähigungszeugnisse der Kategorien A und B (See)	Wasser- und Schiff- fahrtsdirektion Nord + 6 Landesbehörden	Befähigungszeugnisse der Kategorie A: 1.2; 1.6; 3.1; 3.2; 3.4 (teilweise)	Befähigungszeugnisse der Kategorie A: 1.1; 1.3 - 1.5; 2; 3.3; 3.4 (teilweise)
				Befähigungszeugnisse der Kategorie B: 1.2; 1.6; 3.1; 3.2; 3.4 (teilweise)	Befähigungszeugnisse der Kategorie B: 1.1; 1.3 - 1.5; 2; 3.3; 3.4 (teilweise)
8	D	Dienstberechtigungsscheine der Wasserschutzpolizeien Baden- Württemberg, Hessen, Nordrhein- Westfalen und Rheinland-Pfalz	WSP-Direktion Baden- Württemberg, Hessisches WSP-Amt, Präsident der WSP NRW, WSP-Amt Rheinland-Pfalz	1 - 3	-
9	D	Sportbootführerschein-See, Sportsee- und Sporthochsee- schifferschein	Koordinierungsaus- schuss des DSV und des DMYV	1.2, ersetzt im übrigen die praktische Prüfung	1.1; 1.3 - 1.6; 2; 3

Anhang 5 zur Richtlinie Nr. 2

lfd. Nr. n° d'or- dre	Staat Etat	Bezeichnung der Abschlussprüfung oder des Befähigungszeugnisses Dénomination de l'examen final ou du certificat d'aptitude	Ausstellende Stelle Autorité de délivrance	dadurch nachgewiesener Prüfungsstoff nach Anlage C RheinPatV matière justifiée conformément à l'annexe C du Règlement des patentes	Noch zu prüfende Teile der Anlage C RheinPatV Epreuve à passer conformément à l'annexe C du Règlement des patentes
10	F	Certificat d'Aptitude Profession- nelle de Navigation Fluviale	Ministère de l'Education Nationale	3.1; 3.2; 3.3	1; 2 und 3.4
11	F	Certificat d'Aptitude Profession- nelle de Batelier du Rhin	Ministère de l'Education Nationale	1.1 (teilweise); 2.1 und 3	1.2; 1.3; 1.4; 1.5; 1.6; 2.2
12	F	Certificat de Capacité de Catégorie "P.P."	Service de la Navigation	3.1; 3.2	1; 2 und 3.4
13	NL	Schippersdiploma RKM	KOF Amsterdam	1.1; 1.3 bis 1.6 und 3	1.2 und 2
14	NL	Schippersdiploma AB	KOF Amsterdam	1 + 3	2
15	NL	Secundair Leerlingstelsel	LOB - TenL	1+3	2
16	NL	MBO Rijn- en binnenvaart	STC Rotterdam	1; 3.2 - 3.4	2; 3.1
17	NL	Zeevaartopleiding	5 scholen in Nederland	3.2 - 3.4	1; 2; 3.1
18	NL	Schipper - Machinist	STC Rotterdam	3.2 - 3.4	1; 2; 3.1
19	NL	Primair Leerlingstelsel	LOB - TenL + STC en Ymond College	1.3; 3.3	1.1; 1.2; 1.4 - 1.6; 2; 3.1; 3.2; 3.4
20	alle	technische Lehrberufe wie Maschinen-, Motorschlosser, Kfz- Mechaniker		3.2	1; 2; 3.1; 3.3; 3.4

Anhang 6 zur Richtlinie Nr. 2

Gültige Befähigungszeugnisse der Rheinuferstaaten und Belgiens Anmerkung: KVR: Kollisionsverhütungsregeln (Anlage C RheinPatV, Nr. 1.2) (§ 3.05 Nr. 3)

(3 0.00 141. 0)					
Staat Etat	Ifd. Nr./ n° d'or- dre	Bezeichnung des Befähigungszeugnisses Dénomination du certificat d'aptitude	Ausstellende Stelle Autorité de délivrance	Damit verbundene Berechtigung Qualification	Qualifikation entspricht einem Rheinpatent nach La qualification correspond à une patente du Rhin conforme à
В	1 2 3 4	Stuurbrevet A Stuurbrevet B Stuurbrevet C Stuurbrevet D	Ministerie van Verkeer en Infrastructuur	Güterbeförderung Güterbeförderung Fahrgastbeförderung Fahrgastbeförderung	§ 2.01 (einschl. KVR) § 2.01 (ohne KVR) § 2.01 (einschl. KVR) § 2.01 (ohne KVR)
В	5 6 7	Vaarbewijs A Vaarbewijs B Vaarbewijs A + vermelding P	Ministerie van Verkeer en Infrastructuur	Güterbeförderung Güterbeförderung alle Fahrzeuge	§ 2.01 (einschl. KVR) § 2.01 (ohne KVR) § 2.01 (einschl. KVR)
	8	Vaarbewijs B + vermelding P		alle Fahrzeuge	§ 2.01 (ohne KVR)
СН	1	Hochrheinschiffer- patent Hochrheinpatent	Rheinschiff- fahrtsdirektion Basel	alle Fahrzeuge	§ 2.01 (einschl. KVR)
СН	2	Führerausweis Schifffahrt Kategorie A (bis 15 m Länge)	Kantonale Schifffahrts- und/oder Straßen- verkehrsämter	Fahrzeuge bis 15 m Länge	§ 1.03 Nr. 4 (ohne KVR)
D	1	weitergeltende Patent	te nach der Binnei d der Rechtsverei	der DDR, ausgenommen ZeunschifferpatentV sind aus Grünheitlichung in das entsprech	inden der
D	2	Schifferpatent mit/ohne Erweiterung Seeschifffahrtsstraßen (ausgestellt bis 31.12.1997)	Wasser- und Schifffahrts- direktionen	alle Fahrzeuge	§ 2.01 (soweit mit Zusatz Seeschifffahrtsstraßen: einschl. KVR)
D	3	Schifferpatent A	Wasser- und Schifffahrts- direktionen Nord und Nordwest	alle Fahrzeuge	§ 2.01 (einschl. KVR)
D	4	Schifferpatent B	Wasser- und Schifffahrts- direktionen	alle Fahrzeuge	§ 2.01 (ohne KVR)
D	5	Schifferausweis (ausgestellt bis 31.12.1997)	Wasser- und Schifffahrtsämter	Fahrzeuge bis 150 t oder 150 m³ oder bis 12 Fahrgäste	§ 2.02 (soweit mit Zusatz Seeschifffahrtsstraßen: einschl. KVR)
D	6	Schifferpatent C1	Wasser- und Schifffahrts- direktionen Nord und Nordwest	Fahrzeuge < 35 m oder ≤ 12 Fahrgäste oder Schub- und Schleppboote ≤ 73,6 kW	2.02 (einschl. KVR)
D	7	Schifferpatent C2	Wasser- und Schifffahrts- direktionen	Fahrzeuge < 35 m Länge oder ≤ 12 Fahrgäste oder Schub- und Schleppboote ≤ 73,6 kW	2.02 (ohne KVR)
D	8	Feuerlöschbootpatent (ausgestellt bis 31.12.1997)	Wasser- und Schifffahrts- direktionen	Feuerlöschboote, Fahrzeuge des Zivil- und Katastrophenschutzes, Sportfahrzeuge bis 60 m³	§ 2.05 (soweit mit Zusatz Seeschifffahrtsstraßen: einschl. KVR)
D	9	Feuerlöschbootpatent D1	Wasser- und Schifffahrts- direktionen Nord und Nordwest	Feuerlöschboote, Fahrzeuge des Zivil- und Katastrophenschutzes	§ 2.05 (einschl. KVR)
D	10	Feuerlöschbootpatent D2	Wasser- und Schifffahrts- direktionen	Feuerlöschboote, Fahrzeuge des Zivil- und Katastrophenschutzes	§ 2.05 (ohne KVR)

Anhang 6 zur Richtlinie Nr. 2

i e	ı		T		
Staat Etat	Ifd. Nr./ n°	Bezeichnung des Befähigungszeugnisses Dénomination du	Ausstellende Stelle Autorité de	Damit verbundene Berechtigung Qualification	Qualifikation entspricht einem Rheinpatent nach La qualification correspond à
	d'or- dre	certificat d'aptitude	délivrance	Qualification	une patente du Rhin conforme à
D	11	Sportschifferzeugnis (ausgestellt bis 31.12.1997)	Wasser- und Schifffahrts- direktionen	Sportfahrzeuge bis 60 m³	§ 2.03 (ohne KVR)
D	12	Sportschifferzeugnis E	Wasser- und Schifffahrts- direktionen	Sportfahrzeuge ≤ 25 m Länge	§ 2.03 (ohne KVR)
D	13	Sportbootführerschein -Binnen (ausgestellt bis 31.12.1997)	DMYV/DSV	Sportboote bis 15 m³	§ 1.03 Nr. 4 (ohne KVR)
D	14	Sportbootführerschein -Binnen	DMYV/DSV	Sportboote < 15 m Länge	§ 1.03 Nr. 4 (ohne KVR)
D	15	Fährführerschein	Wasser- und Schifffahrtsämter	Fähren	§ 1.03 Nr. 4 (ohne KVR)
D	16	Fährführerschein F	Wasser- und Schifffahrtsämter, ab 11.5.2000: Wasser- und Schifffahrts- direktionen	Fähren	§ 1.03 Nr. 4 (mit KVR, wenn Geltung für Seeschifffahrtsstraße)
D	17	Hochrhein- schifferpatent Hochrheinpatent	Regierungsprä- sidium Freiburg	alle Fahrzeuge	§ 2.01 (einschl. KVR)
D	18	Dienstberechtigungs- scheine, soweit nicht Anhang 5, laufende Nr. 9	insb. Bundes- wehr, Zoll, Bundesgrenz- schutz, Polizei	Dienstfahrzeuge	mindestens § 1.03 Nr. 4, überwiegend § 2.05 (soweit mit Zusatz Seeschifffahrts- straßen: einschl. KVR)
D	19	Schifferdienstbuch (Mindestqualifikation Matrose)	Wasser- und Schifffahrtsämter	Fahrzeuge bis 15 m Länge	§ 1.03 Nr. 4 (ohne KVR)
F	1	Allgemeiner Befähigungsnachweis mit Stempelaufdruck "A"	Service de la Navigation	alle Fahrzeuge	§ 2.01 (einschl. KVR) und § 2.04
F	2	Besondere Befähigungsnach- weise <u>mit</u> Stempelaufdruck "A"	Service de la Navigation	alle Fahrzeuge	§ 2.01 (einschl. KVR) und § 2.04
F	3	Allgemeiner Befähigungsnachweis ohne Stempelaufdruck "A"	Service de la Navigation	alle Fahrzeuge	§ 2.01 (ohne KVR) und § 2.04
F	4	Besondere Befähigungs- nachweise <u>ohne</u> Stempelaufdruck "A"	Service de la Navigation	alle Fahrzeuge	§ 2.01 (ohne KVR) und § 2.04
F	5	Certificat de Capacité, catégories C et S	Service de la Navigation	Fahrzeuge bis 15 m Länge	§ 1.03 Nr. 4 (ohne KVR)
F	6	Certificat de Capacité, catégorie P.P.	Service de la Navigation	Sportfahrzeuge über 15 m Länge	§ 2.03 (ohne KVR)
NL	1	Groot Vaarbewijs II	CBR	alle Fahrzeuge	§ 2.01 (einschl. KVR)
NL	2	Groot Vaarbewijs I	CBR	alle Fahrzeuge	§ 2.01 (ohne KVR)
NL	3	Klein Vaarbewijs I	ANWB	Fahrzeuge < 25 m Länge oder > 20 km/h	§ 2.03 (ohne KVR)
NL	4	Klein Vaarbewijs II	ANWB	Fahrzeuge < 25 m Länge oder > 20 km/h	§ 2.03 (einschl. KVR)

Anhang 7 zur Richtlinie Nr. 2

Von der ZKR als gleichwertig anerkannte Befähigungszeugnisse anderer Staaten Anmerkung: KVR Kollisionsverhütungsregeln

Anmerkung: KVR Kollisionsverhütungsregeln (Anlage C RheinPatV, Nr. 1.2) (§ 3.05 Nr. 3)

Staat Etat	Ifd. Nr. n° d'or- dre	Bezeichnung des Befähigungszeugnisses Dénomination du certificat d'aptitude	Ausstellende Stelle Autorité de délivrance	Damit verbundene Berechtigung Qualification	Qualifikation entspricht einem Rheinpatent nach La qualification correspond à une patente du Rhin conforme à
A	1	Kapitänspatent A	Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr	Alle Fahrzeuge	§ 2.01 (ohne KVR)
A	2	Schiffsführerpatent A	Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr	Fahrzeuge bis 30 m Länge	§ 2.02 (ohne KVR)
CS	1	Befähigungszeugnis des Schiffsführer- kapitän der Klasse I	staatliche Schifffahrts- verwaltung	Alle Fahrzeuge, ausgenommen schwimmende Geräte	§ 2.01 (ohne KVR)
HU	1	Schifferpatent Schiffsführer A Oklevél Hajós Képesitésröl (Hajóvezetö A)	Oberste Schifffahrts- behörde	Alle Fahrzeuge	§ 2.01
PL	1	Kapitän 1. Klasse der Binnenschifffahrt	Inspektorate für Binnenschifffahrt	Alle Fahrzeuge	§ 2.01
PL	2	Kapitän 2. Klasse der Binnenschifffahrt	Inspektorate für Binnenschifffahrt	Fahrzeuge bis 500 PS Fahrgastschiffe bis 300 Fahrgäste	§ 2.02
PL	3	Leutnant der Binnenschifffahrt	Inspektorate für Binnenschifffahrt	Fahrzeuge bis 250 PS Fahrgastschiffe bis 100 Fahrgäste	§ 2.02
PL	4	Steuermann/Maschinist der Binnenschifffahrt	Inspektorate für Binnenschifffahrt	Fahrzeuge bis 40 PS	§ 2.03

Anhang 8 zur Richtlinie Nr. 2

Von der Zentralkommission als Nachweis der Tauglichkeit anerkannte Befähigungszeugnisse und ärztliche Zeugnisse

1. Befähigungszeugnisse

Staat Etat	Ifd. Nr. n° d'or- dre	Bezeichnung des Befähigungszeugnisses Dénomination du certificat d'aptitude	Ausstellende Stelle Autorité de délivrance	Bemerkungen Remarques
В	1 2 3 4	Vaarbewijs A Vaarbewijs B Vaarbewijs A+ Vermerk P Vaarbewijs B + Vermerk P	Ministerie van Verkeer en Infrastructuur	Bis zu einem Alter von 50 Jahren dann ab 65 Jahren
D	1	Schifferpatent mit/ohne Erweiterung Seeschifffahrtsstraßen	Wasser- und Schifffahrtsdirektionen	
D	2	Schifferausweis	Wasser- und Schifffahrtsämter	
D	3	Feuerlöschbootpatent	Wasser- und Schifffahrtsdirektionen	
D	4	Sportschifferzeugnis	Wasser- und Schifffahrtsdirektionen	
D	5	Fährführerschein F	Wasser- und Schifffahrtsämter	
NL	1	Groot Vaarbewijs II	CBR	
NL	2	Groot Vaarbewijs I	CBR	
СН	1	Großes Hochrheinpatent	Rheinschifffahrtsdirektion Basel	
СН	2	Kleines Hochrheinpatent	Rheinschifffahrtsdirektion Basel	
СН	3	Sportpatent für den Hochrhein	Rheinschifffahrtsdirektion Basel	
СН	4	Behördenpatent für den Hochrhein	Rheinschifffahrtsdirektion Basel	
СН	5	Führerausweis – Kategorie B und C	Kantonale Schifffahrts- und/oder Straßenverkehrsämter	

2. Ärztliche Zeugnisse

Staat Etat	lfd. Nr. n° d'or- dre	Bezeichnung des ärztlichen Zeugnisses Dénomination du certificat médical	Ausstellende Stelle Autorité de délivrance	Bemerkungen Remarques
NL	1	Seafarer medical certificate	Ministerie van Verkeer en Waterstaat	
	2			

RICHTLINIE Nr. 3 an die ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN nach § 1.05 RheinPatV

Verfahren bei Wiederholungsuntersuchungen, bei der Anordnung über das Ruhen der Gültigkeit und beim Entzug

(Kapitel 4)

1. Verfahren bei Regelwiederholungsuntersuchungen nach § 4.01 Nr. 1

1.1 Vorzulegende Unterlagen

Die Verlängerung der Gültigkeit des Patentes muss auf dem gleichen Formular beantragt werden, das für die Zulassung zur Prüfung zu verwenden ist. Ein ärztliches Zeugnis ist bei jeder Wiederholungsuntersuchung, ein neues Licht- oder Passbild nur bei der ersten Wiederholungsuntersuchung vorzulegen. Nachweise über Streckenfahrten und Fahrzeiten sowie ein Strafregisterauszug oder eine gleichwertige Urkunde müssen nicht erneut vorgelegt werden.

1.2 Ärztliches Zeugnis

- a) Legt der Patentinhaber ein ärztliches Zeugnis vor, das älter als 3 Monate ist, ist es zurückzuweisen.
- b) Legt der Patentinhaber ein ärztliches Zeugnis vor, aus dem sich seine uneingeschränkte Tauglichkeit ergibt, ist bis zum Erhalt der neuen Karte ein vorläufiges Patent befristet als Bescheinigung im Sinne des § 4.01 Nr. 1 Satz 2 (ausstellende Behörde = Behörde, die das Patent erstmals ausgestellt hat) oder Satz 4 auszustellen.
- c) Legt der Patentinhaber ein ärztliches Zeugnis vor, aus dem sich die eingeschränkte, aber zum bisherigen Zustand unveränderte Tauglichkeit ergibt, ist nach Buchstabe b zu verfahren, wobei in das vorläufige Patent die bisherigen Auflagen einzutragen sind.
- d) Legt der Patentinhaber ein ärztliches Zeugnis vor, aus dem sich die eingeschränkte Tauglichkeit unter neuen Gesichtspunkten ergibt, ist wie folgt zu verfahren (§ 4.01 Nr. 3):
 - Wenn über neue Auflagen sofort entschieden werden kann, z.B. weil der Patentinhaber anders als bisher erstmals eine Sehhilfe benötigt, ist nach Buchstabe b zu verfahren, wobei in das (vorläufige) Patent die entsprechende neue Auflage eingetragen wird. Die patentausstellende Behörde übernimmt diese Entscheidung bei der Erteilung des neuen Patentes, wenn über diese Auflage eine andere zuständige Behörde entschieden hat.
 - Wenn eine genauere Prüfung erforderlich ist, hat die zuständige Behörde eine Anordnung über das Ruhen der Gültigkeit des Patentes nach § 4.02 Nr. 1 Buchstabe a zu erlassen, die bis zur voraussichtlichen Entscheidung über die Auflage befristet wird.
 - Wenn sich ohne weitere Prüfung die Untauglichkeit ergibt, ist ein Patententzugsverfahren einzuleiten und bis zur voraussichtlichen Entscheidung eine Anordnung über das Ruhen der Gültigkeit des Patentes nach § 4.02 Nr. 1 Buchstabe a zu erlassen.
- e) Ergibt die genauere Prüfung des ärztlichen Zeugnisses durch die patentausstellende Behörde, dass
 - der Patentinhaber vorübergehend untauglich ist, muss sie die Anordnung über das Ruhen der Gültigkeit des Patentes nach § 4.02 Nr. 1 Buchstabe a um den Zeitraum verlängern, der der Prognose des Arztes entspricht;
 - der Patentinhaber untauglich oder eingeschränkt tauglich ist, ohne dass Auflagen in Betracht kommen, hat sie ein Patententzugsverfahren einzuleiten und erforderlichenfalls bis zur voraussichtlichen Entscheidung die Anordnung über das Ruhen der Gültigkeit des Patentes nach § 4.02 Nr. 1 Buchstabe a zu verlängern.

1.3 Auflagen

Auflagen können sich ergeben:

- a) unmittelbar aus dem ärztlichen Zeugnis, weil der Patentinhaber die Anforderungen an das Seh- oder Hörvermögen nur mit Hilfsmitteln erreicht,
- b) aus dem ärztlichen Zeugnis, weil der untersuchende Arzt die eingeschränkte Tauglichkeit aus medizinischer Sicht bestätigt, und insbesondere Vorschläge für Auflagen macht,
- c) der untersuchende Arzt die eingeschränkte Tauglichkeit aus medizinischer Sicht zwar nicht bestätigt, sich aus dem Inhalt des Zeugnisses aus schifffahrtspolizeilicher Sicht ergibt, dass der Patentinhaber ein Fahrzeug nicht mehr sicher führen kann (Bsp. technische Hilfsmittel wegen fehlender Gliedmaßen).
- d) Für die Formulierung von Auflagen gilt Richtlinie Nr. 2 Punkt 3.1.

1.4 Verfahren

Bei Ausstellung der Patentkarte wird eingetragen:

unter Nr. 10: Gültigkeitsdatum nach § 4.01 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe a oder b.

Bei 65-jährigen und älteren Patentinhabern kann stattdessen eingetragen werden:

unter Nr. 10 "siehe Nr. 11" und unter Nr. 11 der Vermerk

"Bescheid mit Auflagen ist mitzuführen".

Der Bescheid nach Nummer 11 kann durch die zuständige Behörde auch auf dem ärztlichen Zeugnis angebracht werden. Diese muss in diesem Fall auch das Datum angeben, bis zu dem die Patentkarte gültig ist.

2. Verfahren bei außerordentlichen Wiederholungsuntersuchungen nach § 4.01 Nr. 2

2.1 Gründe

- a) Zweifel an der Tauglichkeit müssen durch konkrete Anhaltspunkte, insbesondere im Rahmen von Kontrollen begründet sein.
- b) Die Kontrollbehörde (in der Regel die Wasserschutzpolizei) meldet diesen Sachverhalt ihrer innerstaatlich zuständigen Behörde zur Information der patentausstellenden Behörde. Dabei soll auch angegeben werden, ob und welche Maßnahmen getroffen wurden, insbesondere ob der Sachverhalt für so schwerwiegend gehalten wurde, dass sie aus allgemeinen polizeilichen Gründen ein Weiterfahrverbot erlassen hat.

2.2 Verfahren der patentausstellenden Behörde

- a) Die patentausstellende Behörde überprüft die vorgelegten Unterlagen und entscheidet danach, ob sie von dem Patentinhaber die Vorlage eines neuen nach dem Datum der Kontrolle ausgestellten ärztlichen Zeugnisses verlangt. In diesem Fall setzt sie ihm eine Frist, innerhalb derer das ärztliche Zeugnis vorzulegen ist und weist dabei daraufhin, dass sie nach Ablauf dieser Frist davon ausgehe, dass er aufgrund eigener Erkenntnis untauglich geworden sei und deshalb ein Entzugsverfahren nach § 4.03 einleiten werde.
- b) Hält sie den Sachverhalt für so schwerwiegend, dass aus Sicherheitsgründen dem Patentinhaber bis zur Klärung der Zweifel das Führen von Fahrzeugen untersagt werden muss, hat sie zusätzlich bis zur voraussichtlichen Vorlage des ärztlichen Zeugnisses eine Anordnung über das Ruhen der Gültigkeit des Patentes nach § 4.02 Nr. 1 Buchstabe a zu erlassen.
- c) Legt der Patentinhaber innerhalb der gesetzten Frist ein neues ärztliches Zeugnis vor, ist nach Punkt 1.2 Buchstabe b bis e und Punkt 1.3 zu verfahren.

3. Gültigkeit des Patentes nach § 4.02

3.1 Ruhen der Gültigkeit ohne besondere Entscheidung

- a) Legt der Patentinhaber nicht rechtzeitig (§ 4.01 Nr. 1, § 4.02 Nr. 1 Buchstabe b = spätestens Geburtstag + 3 Monate) ein neues ärztliches Zeugnis vor, ruht die Gültigkeit des Patentes von da an automatisch. Es handelt sich um ein temporäres Fahrverbot wegen nicht erneut nachgewiesener Tauglichkeit und damit wegen zunächst vermuteter Untauglichkeit, ohne dass es einer weiteren Entscheidung einer Behörde bedarf. Die Ablieferung der Patentkarte ist nicht vorgeschrieben und auch nicht erforderlich, weil das Datum, an dem sie ungültig wird, darauf eingetragen ist.
- b) Die Gültigkeit des Patentes ruht nicht, wenn die patentausstellende oder eine andere zuständige Behörde ein vorläufiges Patent als befristete Bescheinigung ausgestellt hat.

3.2 Ruhen der Gültigkeit aufgrund besonderer Entscheidung

Die Gültigkeit des Patentes ruht, wenn eine zuständige Behörde dies ausdrücklich angeordnet hat. Sie muss die Anordnung befristen. Die Dauer der Befristung hängt vom Einzelfall ab (Punkt 1.2 Buchstabe d, e, Punkt 2.2 Buchstabe b).

3.3 Verfahren für eine Anordnung über das Ruhen der Gültigkeit

- a) Zuständig ist nicht nur die patentausstellende Behörde, denn mit einer Anordnung wird nicht in den Bestand des erteilten Patentes eingegriffen. Entscheidet jedoch eine andere zuständige Behörde (Anhang 1), hat sie die patentausstellende Behörde und das Sekretariat der ZKR darüber zu informieren (§ 4.02 Nr. 3).
- b) Die Möglichkeit, solche Entscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen, wird durch diese Richtlinie eingeschränkt. Der Erlass einer Anordnung ist bei Zweifeln an der Eignung des Patentinhabers zulässig. Ob die Entscheidung geboten ist, hängt vom Einzelfall ab. "Eignung" (s. § 2.01 Nr. 2, § 2.02 Nr. 2, § 2.03 Nr. 2, § 2.05 Nr. 1 Buchstabe b und c) bedeutet: gesundheitliche Eignung (Tauglichkeit), charakterliche Eignung, insbesondere Vorgesetzter einer Schiffsmannschaft sein zu können, und fachliche Eignung (Befähigung). Steht fest, dass bei einem Patentinhaber eines dieser Elemente nicht mehr vorhanden ist, bestehen keine Zweifel, so dass keine Anordnung erlassen werden kann, sondern ein Entzugsverfahren einzuleiten ist.
- c) Die zuständige Behörde kann die Anordnung mit Nebenbestimmungen versehen, wenn dies zur Erreichung des mit der Entscheidung verbundenen Zwecks erforderlich ist. Insbesondere kann sie die Anordnung mit der Auflage verbinden, zum Ablauf der Frist ein weiteres ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn sich aus dem Zeugnis, das die Grundlage für die aktuelle Entscheidung bildet, ergibt, dass der Patentinhaber voraussichtlich für eine bestimmte Zeit untauglich sein werde. Solche Nebenbestimmungen sind erforderlich, wenn bei der Entscheidung über die Frist eine noch nicht abschließende Beurteilung zugrundegelegt wird und die zuständige Behörde nach Fristablauf erneut die Anwendung des § 4.02 Nr. 1 Buchstabe a prüfen müsste.

d) Grundsätzlich gilt für Zweifel an der:

- Tauglichkeit Buchstabe e

- charakterlichen Eignung Buchstabe f

Befähigung Buchstabe g.

- e) Bei Zweifeln an der Tauglichkeit aufgrund konkret festgestellter Umstände gilt Punkt 1.2 Buchstabe d, e, Punkt 2.2 Buchstabe b, so dass in der Regel die patentausstellende Behörde entscheidet. Eine andere zuständige Behörde kann ausnahmsweise entscheiden, wenn sie auch ohne neues ärztliches Zeugnis die Zweifel an der Tauglichkeit für so schwerwiegend hält, dass zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs ein sofortiges Fahrverbot erlassen werden muss. Die Dauer des Fahrverbotes darf nicht länger sein als der Zeitraum, der zur Information der patentausstellenden Behörde und für deren Entscheidung über eine außerordentliche Wiederholungsuntersuchung nach § 4.01 Nr. 2 Satz 2 nötig ist. Die Anordnung kann dann ggf. verlängert werden, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein neues ärztliches Zeugnis vorgelegt werden soll, aufgrund dessen erneut und in der Regel endgültig entschieden werden kann. Nicht endgültig entschieden werden kann, wenn sich aus dem Zeugnis die vorübergehende Untauglichkeit ergibt. In diesem Fall muss die Anordnung um den Zeitraum verlängert werden, der der Prognose des Arztes entspricht.
- f) Zweifel an der charakterlichen Eignung können durch das Verhalten des Patentinhabers, insbesondere im Verkehr, begründet sein. In den Fällen, in denen die zuständige Behörde die Erteilung eines Patentes wegen (vorübergehender) charakterlicher Mängel befristet versagt hätte, ist eine Anordnung nach § 4.02 zu erlassen. Hat sie die Erteilung des Patentes wegen charakterlicher Ungeeignetheit auf Dauer verweigert, ist nach § 4.03 zu verfahren. Im einzelnen gilt:
 - Wird der vorübergehende charakterliche Mangel durch eine andere Behörde (z.B. Bußgeldbehörde, Seeamt) oder ein Gericht (z.B. Rhein- oder Moselschifffahrtsgericht) festgestellt, soll die nach § 4.02 zuständige Behörde keine abweichende Sachentscheidung treffen.
 - Bei der Entscheidung, insbesondere bei der Bemessung der Frist, ist für den Einzelfall eine Prognose zu treffen, wie lange die charakterliche Ungeeignetheit voraussichtlich dauern wird. Generalpräventive Erwägungen sind nicht zulässig. Die zuständige Behörde muss bei der Prognose über das künftige Verhalten des Patentinhabers im Schiffsverkehr von ihrem Beurteilungsspielraum so Gebrauch machen, dass die Entscheidung auch für den Betroffenen nachvollziehbar ist.
 - Zweifel an der charakterlichen Eignung können auch durch bekanntgewordenes Fehlverhalten in der Schifffahrt veranlasst sein, aus dem der Schluss gezogen werden kann, der Patentinhaber werde die Verkehrsvorschriften nicht hinreichend beachten. Grundlage für eine Entscheidung ist in diesem Fall die spezialpräventive Erwägung, dass der Patentinhaber auf diese Weise drastisch an die Beachtung der Vorschriften gemahnt wird.
- g) Zweifel an der Befähigung können durch grobe Fehler in der Schiffsführung begründet sein, die nicht auf Tauglichkeits- oder charakterliche Mängel (z.B. Trunkenheit) zurückzuführen sind. Die Vorschrift dürfte keine praktische Bedeutung haben, weil Fälle, in denen die Befähigung vorübergehend fehlt, nur schwer vorstellbar sind. Sie ist im Hinblick auf Art. 5 der Konvention von 1922 ("gefahrbringende Unfähigkeit für die Schifffahrt") erforderlich.
- h) Mit dem Erlass der Anordnung muss die zuständige Behörde gegenüber dem Betroffenen zugleich anordnen, dass er mit Rechtskraft der Entscheidung sein Patent zur amtlichen Verwahrung vorlegen muss (§ 4.02 Nr. 2). Gegebenenfalls ist auch eine sofortige Vollziehung anzuordnen.
- i) Sie muss diese Entscheidung der patentausstellenden Behörde für die Vollständigkeit der Patentakte und dem Sekretariat der ZKR zur Information der anderen zuständigen Behörden mitteilen.

3.4 Aufhebung der Anordnung

Legt der von einer Anordnung Betroffene vor Ablauf der Frist Unterlagen vor, mit denen die Zweifel an seiner Eignung ausgeräumt werden (z.B. neues ärztliches Zeugnis), muss die Behörde, die die Anordnung erlassen hat, ihre Entscheidung unverzüglich aufheben und die in Verwahrung genommene Patentkarte zurückgeben.

4. Entzug des Patentes nach § 4.03

4.1 Allgemeine Grundlagen für den Entzug

- a) § 4.03 regelt den verkehrsrechtlichen Entzug. Es handelt sich um Sonderverwaltungsverfahrensrecht, nämlich um die Aufhebung rechtmäßiger Verwaltungsakte, weil die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen. Daneben gilt das allgemeine Verwaltungsrecht der Rheinuferstaaten und Belgiens. Es ist insbesondere dann anzuwenden, wenn die Erteilung des Patentes von Anfang an rechtswidrig war und das Patent deshalb entzogen werden soll, z.B. weil der Inhaber es sich durch falsche Angaben erschlichen hat.
- b) Gemäß Art. 5 der Konvention von 1922 muss das Patent entzogen werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Diese Fälle umschreibt § 4.03 Nr. 1 in einer den heutigen Verhältnissen angepaßten Fassung. Das Patent muss entzogen werden, wenn der Inhaber nicht mehr geeignet ist, es also bei einem erstmaligen Antrag versagt werden müsste, weil der Antragsteller seine Eignung nicht nachweisen kann. Eine Ermessensentscheidung ist nicht möglich.
- c) Dagegen entscheidet die Behörde in den Fällen des § 4.03 Nr. 2 nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie die Verstöße des Patentinhabers gegen Auflagen oder Beschränkungen für so schwerwiegend hält, dass das Patent entzogen werden muss. Hält sie solche nachgewiesenen Verstöße nicht für so erheblich, können dadurch jedoch vorübergehende Zweifel an der charakterlichen Eignung begründet werden. Ist dies der Fall, ist nach § 4.02 Nr. 1 Buchstabe a zu verfahren.
- d) Sind bei der Behörde noch Zweifel über die Eignung vorhanden, kann nur nach § 4.02 entschieden werden. Wenn die Ermittlungen im Entzugsverfahren fortgesetzt werden, um diese Zweifel auszuräumen oder zu bestätigen, kann bis zu deren voraussichtlichem Abschluss ebenfalls eine Anordnung nach § 4.02 erlassen werden. Erst wenn feststeht, dass bei dem Patentinhaber mindestens ein Element der Eignung fehlt, kann und muss sie nach § 4.03 entscheiden.

4.2 Zuständigkeit

Zuständig für den Entzug ist ausschließlich die patentausstellende Behörde, weil nur sie ihre Entscheidung aufheben kann. Stellt eine andere zuständige Behörde Umstände fest, die aus ihrer Sicht über die Anwendung des § 4.02 hinausgehen und den Entzug rechtfertigen, teilt sie dies der patentausstellenden Behörde mit (§ 4.03 Nr. 6 Satz 2), damit diese ein Entzugsverfahren einleiten kann.

4.3 Zwingender Entzug nach § 4.03 Nr. 1

Punkt 3.3 Buchstabe e bis g ist entsprechend anzuwenden. Ergänzend gilt:

a) Im Entzugsverfahren wegen vermuteter Untauglichkeit hat die Behörde auch die Befugnisse nach § 4.01 Nr. 2. Denn ein ärztliches oder fachärztliches Attest soll die Zweifel an der Tauglichkeit bestätigen oder ausräumen. Bei festgestellten Tauglichkeitsmängeln ist besonders zu prüfen, ob sie durch Auflagen ausgeglichen werden können und eine Beschränkung des Patentes durch nachträgliche Auflagen nach § 4.01 Nr. 3 als das mildere Mittel in Betracht kommt. Die Einholung eines Gutachtens allein zu der Frage, ob die Tauglichkeit fehlt, ohne dass Auflagen in Betracht kommen, oder ob charakterliche Mängel vorliegen, ist unzulässig.

Steht z.B. fest, dass ein Patentinhaber ständig unter Alkohol fährt, ist unerheblich, ob dies auf Alkoholismus oder besonders leichtfertiges Verhalten zurückzuführen ist. In beiden Fällen ist die Rechtsfolge die gleiche: Entzug.

- b) Sind charakterliche Mängel bereits durch ein rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil festgestellt, muss der Patentinhaber dies im Entzugsverfahren gegen sich gelten lassen. Bei der Entscheidung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Insbesondere Verstöße gegen Verkehrsvorschriften können nicht ohne weiteres den Entzug rechtfertigen. Dies ist dann möglich, wenn aus der Art und Schwere oder der Häufigkeit der Verstöße der Rückschluss möglich ist, der Patentinhaber verletzte regelmäßig leichtfertig die Verkehrsvorschriften. Dazu gehören: konsequente Missachtung der allgemeinen Sorgfaltspflicht, häufige Verstöße gegen wichtige Sicherheits- oder Verhaltensvorschriften. Bei einem Patentinhaber, der mehrfach wegen Trunkenheit im Verkehr aufgefallen ist, kann sogar die Anordnung des sofortigen Vollzugs der Entscheidung nach allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften angebracht sein, um eine weitere Gefährdung des Schiffsverkehrs trotz eines noch nicht bestands- oder rechtskräftig beendeten Verfahrens auszuschließen.
- c) Entzug wegen nachgewiesen fehlender Befähigung kommt in Betracht, wenn bei Kontrollen festgestellt wurde, dass der Patentinhaber zur Führung eines Schiffes nicht in der Lage ist, aber nicht der Nachweis geführt werden kann, dass das Patent gefälscht oder erschlichen worden ist und deshalb nicht nach allgemeinen Rechtsvorschriften entzogen werden kann. In diesem Fall kann stattdessen unterstellt werden, dass das Patent rechtmäßig erworben wurde und die erforderliche Befähigung nachträglich weggefallen ist.

4.4 Entzug nach § 4.03 Nr. 2

Der Entzug nach § 4.03 Nr. 2 regelt die Zulässigkeit der Aufhebung eines Verwaltungsakts, wenn der Patentinhaber gegen Auflagen oder Beschränkungen verstößt. Hier ist die Möglichkeit der Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen erhalten geblieben, weil es sich in der Regel um Fälle handelt, bei denen Art und Schwere der Verstöße auch Einfluss darauf haben, ob überhaupt eine Entscheidung getroffen werden soll. Die Behörde darf sich für den Entzug nur entscheiden, wenn der Patentinhaber wiederholt Auflagen oder Beschränkungen missachtet hat. Dies muss - z.B. durch abgeschlossene Bußgeldverfahren - nachgewiesen sein. Wieviele Verstöße notwendig sind, hängt vom Verhalten des Patentinhabers (nachlässige oder leichtfertige Vergesslichkeit) und von Art und Inhalt der missachteten Auflage oder Beschränkung ab. Grundsätzlich gilt: Je höher die Gefährdung des Schiffsverkehrs bei Nichtbeachtung einer Auflage ist, um so weniger Verstöße reichen aus.

4.5 Nebenbestimmungen nach § 4.03 Nr. 4

- a) Die Entscheidung über den Entzug kann mit Sperrfristen und/oder Auflagen nach § 4.03 Nr. 4 verbunden werden. Die übrigen zuständigen Behörden sind daran gebunden. Das bedeutet:
 - Hat die entziehende Behörde bestimmt, dass ein neues Patent nicht vor Ablauf einer bestimmten Frist erteilt werden darf, darf eine nach §§ 3.02 oder 3.06 zuständige Behörde den Bewerber um ein neues Patent vorher weder zur Prüfung zulassen, noch ihm das Patent erteilen.
 - Das gleiche gilt, wenn die entziehende Behörde eine Auflage erlassen hat und der Antragsteller sie noch nicht erfüllt hat.
- b) Die mit dem Entzug verbundene Sperrfrist beinhaltet eine Prognose der entziehenden Behörde, dass der bisherige Patentinhaber vor deren Ablauf nicht in der Lage sein wird, die Voraussetzungen für die Neuerteilung des Patentes nachzuweisen.
 - Eine solche Entscheidung ist im Zusammenhang mit dem Nachweis der Tauglichkeit unzulässig. Geht nämlich die Behörde aufgrund des ärztlichen Zeugnisses davon aus, dass der Patentinhaber derzeit untauglich ist und vor Ablauf einer bestimmten Zeit die Tauglichkeit nicht nachweisen kann, also nach Ablauf der Frist wieder nachweisen kann, handelt es sich um einen Fall der vorübergehenden Untauglichkeit. Es ist dann nach § 4.02 Nr. 1 Buchstabe a zu verfahren.

- Eine solche Entscheidung hat besondere Bedeutung im Zusammenhang mit dem erneuten Nachweis der charakterlichen Eignung. Sie kann insbesondere geboten sein, wenn dem Patentinhaber das Patent wegen charakterlicher Ungeeignetheit entzogen und an den Nachweis der charakterlichen Eignung höhere Anforderungen gestellt werden sollen. Durch das Verbot, vor Ablauf einer bestimmten Frist ein neues Patent zu erteilen, gilt die Person während dieser Zeit als charakterlich ungeeignet, selbst wenn sie vorher in der Lage wäre, einen ausreichenden Strafregisterauszug vorzulegen. Ob eine solche Befristung mit dem Entzug verbunden wird, muss vor allem geprüft werden, wenn ein Patent entzogen wird, für dessen Erteilung die Eignung zum Vorgesetzten einer Schiffsmannschaft besonders gefordert wird.
- c) Mit dem Entzug verbundene Auflagen können die Art und Weise regeln, wie bei der Neuerteilung die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung nachzuweisen sind.
 - Wird das Patent wegen Untauglichkeit entzogen, muss die Behörde zwar davon ausgehen, dass der erneute Nachweis nicht prognostizierbar ist. Gleichwohl kann sie bestimmen, dass der bisherige Patentinhaber, wenn er glaubt, nach Zeitablauf seine Tauglichkeit wieder nachweisen zu können, dafür bestimmte amts- oder fachärztliche Gutachten vorlegen muss.
 - Wird das Patent wegen charakterlicher Mängel entzogen, kann die Behörde neben oder anstelle einer Befristung auch die Auflage erteilen, dass die Vorlage eines neuen Strafregisterauszuges nicht genügt, sondern ein (medizinisch-) psychologisches Gutachten für eine Sozialprognose oder z.B. die Stellungnahme eines Bewährungshelfers vorzulegen ist.
 - Wird das Patent ausnahmsweise wegen Unfähigkeit entzogen, kann die Behörde die Auflage erteilen, die erfolgreiche Absolvierung von besonderen Schulungskursen nachzuweisen oder ein medizinisch-psychologisches Gutachten vorzulegen.

4.6 Mitteilungen nach § 4.03 Nr. 6 Satz 1

Die entziehende Behörde teilt der ZKR zur Information der anderen zuständigen Behörden nach § 4.03 Nr. 6 Satz 1 ihre Entscheidung mit. Dazu gehören:

- Name der entziehenden Behörde und Datum der Entscheidung;
- Name und Anschrift des bisherigen Patentinhabers mit Angaben über Patentart, Nummer des Patentes und Ausstellungsdatum;
- Befristung und Auflagen.

Die Gründe für den Entzug, für eine Befristung oder für die Erteilung einer Auflage dürfen aus Datenschutzgründen nicht mitgeteilt werden. Beantragt der bisherige Patentinhaber jedoch bei einer Behörde ein neues Patent, die es nicht entzogen hat, dürfen aus diesem konkreten Anlass Informationen aus der bisherigen Patentakte an diese Behörde weitergegeben werden.

5. Befreiungen nach § 4.03 Nr. 5

- **5.1** Beantragt der bisherige Patentinhaber ein neues Patent, kann die zuständige Behörde (§ 3.02 Nr. 1) nach § 4.03 Nr. 5 den Bewerber ganz oder teilweise von der Prüfung befreien.
- 5.2 Sie muss davon Gebrauch machen, wenn das Patent wegen Untauglichkeit entzogen worden ist und wegen noch nicht zu großen Zeitablaufs keine Zweifel an der noch vorhandenen Befähigung bestehen.

- **5.3** Liegt zwischen dem Entzug und der beantragten Neuerteilung jedoch ein erheblicher Zeitraum, muss insbesondere geprüft werden, ob der Bewerber die Bestimmungen der aktuellen RheinSchPV kennt.
- **5.4** Eine Prüfung kommt auch dann in Betracht, wenn das Patent wegen charakterlicher Ungeeignetheit entzogen wurde, und bei dem Bewerber auch durch den Umfang seiner Kenntnisse geprüft werden soll, ob er wieder charakterlich geeignet ist, insbesondere Vorgesetzter einer Schiffsmannschaft sein kann.

Anhang 1 zur Richtlinie Nr. 3

Zuständige Behörden nach § 4.02 RheinPatV

h	T		1	
Staat	Ausstellende Behörde			
Etat	<i> </i>	Autorité de délivrance	е	
В	Ministerie van Verkeer en Infrastructuur Bestuur van Maritieme Zaken en Scheepvaart Commissie voor het verlenen van Rijnschipperspatenten Loodsgebouw - Tavernierkaai 3 B-2000 ANTWERPEN			
СН	Rheinschifffahrtsdirektion Basel Postfach CH-4019 BASEL			
D		er- und Schifffahrtsdirek West, Südwest und Sü		
	WSD West Cheruskerring 11 D-48147 MÜNSTER	WSD Südwest Brucknerstrasse 2 D-55127 MAINZ	WSD Süd Wörthstrasse 19 D-97082 WÜRZBURG	
F	Service de la Navigation de Strasbourg Cité Administrative 2, rue de l'Hôpital Militaire F-67084 STRASBOURG Cedex			
NL		rie van Verkeer en Wa Postbus 20904 NL-2500 EX DEN HAAG		

RICHTLINIE Nr. 1 an die ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN ZUR AUSSTELLUNG UND ZUR PRÜFUNG DES SCHIFFERDIENSTBUCHES nach § 1.07 Nr. 2 RHEINSCHUO

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Allgemeine Verpflichtung

Auf Fahrzeugen, die eine Besatzung nach Kapitel 23 RheinSchUO haben müssen (§ 1.02 Nr. 1 und 2 RheinSchUO), muss jedes Mitglied der Besatzung zum Nachweis der Qualifikation im Besitz eines auf seine Person ausgestellten Schifferdienstbuches sein (§ 23.04 Nr. 2 Satz 1 RheinSchUO).

Bei Mitgliedern der Besatzung, die im Besitz eines Großen Patentes nach Anlage A1 oder eines vorläufigen Großen Patentes nach Anlage A2 der Rheinpatentverordnung sind, treten diese Patente an die Stelle des Schifferdienstbuches (§ 23.04 Nr. 4 RheinSchUO).

Das Schifferdienstbuch ist nach einheitlichem Muster (Anlage F RheinSchUO) auszustellen. Das Schifferdienstbuch enthält neben dem Passbild neuerer Zeit folgende allgemeine Angaben über die Person des Schifferdienstbuchinhabers:

- Familienname.
- 2. Vorname.
- 3. Tag und Ort der Geburt,
- 4. Staatsangehörigkeit,
- 5. Art und Bezeichnung des Identitätsnachweises,
- 6. Bei anderen Dokumenten: Nummer und Name der ausstellenden Behörde des Identitätsnachweises.
- 7. Gegenwärtige Anschrift des Inhabers des Schifferdienstbuches,
- 8. Qualifikation,
- 9. Tauglichkeit.

1.2 Andere Dienstbücher

Das nach dem Muster der Anlage F RheinSchUO geforderte Schifferdienstbuch kann auch durch ein anderes von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt anerkanntes gültiges Dienstbuch ersetzt werden (§ 23.04 Nr. 2 Satz 1 RheinSchUO). Die von der ZKR anerkannten Dienstbücher aus Drittstaaten sind dem Anhang 1 zu entnehmen.

1.3 Zuständigkeit

- a) Die für die Ausstellung eines Schifferdienstbuches zuständigen Behörden sind im Anhang 2 aufgeführt.
- b) Zuständig für die Ausfertigung von Folgebüchern oder für das Ausstellen einer Ersatzausfertigung eines Schifferdienstbuches ist jede zuständige Behörde im Sinne von § 23.04 RheinSchUO.

1.4 Leere Schifferdienstbücher

Die zuständigen Behörden eines Rheinuferstaates oder von Belgien nehmen behördliche Einträge in ersten Schifferdienstbüchern, in Folgebüchern oder in einer Ersatzausfertigung vor.

1.5 Gebühren

Die Gebührenordnung richtet sich nach dem nationalen Recht der Rheinuferstaaten und Belgiens.

2. Erstmaliges Ausstellen eines Schifferdienstbuches

2.1 Anforderungen an den Antragsteller

2.1.1 Identität

Der Antragsteller muss sich durch ein gültiges Dokument ausweisen können: Reisepass (auch vorläufiger Reisepass), Identitätskarte, Personalausweis (auch vorläufiger Personalausweis) oder entsprechender Passersatz und weitere geeignete Dokumente.

2.1.2 Mindestalter

Der Antragsteller muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Kann ein vertraglich geregeltes Lehrverhältnis nachgewiesen werden, muss der Antragsteller das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Minderjährigen ist kein Einverständnis der Erziehungsberechtigten nötig.

2.1.3 Tauglichkeit

Der Antragsteller muss seine Tauglichkeit durch ein ärztliches Zeugnis nach den Anlagen B1 und B2 der Rheinpatentverordnung von einem von den zuständigen Behörden bestimmten Arzt (s. Richtlinie Nr. 2 Anhang 1 nach § 1.05 RheinPatV) oder durch ein Dokument nach Richtlinie Nr. 2 Anhang 8 RheinPatV nachweisen. Das ärztliche Zeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Es muss im Original vorgelegt werden. Die in diesem Zeugnis vorgesehenen Untersuchungen müssen zu dem Ergebnis "ja" führen. Ein Schifferdienstbuch darf nicht ausgestellt werden, wenn der Antragsteller untauglich ist.

Bei eingeschränkter Tauglichkeit ist zu prüfen, ob eine Auflage erforderlich ist. Das ärztliche Zeugnis gibt dazu in der Regel Hinweise und kann Vorschläge enthalten. Gegebenenfalls ist ein fachärztliches Zeugnis anzufordern.

Auflagen aus einem Befähigungszeugnis, mit dem die Tauglichkeit nachgewiesen werden kann, sind zu übernehmen.

Auflagen müssen entsprechend auf den Seiten 7 bzw. 8 des Schifferdienstbuches eingetragen werden.

Die Richtlinie Nr. 2 nach § 1.05 RheinPatV ist entsprechend anzuwenden.

2.1.4 Befähigung

a) Eintragung

Ohne Nachweise wird nur die Befähigung als Decksmann eingetragen. Für die Eintragung "Leichtmatrose" muss der Antragsteller eine Bescheinigung der Berufsschule oder des Veranstalters des anerkannten Fernkurses vorlegen (Anhang 3).

Für eine andere Befähigung nach § 23.02 Nr. 2.3 bis 2.6 oder 2.8 RheinSchUO muss der Antragsteller die jeweilige Qualifikation durch

- aa) erfolgreich abgelegte und von den zuständigen Behörden anerkannte Prüfungen (Anhang 3),
- bb) weitere anerkannte Befähigungen (Anhänge 4 bis 7) oder
- cc) die geforderten Fahrzeiten

nachweisen.

b) Berechnung

180 effektive Fahrtage in der Binnenschifffahrt gelten als ein Jahr Fahrzeit. Innerhalb von 365 aufeinanderfolgenden Tagen können höchstens 180 Fahrtage angerechnet werden. Auch angebrochene Fahrtage zählen als ganze Tage. 250 Fahrtage in der See-, Küstenoder Fischereischifffahrt gelten als ein Jahr Fahrzeit. Das bedeutet: ein Seefahrtstag gilt als 0,72 Fahrtage in der Binnenschifffahrt.

Wie die Fahrzeit nachgewiesen wird, ist in der RheinSchUO nicht geregelt, wohl aber enthält Anlage F Hinweise und Anweisungen zur Führung.

2.2 Antragstellung

Das Schifferdienstbuch wird auf Antrag ausgestellt. Ob sich der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter bei der zuständigen Behörde durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann, richtet sich nach dem nationalen Verwaltungsverfahrensrecht.

In dem Antrag sind alle Tatsachen anzugeben und alle Nachweise zu erbringen, die zur Feststellung der Person des Antragsstellers sowie dessen Tauglichkeit und Qualifikation notwendig sind.

Die Forderung nach der Vorlage eines Arbeitsvertrages oder einer Arbeitsgenehmigung richtet sich nach den jeweiligen nationalen Bestimmungen.

Anträge auf Ausstellung eines Schifferdienstbuches von Personen aus Drittstaaten werden nach Maßgabe des nationalen Rechts der zuständigen Behörde, die einen entsprechenden Antrag erhalten hat, behandelt.

2.3 Ausstellen von Schifferdienstbüchern

Sind die unter Nummer 2.1 genannten Anforderungen erfüllt, ist ein Schifferdienstbuch auszustellen.

2.4 Ausfüllvorschriften

Auf der Grundlage eines ausgefüllten und unterschriebenen Antrages und nach Vorlage der erforderlichen Dokumente einschließlich des Passbildes werden die Seiten 3 bis 8 des Schifferdienstbuches von der zuständigen Behörde ausgefüllt, unterschrieben und gestempelt. Dafür ist zu verwenden in:

Deutschland: Dienstsiegel

Belgien: Dienstsiegel/Cachet officiel

Niederlande: Dienststempel

Frankreich: Dienstsiegel/-stempel/Cachet officiel

Schweiz: Dienstsiegel/Stempel

Die Nummer des Schifferdienstbuches ist die eingedruckte Seriennummer. Die zuständigen Behörden führen Listen der ausgestellten Schifferdienstbücher, die mindestens die Nummer des Schifferdienstbuches, den Tag der Ausstellung sowie Name, Geburtstag, Geburtsort, Nationalität, Identitätsnachweis und Wohnanschrift des Schifferdienstbuchinhabers enthält. Neben diesen Listen ist für jeden Inhaber eines Schifferdienstbuches eine Akte über das Schifferdienstbuch zu führen.

Bei der Eintragung der Befähigung ist zu vermerken, auf welcher Grundlage die Eintragung erfolgt. Bei Abschlussprüfungen ist eine Kopie des Abschlusszeugnisses bzw. des Diploms in die Schifferdienstbuchakte zu geben. Bei Festlegung der Befähigung auf Grund von Fahrzeiten ist eine Kopie des Fahrzeitennachweises in die Schifferdienstbuchakte zu geben.

Die Eintragungen der Qualifikation und der Tauglichkeit nach den Bestimmungen außerhalb des Rheins auf den Seiten 6 und 8 des Schifferdienstbuches richten sich nach den jeweiligen zugrunde liegenden Vorschriften. Wird dort auf die Bestimmungen der RheinSchUO verwiesen, genügen die Eintragungen auf den Seiten 5 und 7 des Schifferdienstbuches. Bei materiell gleichen Anforderungen, aber unterschiedlichen Rechtsgrundlagen müssen alle Seiten ausgefüllt werden.

2.5 Eintragung von Änderungen

Änderungen zum Namen, zur Anschrift, zur Befähigung oder zur Tauglichkeit des Dienstbuchinhabers können von jeder zuständigen Behörde der Rheinuferstaaten oder Belgiens in einem Schifferdienstbuch nach der Anlage F RheinSchUO eingetragen werden. Die Behörde, die das erste Schifferdienstbuch ausgestellt hat, ist über alle Änderungen zu informieren. Sie muss die Listen sowie die Schifferdienstbuchakten entsprechend ändern.

Eintragungen von Änderungen in einem von der ZKR anerkannten Schifferdienstbuch, die nicht die Befähigung nach § 23.02 RheinSchUO oder die Tauglichkeit nach § 23.03 RheinSchUO betreffen, sind nach Maßgabe eines zwischen der ZKR oder einem Rheinuferstaat oder Belgiens und dem ausstellenden Staat abgestimmten Verfahrens möglich.

Die Erweiterung einer Qualifikation an Hand von Fahrzeiten erfolgt nur durch Vorlage eines geprüften Schifferdienstbuches. Dabei nicht berücksichtigte Fahrzeiten gelten nicht als nachgewiesen.

2.6 Anerkannte Schifferdienstbücher

Mit von der ZKR anerkannten Schifferdienstbüchern können die Befähigung nach § 23.02 RheinSchUO und die Tauglichkeit nach § 23.03 RheinSchUO nachgewiesen werden. Die zuständigen Behörden der Rheinuferstaaten und Belgiens dürfen Eintragungen über die Befähigung nach den § 23.02 RheinSchUO und über die Tauglichkeit nach § 23.03 RheinSchUO ebenfalls in den von der ZKR anerkannten Schifferdienstbüchern vornehmen.

3. Folgebücher

3.1 Begriffserklärung

Folgebücher sind alle dem ersten Schifferdienstbuch nachfolgende Schifferdienstbücher. Sie können jederzeit unter den nachstehenden Bedingungen ausgegeben werden.

3.2 Antragstellung

Die Antragstellung richtet sich nach Nummer 2.2

3.3 Erforderliche Dokumente

Erforderliche Dokumente oder Unterlagen zur Ausstellung eines Folgebuches sind

- das unmittelbar vorangehende Schifferdienstbuch, das in der Regel durch Eintragungen verbraucht ist;
- b) ein gültiger Identitätsnachweis;
- c) ein Passbild aus neuerer Zeit;
- d) ein ärztliches Zeugnis nach Anlage B1 und B2 der Rheinpatentverordnung, wenn die Inhaberin oder der Inhaber das 65. Lebensjahr erreicht hat.

3.4. Bearbeitung

Bei der Ausstellung der Folgebücher sind folgende einzelne Schritte zu beachten:

- a) Jede im unmittelbar vorangehenden Schifferdienstbuch nicht oder nicht vollständig ausgefüllte Seite ist einzeln als ungültig zu erklären.
- b) Das vorangegangene Schifferdienstbuch ist der Inhaberin oder dem Inhaber wieder auszuhändigen.
- c) Auf Seite 3 können die Eintragungen aus dem unmittelbar vorangehenden Schifferdienstbuch übernommen werden, es sei denn, es werden Veränderungen nachgewiesen.
- d) Auf Seite 4 wird das erste und das unmittelbar vorangehende Schifferdienstbuch mit entsprechender Nummer eingetragen.

- e) Auf den Seiten 5 und 6 werden die im unmittelbar vorangehenden Schifferdienstbuch angegebenen Funktionen (mit den entsprechenden Gültigkeitsdaten) übernommen.
- f) Auf Seite 7 wird der im unmittelbar vorangehenden Schifferdienstbuch eingetragene Nachweis der Tauglichkeit (mit allfälliger Befristung) übernommen, jedoch mit folgender Einschränkung:
 - War der Tauglichkeitsnachweis befristet und ist bei Ausstellung des Folgedienstbuches nicht mehr gültig, ist ein neues ärztliches Zeugnis einer anerkannten medizinischen Dienststelle im Sinne der Rheinpatentverordnung zu fordern.
 - Wenn der Antragsteller das 65. Lebensjahr erreicht hat, muss er ein neues ärztliches Zeugnis nach Anlage B 1 und B 2 der Rheinpatentverordnung vorlegen, dessen Inhalt maßgeblich wird.
- g) Auf Seite 8 wird der im unmittelbar vorangehenden Schifferdienstbuch eingetragene Nachweis der Tauglichkeit übernommen. War der Tauglichkeitsnachweis befristet und ist bei Ausstellung des Folgedienstbuches nicht mehr gültig, ist ein neues ärztliches Zeugnis einer anerkannten medizinischen Dienststelle im Sinne der Rheinpatentverordnung zu fordern.

4. Ersatzausfertigungen

4.1 Begriffserklärung

Ersatzausfertigungen werden für ein nicht mehr vorhandenes Schifferdienstbuch (z.B. nach Verlust, Diebstahl) oder nicht mehr brauchbares (z.B. unleserlich gewordenes) Schifferdienstbuch ausgestellt. Sie können jederzeit unter den nachstehenden Bedingungen ausgegeben werden.

4.2 Antragstellung

Die Antragstellung richtet sich nach Nummer 2.2

4.3 Erforderliche Dokumente

Erforderliche Dokumente oder Unterlagen zur Ausstellung einer Ersatzausfertigung sind

- a) Protokoll oder Bescheinigung einer zuständigen Behörde (Rheinschifffahrtsbehörde, Polizeidienststelle) in Originalfassung, in dem der Verlust des Schifferdienstbuches unter Bezeichnung des Dokuments sowie des Inhabers, unter Angabe des Grundes und mit Ort, Datum, Stempel und Unterschrift der bescheinigenden Behörde glaubhaft vermerkt ist,
 - oder eine schriftliche Erklärung des Schifferdienstbuchinhabers über den Sachverhalt, soweit nach nationalem Recht der Rheinuferstaaten oder Belgiens zulässig;
- b) gültiger Identitätsnachweis;
- c) Passbild aus neuerer Zeit;
- d) falls vorhanden, ein vorangehendes Schifferdienstbuch;
- e) ärztliches Zeugnis nach Anlage B1 und B2 der Rheinpatentverordnung, falls die Tauglichkeit nicht rechtsgültig durch die Vorlage eines vorangehenden Schifferdienstbuches nachgewiesen wird;
- f) ein ärztliches Zeugnis nach Anlage B1 und B2 der Rheinpatentverordnung, wenn die Inhaberin oder der Inhaber das 65. Lebensjahr erreicht hat.

4.4 Bearbeitung

Bei der Ausstellung der Ersatzausfertigung sind folgende einzelne Schritte zu beachten:

- a) Das Schifferdienstbuch wird wie beim erstmaligen Ausstellen ausgefüllt, jedoch mit folgender Besonderheit: Da die Qualifikation und eine Befristung des Tauglichkeitsnachweises in den Akten der ausstellenden Behörde besonders vermerkt ist, ist grundsätzlich eine Anfrage bei der erstausstellenden Behörde und eine Mitteilung an die erstausstellende Behörde über die Ausstellung der Ersatzausfertigung erforderlich.
- b) Die Ersatzausfertigung ist deutlich auf Seite 3 als solche zu kennzeichnen.
- Die erfolgte Ersatzausfertigung mit Angabe der Nummer und des Inhabers sowie unter Beilage des Dokuments nach Abschnitt 4.3 Buchstabe a) ist mitzuteilen an
 - die zuständige Behörde, die das erste Schifferdienstbuch der betreffenden Person ausgestellt hat,
 - falls diese nicht bekannt ist, die zuständige Behörde, die das abhandengekommene Folgebuch ausgestellt hat.

5. Prüfung des Schifferdienstbuches (Kontrollvermerke)

5.1 Pflicht des Inhabers des Schifferdienstbuches

Nach § 23.04 Nr. 2 Buchstabe b RheinSchUO hat der Inhaber sein Schifferdienstbuch jeweils mindestens einmal innerhalb von 12 Monaten einer örtlich zuständigen Behörde vorzulegen und mit Kontrollvermerk versehen zu lassen.

Von der Vorlagepflicht befreit ist nur ein Steuermann, wenn er ein Großes Patent nach der Rheinpatentverordnung nicht erwerben will.

5.2 Pflicht des Schiffsführers

Nach § 23.04 Nr. 3 Buchstabe a RheinSchUO hat der Schiffsführer regelmäßig alle Eintragungen nach Maßgabe der Anlage F (Anweisungen zur Führung des Schifferdienstbuches) vorzunehmen.

5.3 Zuständigkeit der prüfenden Behörde

Die zuständige Behörde ist für die Kontrollvermerke nach einer Überprüfung der Angaben verantwortlich.

5.3.1 Umfang der Prüfung

Die zuständige Behörde darf zur Überprüfung und vor allem im Zweifelsfall die Vorlage von Bordbüchern vollständig oder auszugsweise oder von anderen geeigneten Belegen verlangen. Sie darf unleserliche oder falsche Angaben zur Ausbesserung zurückweisen (ankreuzen bei "Zweifel bei Zeile"). Im Grundsatz ist eine Plausibilitätskontrolle vorzunehmen, wobei stichprobenweise einzelne Fahrten hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit (Strecke, Fahrzeit) zu überprüfen sind.

Die zuständige Behörde darf allerdings nur solche Reisen mit einem Kontrollvermerk versehen, die nicht länger als 15 Monate zurück liegen.

Die Kontrollvermerke sind auf jeder geprüften Seite anzubringen.

5.3.2 Einzelfälle

Bei der jährlichen Kontrolle muss für die Befähigung des Leichtmatrosen die Fortdauer des Ausbildungsverhältnisses nachgewiesen werden. Ist der Nachweis nicht möglich, richtet die weitere Befähigung nach der nachgewiesenen Fahrzeit. In der Regel ist "Decksmann" einzutragen.

Anhang 1

Von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt anerkannte ausländische Schifferdienstbücher

Staat	lfd. Nr. t	Ausstellende Behörde	Beschluss	Bemerkungen
CZ	1	Státní Plavební Správa	2000-I-26	
		·		

Anhang 2

Zuständige Behörden für die Ausstellung von Schifferdienstbüchern

Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck	Moltkopletz 17	Tel. 0451/6208-0
wasser- und Schillanitsamt Eubeck	Moltkeplatz 17 23566 Lübeck	Fax 0451/6208190
	Poststelle-hl@hl.wsd-nord.de	Fax 045 1/0206 190
Wasser- und Schifffahrtsamt Tönning	Am Hafen 40	Tel. 04861/615-0
	25832 Tönning	Fax 04861/615325
	Poststelle-toe@toe.wsd-nord.de	
Wasser- und Schifffahrtsamt Brunsbüttel	Alte Zentrale 4	Tel. 04852/885-0
	25541 Brunsbüttel	Fax 04852/885408
	Poststelle-brb@brb.wsd-nord.de	
Wasser- und Schifffahrtsamt	Schleuseninsel 2	Tel. 0431/3603-0
Kiel-Holtenau	24159 Kiel	Fax 0431/3603414
	Poststelle-ki@ki.wsd-nord.de	
Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg	Moorweidenstr. 14	Tel. 040/44110-0
	20148 Hamburg	Fax 040/44110365
	Poststelle-hh@hh.wsd-nord.de	
Wasser- und Schifffahrtsamt Cuxhaven	Am Alten Hafen 2	Tel. 04721/567-0
	27472 Cuxhaven	Fax 04721/567103
	Poststelle-cux@cux.wsd-nord.de	
Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund	Wamperf Weg 5	Tel. 03831/249-0
	18439 Stralsund	Fax 03831/249309
	Poststelle-hst@hst.wsd-nord.de	
Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen	Franziuseck 5	Tel. 0421/5378-0
	28199 Bremen	Fax 0421/5378400
	wsa-bremen@hb.wsdnw.de	
Wasser- und Schifffahrtsamt	Am Alten Vorhafen 1	Tel. 0471/4835-0
Bremerhaven	27568 Bremerhaven	Fax 0471/4835210
	wsa-bremerhaven@bhv.wsdnw.de	
Wasser- und Schifffahrtsamt Emden	Am Eisenbahndock 3	Tel. 04921/802-0
	26725 Emden	Fax 04921/802379
	amt.wsa@emd.wsdnw.de	
Wasser- und Schifffahrtsamt	Mozartstr. 32	Tel. 04421/186-0
Wilhelmshaven	26382 Wilhelmshaven	Fax 04421/186308
	wsa-wilhelmshaven@whv.wsdnw.de	

Deutschland		
Wasser- und Schifffahrtsamt Hannoversch-Münden	Kasseler Str. 5 34646 HannMünden Postfach@wsa-hmue.wsv.de	Tel. 05541/9520 Fax 05541/9521400
Wasser- und Schifffahrtsamt Verden	Hohe Leuchte 30 27283 Verden Postfach@wsa-ver.wsv.de	Tel. 04231/898-0 Fax 04231/8981333
Wasser- und Schifffahrtsamt Minden	Am Hohen Ufer 1-3 32425 Minden Postfach@wsa-mi.wsv.de	Tel. 0571/6458-0 Fax 0571/64581200
Wasser- und Schifffahrtsamt Braunschweig	Ludwig-Winter-Str. 5 38120 Braunschweig Postfach@wsa-bs.wsv.de	Tel. 0531/86603-0 Fax 0531/866031400
Wasser- und Schifffahrtsamt Uelzen	Greyerstr. 12 29525 Uelzen postfach@wsa-ue.wsv.de	Tel. 0581/9079-0 Fax 0531/90791277
Wasser- und Schifffahrtsamt Köln	An der Münze 8 50668 Köln Poststelle@wsa-k.wsv.de	Tel. 0221/97350-0 Fax 0221/97350222
Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein	Königstr. 84 47198 Duisburg Poststelle@wsa-dr.wsv.de	Tel. 02066/418-111 Fax 02066/418315
Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich	Emmericher Str. 201 47138 Duisburg Poststelle@wsa-dm.wsv.de	Tel. 0203/4504-0 Fax 0203/4504333
Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine	Münsterstr.75-77 48431 Rheine Poststellewsarheine@wsa-st.wsv.de	Tel. 05971/916-0 Fax 05971/916222
Wasser- und Schifffahrtsamt Meppen	Herzog-Arenberg-Str. 66 49716 Meppen Poststelle@wsa-el.wsv.de	Tel. 05931/848-111 Fax 05931/848222
Wasser- und Schifffahrtsamt Freiburg	Stefan-Meier-Str. 4-6 79104 Freiburg wsa-freiburg@wsa-fr.wsv.de	Tel. 0761/2718-0 Fax 0761/2718155
Wasser- und Schifffahrtsamt Bingen	Schloßstr. 36 55411 Bingen wsa-bingen@wsa-bi.wsv.de	Tel. 06721/306-0 Fax 06721/306155
Wasser- und Schifffahrtsamt Mannheim	C 8, 3 68159 Mannheim wsa-Mannheim@wsa-ma.wsv.de	Tel. 0621/1505-0 Fax 0621/1505155
Wasser- und Schifffahrtsamt Stuttgart	Birkenwaldstr. 38 70191 Stuttgart wsa-stuttgart@wsa-s.wsv.de	Tel. 0711/25552-0 Fax 0711/25552155
Wasser- und Schifffahrtsamt Trier	Pacelli-Ufer 16 54290 Trier wsa-trier@wsa-tr.wsv.de	Tel. 0651/3609-0 Fax 0651/3609155
Wasser- und Schifffahrtsamt Saarbrücken	Bismarckstr. 133 66121 Saarbrücken wsa-saarbrücken@wsa-sb.wsv.de	Tel. 0681/6002-0 Fax 0681/6002155

Deutschland		
Wasser- und Schifffahrtsamt Heidelberg	Vangerowstraße 12 69115 Heidelberg wsa-heidelberg@wsa-hd.wsv.de	Tel. 06221/507-0 Fax 06221/507155
Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz	Schartwiesenweg 4 56070 Koblenz wsa-koblenz@wsa-ko.wsv.de	Tel. 0261/9819-0 Fax 0261/98193155
Wasser- und Schifffahrtsamt Aschaffenburg	Obernauer Str. 6 63739 Aschaffenburg poststelle@wsa-ab.wsv.de	Tel. 06021/385-0 Fax 06021/385101
Wasser- und Schifffahrtsamt Schweinfurt	Mainberger Str. 8 97422 Schweinfurt poststelle@wsa-sw.wsv.de	Tel. 09721/206-0 Fax 09721/206101
Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg	Marientorgraben 1 90402 Nürnberg poststelle@wsa-n.wsv.de	Tel. 0911/2000-0 Fax 0911/2000101
Wasser- und Schifffahrtsamt Regensburg	Erlanger Str. 1 93059 Regensburg poststelle@wsa-r1.wsv.de	Tel. 0941/8109-0 Fax 0941/8109160
Wasser- und Schifffahrtsamt Dresden	Moritzburger Str. 1 01127 Dresden poststelle@wsa-dd.wsv.de	Tel. 0351/8432-50 Fax 0351/8489020
Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg	Fürstenwallstr. 19/20 39104 Magdeburg poststelle@wsa-md.wsv.de	Tel. 0391/530-0 Fax 0391/5302417/2417
Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg	Dornhorster Weg 52 21481 Lauenburg poststelle@wsa-lauenburg.wsv.de	Tel. 04153/558-0 Fax 04153/558448
Wasser- und Schifffahrtsamt Brandenburg	Brielower Landstraße 1 14772 Brandenburg Post@wsa-brb.wsv.de	Tel. 03381/266-0 Fax 03381/266321
Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin	Mehringdamm 129 10965 Berlin Post@wsa-b.wsv.de	Tel. 030/69532-0 Fax 030/69532201
Wasser- und Schifffahrtsamt Eberswalde	Schneidmühlenweg 21 16225 Eberswalde Post@wsa-ebw.wsv.de	Tel. 03334/276-0 Fax 03334/276171

Belgien					
Commissie voor Onderzoek	Tavernierkaai 3 2000 Antwerpen	tel. 03/229.00.47 en 48 fax. 03/229.0049			
Contrôle de la Navigation	La Batte 10 4000 Liège	tel.04/222.01.49 fax.04/222.02.13			

Frankreich	Frankreich					
Direction Régionale de la Navigation du Nord et du Pas de Calais Bureau Régional des Affaires Fluviales	263, Quai d'Alsace 59000 DOUAI					
Service de la Navigation du Nord-Est Commission de visite des bateaux du Rhin de Thionville	Espace Corbin 10, rue Victor Poirel 54000 NANCY					
Service de la Navigation de la Seine Commission de visite des bateaux du Rhin de Paris	24, rue d'Austerlitz 75013 PARIS					
Service de la Navigation de Strasbourg Pôle Navigation Cité Administrative	14, rue du Maréchal Juin 67084 STRASBOURG Cedex					

Niederlande						
Stichting Afvalstoffen Binnenvaart en Vaardocumenten	Vasteland 12 e 3011 BL ROTTERDAM Postbus 23041	Tel:31(0)104129544 Fax: 31(0)104048019				

Schweiz						
Rheinschifffahrtsdirektion Basel	Postfach CH-4019 BASEL	Tel: 004161 631 4545 Fax 004161 631 4594				
	rsd@portofbasel.ch	Fax 004 10 1 03 1 4394				

Tschechische Republik		
Státní plavební správa Praha	Jankovcova 4 170 00 Praha 7 pobocka@spspraha.cz	Tel: 234 637 111 Fax: 266 710 545
Státní plavební správa Děčín	Labská 694/21 405 01 Děčín 1 pobocka@spsdecin.cz	Tel: 412 557 411 Fax: 412 557 410
Státní plavební správa Přerov	Seifertova 33 750 02 Přerov pobocka@spsprerov.cz	Tel: 581 284 254 Fax: 581 284 256

Anhang 3

Liste der von den zuständigen Behörden anerkannten Prüfungen

Staat	lfd. Nr	Bezeichnung des Zeugnisses	Name der Ausbildungsstätte	anzurechnende Fahrzeit in Tagen	Dauer der Ausbildung in Jahre	Befähigung nach § 23.02 Nr. 2
В	1	vierde leerjaar van	Koninklijk Technisch Atheneum – Deurne (CENFLUMARIN – Kallo)	360		Matroos / matelot

Staat	lfd. Nr	Bezeichnung des Zeugnisses	Name der Ausbildungsstätte	anzurechnende Fahrzeit in Tagen	Dauer der Ausbildung in Jahre	Befähigung nach § 23.02 Nr. 2
В	2	Certificat de qualification de la 4ième année de l'enseignement secondaire (formation batellerie)	Ecole polytechnique de Huy	360		Matroos / matelot
В	3	Verklaring Matroos (Binnenvaart) / Déclaration de Matelot (Navigation intérieure)	F.O.D. Mobiliteit en Vervoer / S.P.F. Mobilité et Transports	0		Matroos / matelot
В	4	Getuigschrift van het vijfde leerjaar van het beroepssecundair onderwijs (Rijn- en Binnenvaart)	Koninklijk Technisch Atheneum – Deurne (CENFLUMARIN – Kallo)	360 (nicht kumulierbar mit 1)		Matroos- motordrijver / matelot garde- moteur
В	5	Getuigschrift van het zesde leerjaar van het beroepssecundair onderwijs (Rijn- en Binnenvaart)	Koninklijk Technisch Atheneum – Deurne (CENFLUMARIN – Kallo)	360 (nicht kumulierbar mit 1 oder 4)		Volmatroos / Maître-matelot
СН	1	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis "Rheinmatrose"	Schweizerische Schifffahrtsschule Basel	360		
СН	2	Prüfungszeugnis des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit	Schweizerische Schifffahrtsschule Basel	360		
F	1	Certificat d'Aptitude Professionnelle de Navigation Fluviale (examen de niveau V)	Lycée P. Brousse et CFANI (Centre de Formation des Apprentis de la Navi- gation Intérieure) au Tremblay	360		
NL	1	Matroos Matrose (VBO)	- Scheepvaart en Transport College Rotterdam	360		
			 Noordzee college Harlingen 			
NL	2	Matroos (Primair Leerlingstelsel) Matrose (Lehrlingsgrund- ausbildung)	Vakopleiding Transport en Logistiek Ijmond College Transport en Logistiek Scheepvaart en	360		
			Transport College			

Staat	lfd. Nr	Bezeichnung des Zeugnisses	Name der Ausbildungsstätte	anzurechn ende Fahrzeit in Tagen	Dauer der Ausbildung in Jahre	Befähigung nach § 23.02 Nr. 2
NL	3	Kapitein (Voortgezet Leerlingstelsel) Kapitän (weiterführende Lehrlingsausbildung)	LOB Transport en Logistiek	180		
NL	4	Aankomend schipper/kapitein (MBO)	Scheepvaart en Transport college	360		
D	1	Binnenschiffer	Schiffer-Berufskolleg RHEIN Berufsbildende Schule im Landkreis Schönebeck	360	3 1 Jahr Fahrzeit in der Ausbildung eingeschloss en	Matrosen- Motorwart und Bootsmann

Anhang 4

Liste der durch nachgewiesene Befähigung als Steuermann nach § 23.02 Nr. 2.6 Buchstabe b RheinSchUO

/—···		Befähigungszeugnis	Grundlage	Bemerkungen
(EU) A	1	Schifferpatent A und B	Patent nach der Richtlinie 96/50/EG	
(EU) B	2	Schifferpatent A und B	"	
(EU) D	3	Schifferpatent A und B	"	
(EU) F	4	Schifferpatent A und B	"	
(EU) NL	5	Schifferpatent A und B	"	
В	1	Stuurbrevet A, B, C of D / Brevet de conduite A, B, C ou D	Patent nach Anlage 1 der Richtlinie 91/672 EWG	Wird bei Ablauf ersetzt durch ein Patent nach der Richtlinie 91/672 EWG.
D	1	Schifferpatent mit zusätzlicher Gültigkeit für die Seeschifffahrtsstraßen	"	
D	2	Schifferpatent	"	
F	1	Allgemeiner Befähigungsnachweis der Kategorie "A" <u>mit</u> einem Stempelaufdruck, zur Bescheinigung der Gültigkeit des Patents für die Wasserstraßen der Gruppe A	"	
F	2	Besondere Befähigungsnachweise <u>mit</u> einem Stempelaufdruck zur Bescheinigung der Gültigkeit des Patents für die Wasserstraßen der Gruppe A	n n	
F	3	Allgemeiner Befähigungsnachweis der Kategorie "A" ohne Stempelaufdruck zur Bescheinigung der Gültigkeit des Patents für die Wasserstraßen der Gruppe A	"	
F	4	Besondere Befähigungsnachweise ohne Stempelaufdruck zur Bescheinigung der Gültigkeit des Patents für die Wasserstraßen der Gruppe A	"	
NL	1	Groot Vaarbewijs I	"	
NL	2	Groot Vaarbewijs II	"	
Α	1	Kapitänspatent A	"	
А	2	Schiffsführerpatent A	"	
FI	1	Laivurinkirja/Skepparbrev	"	
FI	2	Kuljettajankirjat I ja II/Förarbrev I och II	"	

Anhang 5

Liste der durch Befähigungszeugnisse nachgewiesene Befähigung als Steuermann nach § 23.02 Nr. 2.6 Buchstabe c und d RheinSchUO

Staat	lfd. Nr.	Befähigungszeugnis	Grundlage:	Durch Befähi- gungszeugnis anzurechende Fahrzeit
			Besitz eines dem Großen Patent gleichwertigen Befähigungszeugnisses für das Führen eines Schiffes auf Binnenschifffahrtsstraßen eines Mitgliedstaates der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt	
СН	1	Hochrheinschifferpatent		720 Fahrtage
СН	2	Hochrheinpatent		720 Fahrtage
СН	3	Nationaler Schiffsführerausweis n. Art. 79 schweizer. Binnenschiff- fahrtsgesetz Kategorie B Fahrgastschiff	75 (bis zu 60 Fahrgäste) 150 (mehr als 60 Fahrgäste)	abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit
СН	4	Nationaler Schiffsführerausweis n. Art. 79 schweizer. Binnenschiff- fahrtsgesetz Kategorie C Güterschiffe / Schwimmende Geräte mit eigenem Antrieb	150	abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit
D	1	Hochrheinschifferpatent		720 Fahrtage
D	2	Hochrheinpatent		720 Fahrtage
D	3	Elbschifferpatent		720 Fahrtage
D	4	Donaukapitänspatent		720 Fahrtage
В	1	Stuurbrevet A, B, C of D / Brevet de conduite A, B, C ou D		360 Fahrtage
В	2	Vaarbewijs A of B / Certificat de conduite A ou B		720 Fahrtage
			Besitz eines dem Großen Patent gleichwertigen und von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt nach § 3.05 Nr. 3 Rheinpatentverordnung anerkannten Befähigungs- zeugnisses für das Führen eines Schiffes auf anderen Binnenschifffahrtsstraßen;	
CZ	1	Befähigungszeugnis des Schiffsführerkapitäns der Klasse I		720 Fahrtage
HU	1	Schiffskapitänspatent (Hajóskapitány)		720 Fahrtage
HU	2	Donauschifferpatent Schiffsführer A (Hajóvezető)		720 Fahrtage

Staat	lfd. Nr.	Befähigungszeugnis	Grundlage:	Durch Befähi- gungszeugnis anzurechende Fahrzeit
PL	1	Kapitän 1. Klasse der Binnenschifffahrt		720 Fahrtage

Anhang 6

Liste der durch Befähigungszeugnisse in den ZKR-Staaten nachgewiesenen weiteren Befähigungen nach § 23.02 Nr. 2.3 bis 2.6 RheinSchUO

Staat	lfd. Nr.	Befähigungszeugnis	Durch Befähigungszeugnis anzurechende Fahrzeit in Tage	Ist gleichwertig der Qualifikation
СН	1	Nationaler Schiffsführerausweis n. Art. 79 schweizer. Binnenschifffahrtsgesetz Kategorie B Fahrgastschiff	75 (bis zu 60 Fahrgäste) 150 (mehr als 60 Fahrgäste)	abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit
СН	2	Nationaler Schiffsführerausweis n. Art. 79 schweizer. Binnenschifffahrtsgesetz Kategorie C Güterschiffe / Schwimmende Geräte mit eigenem Antrieb	150	abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit
D	1	Schifferausweis, Schifferpatent C1 und C2	360	abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit, mindestens: Bootsmann* Matrosen-Motorwart *) nur wenn das Patent vor dem 31.12.2001 ausgestellt ist, ansonsten muss der Nachweis nach § 23.02 Nr. 2.5 Buchstabe b erbracht werden
D	2	Feuerlöschbootpatent Feuerlöschbootpatent D1 und D2	180	abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit mindestens: Decksmann mit 180 Fahrtage
D	3	Fährführerschein	180	abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit, mindestens: Decksmann mit 180 Fahrtage

Staat	lfd. Nr.	Befähigungszeugnis	Durch Befähigungszeugnis anzurechende Fahrzeit in Tage	Ist gleichwertig der Qualifikation
F	1	Certificat Spécial de capacité pour la conduite des bateaux de navigation intérieure (Décret ministériel n° 91-731 du 23.7.1991)		
		- Catégorie CP Convois poussés d'une longueur supérieure à 55 m ou d'une largeur supérieure à 11,40 m et	180	Abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit
		- Catégorie P Bateaux à passagers	180	

Anhang 7

Liste der durch Befähigungszeugnisse und Fahrzeitanrechnungen von Drittstaaten nachgewiesenen weiteren Befähigungen nach § 23.02 Nr. 2.3 bis 2.6 RheinSchUO

Staat	lfd. Nr.	Befähigungs- zeugnis	Voraussetzung für den Erwerb des Befähigungszeugnisses hinsichtlich der anzurechenden Fahrzeit in Tage			Ist gleichwertig der Qualifikation	
PL	1	Kapitän 2. Klasse der Binnen- schifffahrt (kapitan żeglugi śródladowej II klasy)	erfolgreicher Abschluss einer drei- jährigen Berufs- ausbildung + 900 Fahrtage	erfolgreicher Abschluss eines vier- jährigen Technikums + 570 Fahrtage + x Fahrtage während des Technikums	erfolgreicher Abschluss eines Lehr- gangs + nachgewiesene Fahrzeit 810 Fahrtage	erfolgreicher Abschluss einer dreijährigen Berufsausbildu ng bzw. eines vierjährigen Technikums	Durch Fahrzeit nachgewiesenen Qualifikation abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit mind. Bootsmann, Matrosen- Motorwart
PL	2	Leutnant der Binnenschifffahrt (porucznika żeglugi śródladowej)	erfolgreicher Abschluss einer drei- jährigen Berufs- ausbildung + 630 Fahrtage	erfolgreicher Abschluss eines vier- jährigen Technikums + 300 Fahrtage + x Fahrtage während des Technikums	erfolgreicher Abschluss eines Lehr- gangs + nach- gewiesene Fahrzeit 540 Fahrtage	erfolgreicher Abschluss einer drei- jährigen Berufsaus- bildung bzw. eines vier- jährigen Technikums	Durch Fahrzeit nachgewiesenen Qualifikation abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit mind. Matrosen- Motorwart
PL	3	Steuermann (sternik)	erfolgreicher Abschluss einer drei- jährigen Berufs- ausbildung + 270 Fahrtage	erfolgreicher Abschluss eines vier- jährigen Technikums + 135 Fahrtage + x Fahrtage während des Technikums	erfolgreicher Abschluss eines Lehrgangs + nach- gewiesene Fahrzeit 360 Fahrtage	erfolgreicher Abschluss einer drei- jährigen Berufs- ausbildung bzw. eines vierjährigen Technikums abhängig von der nachge- wiesenen Fahrzeit mind. Bootsmann und Matrosen- Motorwart	Durch Fahrzeit nachge-wiesene Qualifikation abhängig von der nachge- wiesenen Fahrzeit mind.: Decksmann mit 360 Fahrtage

Staat	lfd. Nr.	Befähigungs- zeugnis	Befähigungs	etzung für den E szeugnisses hir henden Fahrze	nsichtlich der		
PL	4	Bootsmann (bosman)	erfolgreicher Abschluss einer dreijährigen Berufs- ausbildung + 180 Fahrtage	erfolgreicher Abschluss eines vierjährigen Technikums + 45 Fahrtage + x Fahrtage während des Technikums	erfolgreicher Abschluss eines Lehrgangs + nachgewiesene Fahrzeit 270 Fahrtage	erfolgreicher Abschluss einer drei- jährigen Berufsaus- bildung bzw. eines vier- jährigen Technikums abhängig von der nachge- wiesenen Fahrzeit mind. Bootsmann und	Durch Fahrzeit nachgewiesene Qualifikation abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit mind.: Decksmann mit 270
PL	5	Vollmatrose (starzy marynarz)	erfolgreicher Abschluss einer dreijährigen Berufsaus- bildung	erfolgreicher Abschluss eines vierjährigen Technikums	nachgewiesene Fahrzeit 180 Fahrtage	Matrosen- Motorwart erfolgreicher Abschluss einer drei- jährigen Berufsaus- bildung bzw. eines vier- jährigen Technikums	Durch Fahrzeit nachgewiesene Qualifikation abhängig von der nachgewiesenen
						abhängig von der nachge- wiesenen Fahrzeit mind. Matrose	Fahrzeit mind.: Decksmann mit 180 Fahrtagen
PL	6	Matrose (marynarz)	Nach Abschluss of bzw. Studienjahre + 45 Fahrtage	des zweiten Lehr- es	nachgewiesene Fahrzeit 90 Fahrtage	Nach Abschluss des zweiten Lehrbzw. Studien-jahres abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit mind. Decksmann mit 405 Fahrtage	Durch Fahrzeit nachgewiesene Qualifikation abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit mind.: Decksmann mit 90 Fahrtagen
PL	7	Leichtmatrose (młodszy marynarz)				Decksmann	

Staat	lfd. Nr.	Befähigungs- zeugnis	Befähigungszeugni	ür den Erwerb des sses hinsichtlich der Fahrzeit in Tage	lst gleichwertig der Qualifikation
PL	8	Mechaniker der Binnenschifffahrt der I. Kl. (mechanik żeglugi śródladowej I klasy)	- Mechaniker der Binnenschifffahrt Kl. II, - 18 Monate Praktikum, - Kurs für Mechaniker, - theoretische und praktische Prüfung	- Mechaniker der Binnen- schifffahrt KI. II, - 18 Monate Praktikum - praktische Prüfung	Maschinist Matrosen-Motorwart?
			Der Mechaniker der Binne berechtigt: als Maschinenf eingesetzt zu werden.		
PL	9	Mechaniker der Binnenschifffahrt der II. Kl. (mechanik żeglugi śródladowej II klasy)	- Mechaniker der Binnen- schifffahrt KI. III, - 9 Monate Praktikum, - theoretische und praktische Prüfung	- Mechaniker der Binnen- schifffahrt Kl. III, - 9 Monate Praktikum, - praktische Prüfung	Maschinist Matrosen-Motorwart?
			Der Mechaniker der Binne berechtigt: als Maschinenf Maschinenanlagen bis 500		
PL	10	Mechaniker der Binnenschifffahrt der III. Kl. (mechanik żeglugi śródladowej III klasy)	- 30 Monate Praktikum, - Abschluss eines Lehrganges für Mechaniker der Binnenschifffahrt der Kl. III, - theoretische und praktische Prüfung	- Abschluss des Techni- kums für Binnenschiff- fahrt, Fachrichtung Mechanik, - 20 Monate Praktikum (Ausbildungszeit wird angerechnet), - praktische Prüfung	Maschinist Matrosen-Motorwart?
			Der Mechaniker der Binne berechtigt: als Maschinenf Maschinenanlagen bis 250		
PL	11	Maschinist (motorzysta)	- Hilfsmaschinist, - 9 Monate Fahrzeit als Hilfsmaschinist, - Abschluss eines Lehrganges	- Fachschulabschluss - 9 Monate Fahrzeit als Hilfsmaschinist	Maschinist
PL	12	Hilfsmaschinist (pomocnik motorzysty)	- Hauptschulabschluss, - 18 Monate Praktikum in mechanischen Werkstätten, - Abschluss eines Lehrganges - oder Abschluss einer entsprechenden Berufsausbildung und Abschluss eines Lehrganges Lehrganges	- Fachschulabschluss - 18 Monate Praktikum	Maschinist

Staat	lfd. Nr.	Befähigungs- zeugnis	Befähigungszeugni	ür den Erwerb des sses hinsichtlich der Fahrzeit in Tage	Ist gleichwertig der Qualifikation	
CZ	1	Kapitän der Klasse II (Kapitán II)	Fach-/Berufsausbildung im Fachbereich Schifffahrt + 540 Fahrtage davon 200 Std. am Ruder	Erfolgreicher Abschluss einer Prüfung + 612 Fahrtage davon 200 Std. am Ruder	Erfolgreicher Abschluss einer Fach-/ Berufsaus- bildung	Durch Prü- fung und Fahrzeit nach- gewiesene Qualifikation abhängig von der nachge- wiesenen Fahrzeit mind.: Matrosen- Motorwart
CZ	2	Kapitän der Klasse III (Kapitán III)	Fach-/Berufsausbildung im Fachbereich Schifffahrt + 180 Fahrtage davon 100 Std. am Ruder	erfolgreicher Abschluss einer Prüfung + 288 Fahrtage davon 100 Std. am Ruder		
CZ	3	Kapitän der Klasse IV (Kapitán IV)	Fach-/Berufsausbildung im Fachbereich Schifffahrt + 90 Fahrtage davon 50 Std. am Ruder	erfolgreicher Abschluss einer Prüfung + 612 Fahrtage davon 200 Std. am Ruder		
wird fortg	esetzt					

Folgende Berufschulen gelten als Schifferberufsschulen im Sinne des § 23.02 Nr. 2.2 RheinSchUO:

Staat	Lfd. Nr	Anschrift der Schifferberufsschule	Bemerkungen
D	1	Schiffer-Berufskolleg RHEIN Bürgermeister-Wendel-Platz 1 477198 Duisburg	
D	2	Berufsbildende Schule im Landkreis Schönebeck Magdeburger Str. 302 39218 Schönebeck	
В	1	Cenflumarin Scheldedijk 20 B-2070 ZWIJNDRECHT	
В	2	Ecole Polytechnique de Huy Rue Saint-Pierre 48 B-4500 HUY	

Folgende Fernkurse sind für die Befähigung nach § 23.02 Nr. 2.2 i.V.m. 2.3 anerkannt:

Staat	Lfd. Nr.	Bezeichnung des Diploms	zuständige Einrichtung für den anerkannten Fernkurs	anzurechnende Fahrzeit